



36. KONFERENZ DER GLEICHSTELLUNGS- UND FRAUENMINISTERINNEN
UND -MINISTER, -SENATORINNEN UND -SENATOREN DER LÄNDER

SACHSEN 2026

Beschlüsse der 36. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder



Vorsitz:

Staatsministerin Petra Köpping

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Dresden, 18. und 19. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

TOP	Thema
1	Organisatorisches
1.1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
1.2	Vorsitz der 38. GFMK im Jahr 2028
1.3	Grüne Liste
2	Leitantrag
2.1	Input durch Verena Bentele, Präsidentin des Sozialverbands VdK
2.2	Leitantrag: Gleichwertige Teilhabe durch Ressourcengerechtigkeit – Armut von Frauen ganzheitlich verstehen und wirksam begegnen
2.3	Die finanzielle Situation Alleinerziehender verbessern
2.4	Digitale Teilhabechancen für von Armut gefährdete Frauen sicherstellen
3	Arbeitsmarkt/Erwerbsleben
3.1	Nachteile im Mutterschutz für Selbstständige abbauen
3.2	Gleichstellung im Strukturwandel - Ergebnisse der Zwischenevaluation aufgreifen und länderübergreifende Ansätze stärken
3.3	Fortführung des Leitbilds „Wirtschaftliche Eigenständigkeit“ des BMBFSFJ
3.4	Geschlechtergerechte Erforschung von Berufskrankheiten
4	Frauen in der Gesellschaft
4.1	<i>ZURÜCKGEZOGEN: Gleichstellungspolitische Aspekte im Rahmen des AGG, u. a. zivilrechtlicher Schutz vor sexueller Belästigung erweitern</i>
4.2	Fortentwicklung des Aufenthaltsgesetzes im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit
5	Gleichstellung
5.1	Zukunftsfähige Ausgestaltung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ – Gleichstellung stärken, Demokratie sichern!

5.2	Ein moderner und effizienter Staat braucht wirksame Gleichstellungsstrukturen
6	Schutz vor Gewalt
6.1	Umsetzung von Artikel 48 der Istanbul-Konvention im Sorge- und Umgangsrecht - Gewaltsensible Ausgestaltung familiengerichtlicher Verfahren
6.2	Leitlinien zum Umgang mit geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Gesundheitsbereich
6.3	Weiterentwicklung des E-Learning-Angebots „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“
6.4	Statistische Erfassung des Gewalthilfegesetzes
6.5	<i>ZURÜCKGEZOGEN: Unsichtbare Wohnungsnot: Weibliche Wohnungslosigkeit sichtbar machen</i>
6.6	Gemeinsame zuständige Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG
6.7	Gemeinsam gegen digitale sexualisierte Gewalt – Schutz und Beratung stärken und ausbauen
7	Frauen und Gesundheit
7.1	Herz-Kreislauf-Gesundheit von Frauen
7.2	Die Hürden der kriminologischen Indikation
7.3	Bürokratieabbau bei der Kostenerstattung nach SchKG
8	Europäische Gleichstellungspolitik
8.1	Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der EU-Förderung in den Regionen stärken und sicherstellen
9	Geflüchtete/ Gleichstellung
9.1	Sprach- und Integrationskurseilnahme zugewanderter Frauen stärken
10	Queerpolitik
10.1	Aufarbeitung des historischen Unrechts an trans*, nicht-binären und inter* Menschen – Konsequenzen für eine gleichberechtigte Zukunft

10.2	Forschungskonzept zur ökonomischen Situation von tin* Personen
11	Arbeitsgruppen
11.1	Fortsetzung der Arbeitsgruppe "Gewaltschutz"
11.5	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“
11.6	Fortsetzung der GFMK AG Digitalisierung
11.8	Fortsetzung der GFMK FG Gleichstellungsatlas
11.9	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 1.1 **Beschlussfassung über die Tagesordnung**

Antragstellendes Land:

Sachsen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die 36. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Tagesordnung.
- 2

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 1.2 Vorsitz der 38. GFMK im Jahr 2028

Antragstellendes Land: Sachsen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Bayern übernimmt 2028 den Vorsitz und die Geschäftsführung der 38. GFMK.

Begründung:

- 2 Der Geschäftsordnung der GFMK nach wird laut Ziffer 3.1 der jährlich wechselnde
- 3 Vorsitz der GFMK durch die GFMK auf zwei Jahre im Voraus festgelegt. Die
- 4 Reihenfolge des wechselnden Vorsitzlandes ist seit dem Jahr 2007 periodisch
- 5 wiederkehrend. Turnusmäßig wird Bayern 2028 den Vorsitz der GFMK übernehmen.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026
in Dresden

TOP 1.3 Grüne Liste

Antragstellendes Land:

Sachsen

Mitantragstellung:

keine

Votum: Einstimmig

Sammelabstimmung

über die Beschlussvorschläge der Grünen Liste

TOP	Titel	BL	Abstimmungsverhältnis bei Vorkonferenz
3.2	Gleichstellung im Strukturwandel – Ergebnisse der Zwischenevaluation aufgreifen und länderübergreifende Ansätze stärken	ST	15: 0: 1
3.3	Fortführung des Leitbildes „Wirtschaftliche Eigenständigkeit“ des BMBFSFJ	SN - für die Arbeitsgruppe "Arbeitsmarkt für Frauen“	16: 0: 0
3.4	Geschlechtergerechte Erforschung von Berufskrankheiten -	BE	16: 0: 0
6.1	Umsetzung von Artikel 48 der Istanbul-Konvention im Sorge- und Umgangsrecht – Gewaltsensible Ausgestaltung familiengerichtlicher Verfahren	ST	16: 0: 0
6.2	Leitlinien zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Gesundheitsbereich	NW	14: 0: 2

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026
in Dresden

6.3	Weiterentwicklung des E-Learning-Angebots „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“	SN	16: 0: 0
7.1	Herz-Kreislauf-Gesundheit von Frauen	NI	16: 0: 0
7.2	Die Hürden der kriminologischen Indikation	HB	16: 0: 0
10.2	Forschungskonzept zur ökonomischen Situation von tin* Personen	SN	15: 0: 1
11.1	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“	SH, HB - AG „Gewaltschutz“	16: 0: 0
11.5	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“	SN - AG „Arbeitsmarkt für Frauen“	16: 0: 0
11.6	Fortsetzung der GFMK AG „Digitalisierung“	BE - AG „Digitalisierung“	16: 0: 0
11.8	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Gleichstellungsatlas“	BE – Fachgruppe „Gleichstellungsatlas“	16: 0: 0
11.9	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“	BE – AG „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“	16: 0: 0

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026
in Dresden

TOP 2.1 Input durch Verena Bentele, Präsidentin des Sozialverbands VdK



Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 2.2 **Leitantrag: Gleichwertige Teilhabe durch Ressourcengerechtigkeit – Armut von Frauen ganzheitlich verstehen und wirksam begegnen**

Antragstellendes Land:

Sachsen

Mitantragstellung:

BW, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NW, RP, SL, ST, SH, TH, NI

Votum: Mehrheitlich angenommen

Beschluss:

- 1 Gleichwertige Teilhabe bedeutet als zentrales Ziel gleichstellungspolitischen Handelns die
- 2 Gewährleistung von gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Gestaltungsmacht. Alle
- 3 Menschen sollen – unabhängig von Geschlecht und weiteren individuellen Merkmalen – über
- 4 die notwendigen Ressourcen verfügen, um ihre Fähigkeiten entfalten, gesellschaftlich
- 5 mitgestalten und ein selbstbestimmtes Leben in Würde führen zu können. Dieses Prinzip der
- 6 Ressourcengerechtigkeit erstreckt sich auf alle Lebensbereiche, von Bildung über Gesundheit,
- 7 soziale Sicherheiten, verfügbare Zeit sowie politische, kulturelle und digitale Teilhabe.

- 8 Die ungleiche Verteilung von Ressourcen stellt daher ein erhebliches Problem dar, da etwa ein
- 9 Fünftel der deutschen Bevölkerung von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht ist.¹ Dabei
- 10 haben u. a. die jeweilige Lebens- und Familiensituation, soziale Herkunft, Bildungsstand,
- 11 Migrationsgeschichte, Behinderung oder Erwerbsstatus maßgeblichen Einfluss auf das
- 12 Wohlstandsniveau. Statistiken verdeutlichen zudem, dass soziale Benachteiligung, Armut und
- 13 soziale Ausgrenzung in hohem Maße geschlechtsspezifisch bestimmt sind. Die Konferenz der
- 14 Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der
- 15 Länder (GFMK) betrachtet Ressourcengerechtigkeit für Frauen daher als zentrales
- 16 Handlungsfeld in Umsetzung des Grundgesetzauftrags aus Art. 3 Absatz 2.

¹ Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes 036 vom 29. Januar 2025, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_036_63.html, aufgerufen am 07. Mai 2025.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

17 Da soziale Benachteiligung, Armut und soziale Ausgrenzung vor allem strukturell bedingt sind,
18 sind sie steuer- und vermeidbar. Der Leit Antrag will darum Impulse für eine ganzheitliche
19 Betrachtung der Teilhabe von Frauen unter der Prämisse einer gerechten
20 Ressourcenverteilung geben.

21 I. Teilhabe und Ressourcengerechtigkeit

22 Ungünstigere Teilhabechancen von Frauen sind Ausdruck einer nach wie vor patriarchal
23 organisierten Gesellschaft, in der die Ressourcen geschlechtsspezifisch ungleich verteilt sind.
24 Frauen verfügen im Lebensverlauf über geringere ökonomische Ressourcen – bedingt durch
25 niedrigere Einkommen in bestimmten Berufsfeldern (Gender-Segregation) und ungleicher
26 Verteilung von Care-Arbeit, die mit einer hohen Teilzeitquote von Frauen einhergeht. Nach wie
27 vor beeinflussen Geschlechterstereotype Berufsentscheidungen nachteilig. Sie schwächen
28 zudem die Teilhabe an den Gestaltungsräumen der digitalen Welt. Hinzu kommen Regelungen
29 im Steuerrecht wie das Ehegattensplitting, die das traditionelle Ernährermodell stützen und
30 damit die Erwerbstätigkeit von Frauen hemmen.

31 Geringere finanzielle Ressourcen wirken sich zudem negativ auf die Mobilität aus. Dies kann
32 beispielsweise die Wahl eines weiter entfernten Arbeitsplatzes beeinflussen oder den Zugang
33 zu Arbeits-, Bildungs- und Betreuungsangeboten einschränken und damit auch die
34 Organisation des Alltags, etwa bei der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und familiären
35 Verpflichtungen, deutlich erschweren.

36 Frauen verrichten mehr unbezahlte Sorgearbeit als Männer und verfügen dadurch über
37 geringere Zeitressourcen. Dies kann u. a. dazu führen, dass sie in politischen Entscheidungs-
38 und Machtpositionen weiterhin unterrepräsentiert sind.

39 Diese strukturell bedingten Unterschiede wirken sich im gesamten Lebensverlauf aus und
40 begrenzen Teilhabechancen in allen Lebensbereichen. Besonders gravierend betroffen sind
41 hiervon Alleinerziehende, Migrantinnen, Frauen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
42 sowie ältere Frauen.

43 II. Datengrundlage verbessern

44 Für die Analyse der Lebenssituation von Frauen sind sowohl allgemeine Armutsindikatoren
45 als auch geschlechtsspezifische Kennzahlen von Bedeutung. Die GFMK würdigt ausdrücklich
46 die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung als ein zentrales Instrument
47 zur Analyse sozialer Ungleichheiten in Deutschland. Die Armuts- und
48 Reichtumsberichterstattung macht jedoch durch die Darstellung auf Haushaltsebene

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

49 individuelle Geschlechterungleichheiten unsichtbar.² Zudem fehlt eine systematische
50 Erfassung von Vermögens- und Teilhabedaten nach Geschlecht.

51 Indizien lassen weiterhin vermuten, dass tin* Personen eine besonders vulnerable Gruppe
52 darstellen, da sie aufgrund struktureller Benachteiligungen – insbesondere beim Zugang zu
53 Bildung, Arbeitsmarkt, Gesundheitsversorgung und sozialer Sicherung – überdurchschnittlich
54 von Armutsrisiken betroffen sind. Um dies zu belegen, fehlen Daten zur Armutsgefährdung
55 von tin* Personen in Deutschland.³

- 56 1. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Armuts- und
57 Reichtumsberichterstattung,
58 a. Vermögensdaten systematisch nach Geschlecht zu erfassen, nach weiteren
59 strukturellen Merkmalen wie Familienstand, Migrationserfahrung und
60 Behinderung zu differenzieren und mit einer Lebensverlaufsperspektive zu
61 koppeln sowie
62 b. zu prüfen, ob und wie eine Datengrundlage zur Armutsgefährdung von tin*
63 Personen (trans*, inter* und nicht-binären Personen) geschaffen werden kann,
64 da diese Gruppe in besonderem Maße von Armut und sozialer Ausgrenzung
65 betroffen ist.

66 III. Bildung und Qualifikation als Schlüssel für gleichberechtigte Teilhabe

67 Strukturelle Hürden und Barrieren sowie Rollenbilder führen dazu, dass Frauen ihr
68 Bildungspotenzial nicht vollständig ausschöpfen und in der Folge geschlechtsspezifische
69 Einkommensunterschiede entstehen. Besonders betroffen sind Mädchen und junge Frauen
70 mit Behinderung, sozioökonomisch benachteiligte Familien und Frauen mit
71 Migrationsgeschichte. Die GFMK begrüßt die Initiativen der Bundesregierung⁴, die sich für
72 geschlechtergerechte Bildungs- und Berufsorientierungsprozesse einsetzen. Gleichzeitig stellt
73 die GFMK fest, dass weitere zielgruppenspezifische Maßnahmen nötig sind, um auch junge
74 Menschen mit mehrfachdiskriminierenden Lebenslagen nachhaltig zu erreichen.

² Siehe: [Gender Care Gap - Bundesstiftung Gleichstellung; 251014_DGB-Stgn_7ARB.pdf](#),
aufgerufen am 10. Dezember 2025

Und: https://www.bundesstiftung-gleichstellung.de/wp-content/uploads/2026/01/Armut-eine-Frage-des-Geschlechts_Langfassung_17122025.pdf, S. 6., aufgerufen am 13. Januar 2026.

³ [Armut - Langfassung](#), S. 6, aufgerufen am 13. März 2026.

⁴ Programme und Aktivitäten, wie der Girls' Day, die MINT-Aktionspläne des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) oder die Initiative klischeefrei, leisten einen wichtigen Beitrag, um jungen Menschen geschlechterstereotype Rollenbilder aufzuzeigen und niedrigschwellige Einblicke in technisch-naturwissenschaftliche sowie digitale Berufsfelder zu ermöglichen.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

75 2. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, die bereits etablierten
76 lebensweltorientierten Maßnahmen zum Abbau von Stereotypen und Rollenbildern
77 fortzuführen und so weiterzuentwickeln, dass auch mehrfachbenachteiligte
78 Personen erreicht werden.

79 **IV. Erwerbsarbeit als Voraussetzung für ökonomische Eigenständigkeit**

80 Ökonomische Eigenständigkeit ist eine zentrale Voraussetzung für gleichwertige Teilhabe.
81 Frauen stehen am Arbeitsmarkt jedoch weiterhin vor erheblichen strukturellen Hürden, die ihre
82 Einkommens- und Karrierechancen begrenzen und Armutslagen über den gesamten
83 Lebensverlauf verstärken. Ein zentraler Mechanismus ist die geschlechterungleiche Verteilung
84 von Erwerbsarbeitszeit. Frauen arbeiten deutlich häufiger in Teilzeit als Männer, mit
85 weitreichenden Folgen: Teilzeit begrenzt Aufstiegs- und Einkommenschancen, verstärkt den
86 Gender Pay Gap und führt über Erwerbslücken, geringere Sozialversicherungsbeiträge und
87 niedrigere Rentenanwartschaften zu einem erhöhten Risiko von Altersarmut. Rassismus und
88 Diskriminierung können den Gender Pay Gap oder die Wahrscheinlichkeit von prekärer
89 Beschäftigung zusätzlich verstärken.

90 3. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, die EU-Entgelttransparenzrichtlinie (RL
91 (EU) 2023/970) (ETRL) umgehend und konsequent in nationales Recht umzusetzen.
92 Bürokratiearme, anwendungsorientierte digitale Tools für die Arbeitgebenden und
93 Werbung für die positiven Effekte der ETRL sollten die Umsetzung begleiten.

94 4. Die GFMK bekräftigt die 2024 und 2025 gefassten Beschlüsse zur Lohngerechtigkeit
95 (2024 TOP 6.1 Zügige Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie in Deutschland;
96 2025 TOP 6.1 Gender Pay Gap) und fordert erneut, Fehlanreize im
97 Einkommenssteuergesetz zu beheben und die Besteuerung von Familien und
98 Lohnsteuerklassen zu reformieren.

99 5. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, die bestehenden Regelungen im Teilzeit-
100 und Befristungsgesetz zum Anspruch auf flexible und bedarfsgerechte
101 Arbeitszeitmodelle zu stärken und zu prüfen, inwieweit die arbeitszeitrechtlichen
102 Rahmenbedingungen so weiterentwickelt werden können, dass partnerschaftliche
103 Arbeitszeitmodelle erleichtert und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und
104 Männern an Erwerbs- und Sorgearbeit gestärkt werden.

105 6. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, auf Grundlage bereits vorhandener
106 amtlicher Daten den Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt der
107 Bundesagentur für Arbeit um Daten zu Vollzeit-, vollzeitnaher Teilzeit- und

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

108 Teilzeitbeschäftigung zu ergänzen und diese regelmäßig geschlechterdifferenziert
109 sowie unter Berücksichtigung unfreiwilliger Teilzeit nachvollziehbar darzustellen.

110 **V. Ungleich verteilte Sorgearbeit – strukturelle und kulturelle Barrieren für** 111 **Erwerbsteilhabe**

112 Die ungleiche Verteilung von privater Sorgearbeit ist ein struktureller und kultureller
113 Mechanismus, der eine ökonomische Benachteiligung von Frauen zur Folge hat. Frauen
114 leisten rund 44 Prozent mehr unbezahlte Sorge- und Hausarbeit als Männer und arbeiten
115 daher deutlich häufiger in Teilzeit. Mit der Familiengründung verstärkt sich diese
116 geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in vielen Fällen, Brückenteilzeit und
117 Elterngeldregelungen konnten diese Muster bislang nur begrenzt aufbrechen. Und so
118 übernehmen weiterhin überwiegend Frauen längere Elternzeiten. Umso entscheidender ist es,
119 einerseits Anreize für eine aktivere Beteiligung von Männern an Care-Aufgaben und geteilten
120 Elternzeiten zu schaffen und andererseits steuerliche Rahmenbedingungen zu fördern, die
121 Frauen besser in den Arbeitsmarkt integrieren.

122 7. Die GFMK bittet die Bundesregierung, eine bundesweite Informations- und
123 Aufklärungskampagne zu initiieren, die das Bewusstsein für die gleichberechtigte
124 Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit in Familien stärkt und bestehende
125 Rollenbilder aufbricht.

126 8. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, das Bundeselterngeld- und
127 Elternzeitgesetz (BEEG) so weiterzuentwickeln, dass partnerschaftliche Modelle der
128 Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit stärker gefördert, der Leistungsschutz
129 insbesondere für Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen verbessert, der
130 Mindestbetrag angehoben und künftig dynamisiert wird sowie ein verpflichtender
131 Anspruch auf bezahlte Freistellung des 2. Elternteils rund um die Geburt gesetzlich
132 ermöglicht wird. Gleichzeitig ist eine Vereinfachung des Verfahrens anzustreben.

133 9. Die GFMK bittet die Bundesregierung, den Ausbau einer verlässlichen und qualitativ
134 hochwertigen Betreuungsinfrastruktur von der frühkindlichen Bildung bis zur
135 weiterführenden Schule in den Fokus von Familienpolitik zu stellen.

136

137 Auch in der Pflege zeigt sich deutlich eine ungleiche Geschlechterverteilung. Rund fünf
138 Millionen Pflegebedürftige werden überwiegend zu Hause versorgt. Dabei sind Frauen mit
139 etwa 63 Prozent die Hauptpflegepersonen. Dies hat direkte Folgen für ihre Erwerbstätigkeit:
140 Nur etwa 46 Prozent der pflegenden Frauen sind in Vollzeit beschäftigt. Die Belastungen durch
141 Pflegearbeit sind damit nicht nur ein gesundheitliches Risiko, sondern auch ein Armutsfaktor.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

142 Alleinerziehende, Frauen mit Migrationshintergrund und Frauen mit Behinderung oder
143 chronischer Erkrankung sind besonders betroffen, da sie häufiger mit mangelnder
144 Infrastruktur, Zugangsbarrieren oder Mehrfachdiskriminierungen konfrontiert sind.

145 10. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, eine eigenständige, existenzsichernde
146 Entgeltersatzleistung für Pflegezeiten einzuführen bzw. bestehende Regelungen
147 weiterzuentwickeln, um pflegende Angehörige finanziell besser abzusichern,
148 geschlechtsspezifische Einkommensnachteile abzubauen und Anreize für eine
149 partnerschaftliche Übernahme von Pflegeverantwortung durch Frauen und Männer zu
150 setzen.

151 VI. Gesundheitsrisiko Armut

152 Frauen, die in Armut leben, sind höheren gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Die
153 gesundheitlichen Disparitäten zeigen sich besonders deutlich in der Lebenserwartung.
154 Menschen in Armut haben generell ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko⁵, so sterben arme
155 Frauen im Durchschnitt vier Jahre früher als wohlhabende Frauen.⁶ Neben individuellen
156 Lebensweisen wirken sich strukturelle Faktoren wie prekäre Arbeitsbedingungen, schlechtere
157 Wohnverhältnisse, belastende Umweltbedingungen, chronischer Stress und fehlende
158 Erholungsangebote oder auch der eingeschränkte Zugang zu Prävention und
159 Versorgungsangeboten negativ aus.

160 Insbesondere Frauen ohne Krankenversicherung, dazu zählen insbesondere
161 Sexarbeiterinnen und geflüchtete Frauen, fallen als besonders vulnerable Gruppen durch das
162 Netz medizinischer Versorgung. Im Bereich der reproduktiven Gesundheit bedeutet das ein
163 extremes Gesundheitsrisiko.

164 11. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass der Zugang zu
165 Krankenversicherung für alle Menschen diskriminierungsfrei, niedrighschwellig und
166 bedarfsgerecht gewährleistet wird. Hierzu sollen bestehende strukturelle
167 Zugangsbarrieren identifiziert, geeignete Maßnahmen zu ihrem Abbau entwickelt und
168 die gesundheitliche Versorgung insbesondere für strukturell benachteiligte Gruppen
169 verbessert werden.

170 VII. Geschlechtsspezifische Gewalt und Armut: Ein wechselseitiges Wirkungsgefüge

⁵ [Journal of Health Monitoring | 1/2019 | Mortalität und Lebenserwartung](#), S. 6, aufgerufen am 26. November 2025.

⁶ Ebd. S. 9.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

171 Einerseits ist geschlechtsspezifische Gewalt Ausdruck bestehender
172 Geschlechterungleichheiten und - jenseits individueller Gewalterfahrung - struktureller Treiber
173 von Frauenarmut. Gewalterfahrungen haben unmittelbare kurz- und langfristige ökonomische
174 Folgen: Einkommensverluste durch Erwerbsunterbrechungen, kostspielige Wohnortwechsel,
175 sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge physischer oder psychischer Gewalt. Hinzu
176 kommen zeitliche und emotionale Belastungen durch Gewaltschutzverfahren oder
177 kindschaftsrechtliche Verfahren, um nur einige Faktoren zu benennen, die Armutsrisiken
178 verstärken und somit die Möglichkeiten gleichwertiger gesellschaftlicher Teilhabe weiter
179 einschränken.

180 Andererseits erhöht ökonomische Abhängigkeit das Risiko, häusliche- und
181 Partnerschaftsgewalt zu erfahren oder in gewaltvollen Beziehungen zu verbleiben.
182 Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit von Frauen sind daher
183 essenziell, um solche Abhängigkeiten präventiv abzubauen und geschlechtsspezifische
184 Gewalt langfristig zu reduzieren.

185 12. Die GFMK bittet die Bundesregierung, Initiativen zu unterstützen, die
186 Verfahrensabläufe für von Gewalt betroffene Personen erleichtern. Ziel ist es, dass
187 diese nicht oder nur in sachlich gebotenen Ausnahmefällen zur Zusammenarbeit mit
188 der gewaltausübenden Person oder zur Teilnahme an gemeinsamen Informations-
189 oder Beratungsgesprächen verpflichtet werden. Dies soll insbesondere verhindern,
190 dass der von Gewalt betroffene Elternteil dem missbräuchlichen Vorwurf der
191 Bindungsintoleranz ausgesetzt wird.

192 13. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit der Bundesagentur für
193 Arbeit zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass Anträge nach SGB II und SGB
194 III von Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, vorrangig und beschleunigt
195 bearbeitet werden. Ziel ist es, existenzielle Notlagen zu vermeiden und den Ausstieg
196 aus Gewaltverhältnissen wirksam zu unterstützen.

197 14. Die GFMK regt an, Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit
198 von gewaltbetroffenen Frauen als integralen Bestandteil der Gewaltprävention zu
199 entwickeln und umzusetzen.

200 VIII. Altersarmut – Regional- und Geschlechtsspezifisch berücksichtigen

201 2024 lag die Armutgefährdungsquote der über 65-jährigen Frauen bei 21,6 Prozent und damit
202 deutlich über dem gesamtgesellschaftlichen Durchschnitt von 15,5 Prozent. Besonders
203 ausgeprägt sind die Ungleichheiten in der Altersgruppe ab 75 Jahren, in der strukturelle

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

204 Benachteiligungen aus früheren Lebensphasen besonders sichtbar werden.⁷ Der Gender
205 Pension Gap in Höhe von 36,2 Prozent (Erhebungsjahr: 2025; ohne
206 Hinterbliebenenalterseinkünften) unterstreicht dieses geschlechtsspezifische
207 Ressourcengefälle. Ursachen sind insbesondere niedrigere Stundenlöhne,
208 Teilzeitbeschäftigung, Erwerbsunterbrechungen aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflege
209 sowie die hohe Verbreitung von Minijobs – auch im Zusammenhang mit der Wahrnehmung
210 von Sorgearbeit. Mit steigender Kinderzahl verschlechtert sich die Absicherung von Müttern
211 im Vergleich zu Männern oder kinderlosen Frauen zusätzlich.

212 Frauen erzielen wegen einer höheren Erwerbsbeteiligung in Ostdeutschland im Durchschnitt
213 höhere Altersrenten als in Westdeutschland, sie machen rund 80 Prozent des
214 Alterseinkommens aus.⁸ In Westdeutschland ist die Einkommenssituation im Alter stark durch
215 das traditionelle Ernährermodell geprägt, das über Jahrzehnte zu reduzierter Erwerbsteilhabe
216 von Frauen geführt hat. Hier bezieht ein erheblicher Teil der Seniorinnen und Senioren jedoch
217 zusätzliche Einkünfte aus Pensionen, Betriebsrenten, Kapitalerträgen oder Mieteinnahmen –
218 die gesetzliche Rente macht hier durchschnittlich nur etwa die Hälfte des Alterseinkommens
219 aus.⁹

220 15. Die GFMK begrüßt ausdrücklich die Einsetzung der Alterssicherungskommission
221 (ASK) durch die Bundesregierung als wichtigen und notwendigen Schritt, um eine
222 langfristige Stabilität, Gerechtigkeit und Geschlechtergerechtigkeit des
223 Alterssicherungssystems zu gewährleisten.

224 16. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, bei der Entscheidung über die Umsetzung
225 der von der Alterssicherungskommission (ASK) vorgelegten Vorschläge zur
226 zukünftigen Ausgestaltung der Alterssicherung konsequent das Ziel des Abbaus des
227 Gender Pension Gaps zu verfolgen, Modelle der Alterssicherung nicht mehr am
228 männlichen geprägten Idealerwerbsverlauf auszurichten und die regional
229 unterschiedlichen Einkunftsarten der Alterssicherung zu berücksichtigen.

⁷ Statistisches Bundesamt: Armutsgefährdungsquote von Senioren in Deutschland nach Geschlecht im Jahr 2024, 2025,

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1447393/umfrage/armutsgefaehrungsquote-von-senioren-nach-geschlecht/>, aufgerufen am 16. Mai 2025,

Statistisches Bundesamt: Armutsgefährdungsquote in Deutschland nach Geschlecht im Jahr 2024, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/436178/umfrage/armutsgefaehrungsquote-in-deutschland-nach-geschlecht/>, aufgerufen am 16. Mai 2025.

⁸ Deutscher Bundestag. DR.-Nr. 21/421, [Drucksache 21/1421](#), aufgerufen am 25. November 2025.

⁹ Ebd.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026
in Dresden

230 **IX. Zusammenfassung**

231 Gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Gestaltungsmacht von Frauen ist keine
232 nachgeordnete sozialpolitische Aufgabe, sondern eine grundlegende Voraussetzung für
233 demokratische Stabilität, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt.
234 Erhöhte Armutsrisiken und die damit einhergehenden Gesundheitsrisiken,
235 geschlechtsspezifische Gewalt, Altersarmut, Mobilitätsbeschränkungen und beschränkte
236 politische sowie kulturelle und digitale Teilhabe sind keine individuellen Schicksale, sondern
237 Folgen eines Systems, indem strukturelle Hürden und kulturell geprägte traditionelle
238 Rollenvorstellungen der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern im Wege stehen.

239 Der Leitantrag macht deutlich: Nur ein ganzheitlicher, intersektionaler Ansatz kann
240 geschlechterbasierte Armutsrisiken nachhaltig reduzieren und damit gleichwertige Teilhabe
241 aller Geschlechter ermöglichen.

242 17. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK),
243 Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), Gesundheitsministerkonferenz (GMK),
244 Innenministerkonferenz (IMK), Justizministerkonferenz (JuMiKo),
245 Bauministerkonferenz (BMK) sowie Kultusministerkonferenz (KMK), über diesen
246 Leitantrag zu unterrichten.

Protokollnotiz BY: „Armut von Frauen“ ist ein zentrales Thema. Den bestehenden Handlungsbedarf erkennt Bayern ausdrücklich an. Die im Leitantrag vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aus bayerischer Sicht jedoch nicht den richtigen Weg dar. Der Freistaat Bayern teilt nicht die dem Leitantrag zugrunde liegende Auffassung zur sozial- und steuergesetzlichen Rahmung, insbesondere zum Ehegattensplitting.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 2.3

Die finanzielle Situation Alleinerziehender verbessern

Antragstellendes Land:

Berlin

Mitantragstellung:

HB, HH, MV, NI, RP, SH, TH, ST

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
2 -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt, dass sich die
3 Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt hat, die finanzielle
4 Situation von Alleinerziehenden zu verbessern.
- 5 2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag vereinbarte
6 Weiterentwicklung des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags zeitnah umzusetzen und
7 die GFMK über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens und die weitere
8 Planung zu informieren.
- 9 3. Die GFMK bittet die Bundesregierung bei der zeitnahen Weiterentwicklung des
10 Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags zu prüfen:
 - 11 - wie die Höhe des Entlastungsbetrags auf Grundlage einer empirischen Ermittlung
12 der tatsächlichen Bedarfe von Alleinerziehenden festgesetzt und dabei
13 insbesondere den Bedarfen von Mehrkindfamilien Rechnung getragen werden
14 kann.
 - 15 - den Entlastungsbetrag in einen Abzug von der Steuerschuld umzuwandeln, damit
16 kleine und mittlere Einkommen stärker profitieren.
 - 17 - wie die Situation von Alleinerziehenden berücksichtigt werden kann, die aufgrund
18 hoher Mietkosten in einer Wohngemeinschaft leben, die jedoch nicht einer
19 klassischen Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne einer neuen Partnerschaft entspricht.
- 20 4. Die GFMK bittet die Bundesregierung eine zeitnahe Umsetzung der im
21 Koalitionsvertrag vereinbarten nur hälftigen Anrechnung des Kindergelds auf den

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 22 Unterhaltsvorschuss zu prüfen. Dabei darf die Weiterentwicklung des
23 Unterhaltsvorschusses nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Länder führen.

Begründung:

24 Zu 1. und 2.: Alleinerziehende sind überdurchschnittlich häufig armutsgefährdet und in der
25 großen Mehrheit Frauen¹. Alleinerziehende Mütter sind wie alle Frauen von
26 geschlechtsspezifischen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt betroffen. Darunter fallen der
27 Gender Pay Gap, geringere Aufstiegschancen, die schlechtere Bezahlung von Berufen, in
28 denen überwiegend Frauen arbeiten, sowie Beschäftigungen unterhalb des
29 Qualifikationsniveaus. Im Vergleich zu Eltern in Paarfamilien stehen Alleinerziehende vor der
30 zusätzlichen Herausforderung, mit nur einem Einkommen ihre Familie ernähren und
31 gleichzeitig die Betreuung der Kinder häufig allein stemmen zu müssen. Durch die
32 Verschränkung von Benachteiligungen und Schwierigkeiten aufgrund von Geschlecht und
33 Familienstand ergibt sich eine besonders herausfordernde Lebenssituation für
34 alleinerziehende Mütter. Die Verbesserung ihrer materiellen Situation ist daher eine wichtige
35 gleichstellungspolitische Zielsetzung.

36 Auch die Bundesregierung hat diesen Handlungsbedarf festgestellt und deshalb in ihrem
37 Koalitionsvertrag vereinbart:

38 „Wir werden die finanzielle Situation von Alleinerziehenden durch Anhebung oder
39 Weiterentwicklung des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags verbessern.“ (Zeilen 1446f.)
40 Die Umsetzung dieses Vorhabens würde die finanzielle Situation von Alleinerziehenden
41 unmittelbar verbessern. Aufgrund der hohen Armutsgefährdung insbesondere
42 alleinerziehender Mütter hält die GFMK ein schnelles Handeln für dringend geboten.

43 Zu 3.: Aktuell hat der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende die größte Wirkung bei hohem
44 Einkommen. Um die zahlreichen Alleinerziehenden mit kleinen und mittleren Einkommen
45 stärker zu entlasten, sollte eine Umwandlung des Entlastungsbetrags in einen Abzug von der
46 Steuerschuld geprüft werden. Dieser Ansatz wird auch von der Kommission zum Zehnten

¹ Bertelsmann Stiftung (2024): Alleinerziehende in Deutschland <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/alleinerziehende-factsheet-2024>.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

47 Familienbericht der Bundesregierung mit dem Themenschwerpunkt "Unterstützung allein- und
48 getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder"² unterstützt.

49 Die Kommission fordert, dass der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhöht und in seiner
50 Entlastungswirkung stärker am Umfang der möglichen Entlastungswirkung des
51 Ehegattensplittings orientiert wird (S. 194). Außerdem sollte die Höhe des Alleinerziehenden-
52 Entlastungsbetrags empirisch bestimmt statt wie bisher geschätzt werden. Dabei sollten die
53 tatsächlichen Mehrbedarfe von Alleinerziehenden, wie z.B. Kosten für Kinderbetreuung,
54 Einrichtung einer Familienwohnung oder Verdienstausschluss durch Inanspruchnahme von
55 Kinderkrankentagen berücksichtigt werden.

56 Die Bitte, die Situation von Alleinerziehenden in Wohngemeinschaften bei der
57 Weiterentwicklung des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags einzubeziehen, basiert auf der
58 Beobachtung, dass insbesondere in Großstädten mit angespannten Wohnungsmärkten
59 Alleinerziehende teilweise in Wohngemeinschaften leben, um die Familienwohnung nach einer
60 Trennung weiter finanzieren zu können. Die zweite im Haushalt lebende erwachsene Person
61 übernimmt dabei jedoch in der Regel keine finanziellen Unterhaltspflichten oder
62 Betreuungsverantwortung für die Kinder. Insofern sollte geprüft werden, ob die Gewährung
63 des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags trotz zweiter erwachsener Person im Haushalt
64 berechtigt ist.

65 Zu 4.: Seit einer Rechtsänderung im Jahr 2008 wird aktuell das gesamte Kindergeld vom
66 Anspruch auf Unterhaltsvorschuss abgezogen. Stattdessen sollte wieder nur die Hälfte des
67 Kindergeldes, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zusteht, abgezogen werden. Somit
68 stünde die Hälfte des Kindergeldes, die dem alleinerziehenden Elternteil zusteht, wieder zur
69 Deckung der Bedarfe der Kinder zur Verfügung. Dies würde die finanzielle Situation
70 zahlreicher Ein-Eltern-Familien verbessern. Außerdem würden mit einer hälftigen Anrechnung
71 alle Kinder gleichbehandelt, unabhängig davon, ob ihr zweiter Elternteil selber Unterhalt zahlt
72 oder es Unterhaltsvorschuss bezieht. Das Vorhaben, das Kindergeld nur hälftig auf den
73 Unterhaltsvorschuss anzurechnen wird ebenfalls von der Sachverständigenkommission des
74 Familienberichts unterstützt (S. 211).

75 Auch die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt:

² 10. Familienbericht der Bundesregierung (2025);
<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/ministerium/berichte-der-bundesregierung/zehnter-familienbericht-253668>.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

76 „In einem nächsten Schritt wollen wir Alleinerziehende und deren Kinder besser unterstützen,
77 indem wir das Kindergeld nur hälftig auf den Unterhaltsvorschuss anrechnen.“ (Zeilen 3177 f.)
78 Dabei darf, wie im Beschluss zu TOP 5.1 „Unterhaltsvorschuss weiterentwickeln – Kosten
79 gerecht verteilen“ der Jugend- und Familienministerkonferenz 2021 ausgeführt, eine
80 Weiterentwicklung des Unterhaltsvorschlusses nicht zu zusätzlichen Belastungen der Länder
81 führen.
82

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 21 4. Die GFMK bittet die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), das Bundesministerium
22 für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die Bundesagentur für Arbeit, zu prüfen, wie für
23 armutsgefährdete Frauen zielgruppenspezifische Qualifizierungs- und
24 Weiterbildungsprogramme im Bereich digitaler Kompetenzen vorgesehen werden können.
25 Dabei sollen insbesondere niedrigschwellige, barrierearme, zeitlich flexible und
26 zielgruppenspezifische Angebote gestärkt werden, die den Erwerb digitaler Kompetenzen
27 sowie den kompetenten Umgang mit digitalen Plattformen und KI-basierten Anwendungen
28 ermöglichen.
- 29 5. Die GFMK begrüßt die mit der Digitalisierung verbundenen Chancen zur Verbesserung
30 des Zugangs zu staatlichen Leistungen sowie zu Angeboten der öffentlichen und privaten
31 Daseinsvorsorge. Sie stellt fest, dass armutsgefährdete Frauen von Ausschlussrisiken in
32 digitalen Transformationsprozessen besonders betroffen sind, da sie überdurchschnittlich
33 häufig Sorgeverantwortung tragen, zeitlich eingeschränkt sind und geringere finanzielle
34 Ressourcen besitzen, wodurch die digitale Teilhabechancen reduziert sind. Da sich die
35 Digitalisierung vieler Lebensbereiche derzeit außerdem noch in einer
36 Transformationsphase befindet, fordert die GFMK das Bundesministerium des Innern und
37 für Heimat (BMI) sowie das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
38 (BMDS), daher auf, im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltung und zentralen
39 Bereichen der Daseinsvorsorge geeignete rechtliche und förderpolitische
40 Rahmenbedingungen zu schaffen. Dabei muss die in dieser Übergangsphase ein
41 verlässlicher Zugang zu staatlichen Leistungen sowie zu grundlegenden Angeboten der
42 Daseinsvorsorge auch über bestehende analoge Zugangswege gewährleistet werden.
43 Das Nebeneinander von digitalen und analogen Zugangswegen wird dabei als
44 Übergangslösung ausgestaltet, sodass der weitere Fortschritt der
45 Verwaltungsdigitalisierung nicht verzögert wird. Zugleich sollten diese digitalen Angebote
46 grundsätzlich für alle Zielgruppen so barrierearm wie möglich ausgestaltet sein.

Begründung:

Zu. 1. Digitale Teilhabechancen von armutsgefährdeten Frauen verbessern

47 Die gesellschaftliche Teilhabe von Frauen ist demokratierelevant, weil
48 Geschlechtergerechtigkeit Grundlage für sozialen Zusammenhalt, faire Entscheidungen und
49 eine lebendige Demokratie ist (siehe Essener Erklärung der 35. GFMK). Besonders im
50 digitalen Raum entscheidet Teilhabe über Sichtbarkeit, Einfluss und Schutz. Fehlender
51 Zugang zu Geräten, Internet, digitaler Bildung oder sicheren Online-Räumen schließt vor allem
52

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

53 armutsbetroffene Frauen aus und schwächt damit Repräsentation, Chancengerechtigkeit und
54 das Vertrauen in demokratische Institutionen.

55 Empirische Befunde zeigen, dass Menschen in Armutslagen deutlich schlechtere
56 Voraussetzungen für digitale Teilhabe haben. Fehlende Endgeräte, eingeschränkter
57 Internetzugang oder geringe Nutzungssicherheit führen dazu, dass digitale Angebote nicht
58 gleichermaßen genutzt werden können. In Deutschland verfügt ein relevanter Anteil
59 armutsbetroffener Haushalte über keinen eigenen Internetanschluss.¹ Die Studie Digital Skills
60 Gap 2025 zeigt, dass Menschen mit geringem Einkommen deutlich seltener über digitale
61 Basiskompetenzen verfügen, seltener KI-Anwendungen nutzen und sich seltener neues
62 Wissen zu digitalen Themen aneignen.² Gleichzeitig ist das Risiko von Armut betroffen zu sein
63 bei Frauen überdurchschnittlich hoch, entsprechend häufig verfügen sie über schlechtere
64 Voraussetzungen für digitale Teilhabe.

65 Die fortschreitende Digitalisierung prägt jedoch zunehmend zentrale Lebensbereiche – von
66 Bildung und Arbeitsmarkt über Verwaltung bis hin zur gesellschaftlichen Teilhabe und
67 öffentliche Daseinsvorsorge. Digitale Kompetenzen und der Zugang zu digitalen Technologien
68 werden damit zu einer grundlegenden Voraussetzung für soziale, wirtschaftliche und
69 demokratische Teilhabe. Vor diesem Hintergrund fordert die GFMK mit diesem Beschluss, die
70 Digitalisierung stärker armuts- und geschlechtersensibel auszugestalten.
71 Geschlechtersensible Digitalpolitik vermittelt nicht nur allgemeine Kompetenzen, sondern baut
72 geschlechtsspezifisch ungleiche Voraussetzungen für deren Erwerb und Nutzung ab – etwa
73 Zeitarmut durch Sorgearbeit, geringere Lerngelegenheiten, niedrigere Selbsteinschätzung,
74 höhere Sicherheitsbedenken und die Wechselwirkung mit Armut. Ziel ist es also insbesondere,
75 die digitalen Teilhabechancen von armutsgefährdeten Frauen zu verbessern, digitale
76 Kompetenzentwicklung frühzeitig zu stärken und während der digitalen Transformationsphase
77 sicherzustellen, dass der Zugang zu staatlichen Leistungen und Angeboten der
78 Daseinsvorsorge auch unabhängig von digitalen Voraussetzungen gewährleistet bleibt.

79 **Zu 2. und 3. Digitale und KI-bezogene Kompetenzen frühzeitig im Bildungssystem** 80 **verankern**

81 Digitale Kompetenzen sind eine zentrale Voraussetzung für gesellschaftliche und berufliche
82 Teilhabe und müssen daher frühzeitig und systematisch im Bildungssystem vermittelt werden.

¹ Paritätischen Forschungsstelle, 2023: [Armut und digitale Teilhabe Empirische Befunde zur Frage des Zugangs zur digitalen Teilhabe in Abhängigkeit von Einkommensarmut.](#)

² Initiative D21 / mmb Institut: [Digital Skills Gap 2025 – Digitale Spaltung neu vermessen: Kompetenzen im Lebenslagenvergleich](#), Berlin 2025.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

83 Dabei reicht die Vermittlung rein technischer Fähigkeiten nicht aus. Geschlechtersensible
84 Perspektiven müssen integraler Bestandteil digitaler Bildung sein, um stereotype
85 Kompetenzzuschreibungen im digitalen Bereich abzubauen und bestehende Ungleichheiten
86 nicht zu verfestigen. Mit der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ sowie Initiativen der
87 Länder zur Stärkung digitaler Kompetenzen im Unterricht bestehen bereits wichtige Ansätze.
88 Auch der DigitalPakt 2.0 setzt wichtige Impulse für den Ausbau digitaler Infrastruktur, die
89 Weiterentwicklung digitaler Unterrichtskonzepte und die Qualifizierung von Lehrkräften.
90 Gleichwohl bleibt die Geschlechterperspektive in der digitalen Bildungsentwicklung bislang
91 unzureichend berücksichtigt.

92 Zudem gewinnt der kompetente Umgang mit Anwendungen der Künstlichen Intelligenz
93 zunehmend an Bedeutung. Fähigkeiten zur reflektierten Nutzung von KI-Systemen, zur
94 kritischen Bewertung algorithmischer Entscheidungen sowie zur Sensibilisierung für mögliche
95 Verzerrungen („Bias“) in digitalen Systemen sind bislang jedoch kaum systematisch
96 Bestandteil schulischer Curricula. Aktuelle Studien weisen zudem auf einen deutlichen
97 „Gender AI Gap“ hin: Frauen nutzen KI-Anwendungen im beruflichen Kontext bislang seltener
98 und weniger intensiv als Männer.³ Außerdem zeigen Studien auf, dass Mädchen und junge
99 Frauen digitale Kompetenzen häufig zurückhaltender einschätzen und KI-Anwendungen
100 bislang seltener bzw. weniger intensiv nutzen als Jungen und junge Männer. Gleichzeitig
101 beeinflussen soziale Herkunft, Bildung und Zugangsmöglichkeiten die Entwicklung digitaler
102 Kompetenzen erheblich.⁴ Ohne gezielte pädagogische Maßnahmen besteht die Gefahr, dass
103 sich diese Unterschiede im weiteren Bildungs- und Erwerbsverlauf verfestigen.

104 Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, digitale und KI-bezogene Kompetenzen
105 systematisch und geschlechtersensibel in schulische, universitäre und Ausbildungscurricula
106 sowie in den dazugehörigen Lehrmaterialien und in Fortbildungsangebote für Lehrkräfte zu
107 integrieren. Eine solche Ausrichtung ist zugleich eine wichtige Voraussetzung, um
108 insbesondere Mädchen und junge Frauen aus armutsgefährdeten Familien frühzeitig zu
109 erreichen und bestehende digitale Ungleichheiten langfristig abzubauen.

³ Initiative D21 / IAB (2026): [Digital Gender Gap – Schwerpunkt 2026: Künstliche Intelligenz.](#)

⁴ Hertweck, Friederike; Lehner, Judith (2023): [The Gender Gap in STEM: \(Female\) Teenagers' ICT Skills and Subsequent Career Paths.](#) Ruhr Economic Paper No. 1028, Essen: RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung sowie Initiative D21 / IAB (2026): [Digital Gender Gap – Schwerpunkt 2026: Künstliche Intelligenz.](#)

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

110 **Zu 4. Armuts- und geschlechtersensible Qualifizierungsangebote im Bereich** 111 **Digitalisierung**

112 Digitale Kompetenzen sind zunehmend eine zentrale Voraussetzung für die Teilhabe am
113 Arbeitsmarkt und für gesellschaftliche Integration. Gleichzeitig haben insbesondere
114 armutsgefährdete Frauen häufig schlechtere Voraussetzungen, entsprechende Kompetenzen
115 zu erwerben. Sie verfügen oft über geringere zeitliche, finanzielle und infrastrukturelle
116 Ressourcen für Weiterbildung und Qualifizierung. Studien zeigen zudem, dass sich digitale
117 Ungleichheiten auch in der Arbeitswelt deutlich manifestieren. Frauen nutzen bei der Arbeit
118 seltener spezialisierte Software und vernetzte digitale Technologien als Männer. Die
119 Wahrscheinlichkeit, dass eine Tätigkeit stark durch solche Technologien geprägt ist, liegt bei
120 Frauen bei 44 Prozent, bei Männern hingegen bei 54 Prozent. Besonders ausgeprägt ist diese
121 Lücke, wenn Geschlecht und reduzierte Arbeitszeit zusammenkommen – ein Zusammenhang,
122 den die Forschung als „Gender Part-Time Digital Gap“ beschreibt. So nutzen
123 teilzeitbeschäftigte Frauen fortgeschrittene Standardsoftware lediglich mit einer
124 Wahrscheinlichkeit von etwa 20 Prozent, während dies bei vollzeitbeschäftigten Frauen bei
125 nahezu 33 Prozent liegt. Auch vernetzte digitale Technologien werden von
126 teilzeitbeschäftigten Frauen deutlich seltener genutzt (39 Prozent gegenüber 52 Prozent bei
127 Frauen in Vollzeit). Da Teilzeitbeschäftigung in Deutschland überdurchschnittlich häufig von
128 Frauen – insbesondere Müttern – ausgeübt wird und zugleich mit einem erhöhten Armutsrisiko
129 verbunden ist, verstärken sich hier digitale und sozioökonomische Ungleichheiten gegenseitig.
130 Zugleich erwarten nur 10,5 Prozent der Frauen, dass sich ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt
131 durch Digitalisierung verbessern, gegenüber 18 Prozent der Männer.⁵

132 Bestehende arbeitsmarktpolitische Instrumente greifen digitale Kompetenzen bereits teilweise
133 auf. In der Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) können etwa
134 Grundkompetenzen – einschließlich digitaler Basisfähigkeiten – im Rahmen von
135 Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden. Darüber hinaus setzen Jobcenter und
136 Arbeitsagenturen bereits spezifische Maßnahmen für Zielgruppen wie Alleinerziehende oder
137 Langzeitarbeitslose um, beispielsweise in Form von Teilzeitqualifizierungen oder Maßnahmen
138 mit integrierten digitalen Lernformaten um. Diese Ansätze sind wichtige Schritte, bleiben
139 jedoch häufig projektförmig, regional begrenzt oder nicht systematisch auf digitale
140 Kompetenzentwicklung ausgerichtet. Digitale Grundbildung ist bislang selten ein verbindlicher

⁵ Lott, Yvonne (2023): [Der Gender Digital Gap in Transformation? Digitalisierung, Geschlecht und Arbeitszeit](#). WSI-Report Nr. 81. Düsseldorf: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

141 Bestandteil arbeitsmarktpolitischer Qualifizierungsmaßnahmen, sondern häufig nur ein
142 ergänzendes Element anderer Programme.

143 Gleichzeitig verändern neue Technologien – insbesondere Anwendungen der Künstlichen
144 Intelligenz – die Anforderungen an digitale Kompetenzen weiter.⁶ Neben grundlegenden
145 digitalen Fähigkeiten gewinnen Kompetenzen im Umgang mit digitalen Plattformen,
146 automatisierten Systemen und KI-gestützten Anwendungen zunehmend an Bedeutung.

147 Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, bestehende Qualifizierungsangebote im Bereich
148 Digitalisierung stärker armuts- und geschlechtersensibel auszurichten, gezielt auf die
149 Lebensrealitäten armutsgefährdeter Frauen zuzuschneiden und systematisch zu verankern.
150 Niedrigschwellige, flexible und zielgruppenspezifische Angebote können dazu beitragen,
151 strukturelle Zugangsbarrieren zu reduzieren und digitale Kompetenzen auch für Frauen mit
152 eingeschränkten zeitlichen oder finanziellen Ressourcen zugänglich zu machen.

153 **Zu 5. Zugänglichkeit staatlicher Leistungen und zentraler Angebote der** 154 **Daseinsvorsorge in der Übergangsphase der Digitalisierung**

155 Die fortschreitende Digitalisierung verlagert den Zugang zu staatlichen Leistungen und
156 zentralen Angeboten der Daseinsvorsorge – etwa Verwaltungs- oder Bankdienstleistungen
157 sowie Vereinbarung von Arztterminen – zunehmend in den digitalen Raum. Dies kann Abläufe
158 erleichtern, birgt aber erhebliche Ausschlussrisiken, wenn analoge Zugangswege vollständig
159 wegfallen, solange digitale Angebote noch nicht flächendeckend verfügbar, nutzerfreundlich
160 und sozial inklusiv gestaltet sind. Dies betrifft insbesondere armutsgefährdete Frauen, die
161 überdurchschnittlich häufig keinen sicheren Internetzugang oder geeignete Endgeräte
162 besitzen und deren Nutzungsmöglichkeiten durch Sorgeverantwortung, Zeitarmut und geringe
163 finanzielle Ressourcen eingeschränkt sind.

164 Derzeit sind nur rund 60 % der Verwaltungsleistungen digital verfügbar, weniger als ein Drittel
165 davon flächendeckend.⁷ Etwa drei von zehn Bürgerinnen und Bürgern nutzen weiterhin
166 bewusst analoge Wege.⁸ Politische Strategien wie der „Nationale Fahrplan zur Digitalen
167 Dekade“ sowie die Digitalstrategie der Bundesregierung sehen die Transformation in vielen
168 Bereichen erst bis etwa Ende des Jahrzehnts als abgeschlossen an.

⁶ Initiative D21 / IAB (2026): [Digital Gender Gap – Schwerpunkt 2026: Künstliche Intelligenz](#).

⁷ Bitkom, 2025: Bitkom-Analyse: [60 Prozent der Verwaltungsleistungen sind online verfügbar](#).

⁸ Initiative D21, TUM, 2024: [eGovernment MONITOR 2024](#).

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

169 Vor diesem Hintergrund ist ein zeitlich begrenztes Nebeneinander digitaler und analoger
170 Zugangswege notwendig, um einen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und
171 Daseinsvorsorge sicherzustellen. Es geht nicht um den Ausbau analoger Strukturen, sondern
172 um deren vorübergehenden Erhalt, bis digitale Angebote flächendeckend, barrierefrei und
173 sozial inklusiv nutzbar und für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen zugänglich sind.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 3.1 Nachteile im Mutterschutz für Selbstständige abbauen

Antragstellendes Land:

Niedersachsen

Mitantragstellung:

HH, HE, MV, NW, RP, SL, ST, TH

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die GFMK begrüßt, dass der Bund Maßnahmen ergriffen hat, um die Daten- und
2 Informationslage hinsichtlich des Mutterschutzes für Selbstständige zu verbreitern, und
3 potenzielle Finanzierungsmodelle zur Absicherung von selbstständigen Frauen vor und
4 nach der Entbindung prüft.
- 5 2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, zur Gleichstellung selbstständiger Frauen
6 gegenüber abhängig Beschäftigten, zeitnah Vorschläge zur Ausgestaltung einer
7 verbesserten finanziellen Absicherung vor und nach einer Entbindung vorzulegen.
8 Selbstständige Frauen benötigen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung
9 gleichwertige gesetzliche Mutterschutzleistungen wie Arbeitnehmerinnen. Dabei sollen zur
10 Sicherstellung der Finanzierung verschiedene Modelle zur solidarischen Finanzierung
11 durch Bundesmittel oder durch Umlage einbezogen und dargestellt werden.
- 12 3. Darüber hinaus wird die Bundesregierung um Vorschläge gebeten, inwieweit der
13 Mutterschutz für Selbstständige auch durch (außer)betriebliche Vertretungsmöglichkeiten
14 verbessert werden kann, um eine temporäre Weiterführung von Betrieben während der
15 Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit zu erleichtern bzw. dadurch erst
16 zu ermöglichen.
- 17 4. Die Bundesregierung wird gebeten, der Konferenz der Gleichstellungs- und
18 Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder über den
19 Stand der entsprechenden Prüfungen und Entwicklungen zu berichten.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026

in Dresden

Begründung:

20 Für selbstständige Frauen bestehen bislang keine mit abhängig beschäftigten Frauen
21 vergleichbaren Regelungen zur finanziellen Absicherung vor und kurz nach der Entbindung.
22 Während angestellte Frauen während der Mutterschutzfristen über gesetzliche
23 Schutzregelungen und finanzielle Leistungen abgesichert sind, tragen selbstständige Frauen
24 häufig weiterhin das wirtschaftliche Risiko ihres Unternehmens. Das Mutterschutzgesetz gilt
25 für Frauen in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis und für die Frauen, die in § 1
26 Abs. 2 MuSchG genannt sind (z. B. Studentinnen, Heimarbeiterinnen). Das
27 Mutterschutzgesetz gilt nicht für Selbstständige wie Freiberuflerinnen im Sinne von § 18 Abs. 1
28 Nr. 1 EStG, Landwirtinnen oder Handwerkerinnen. Für Beamtinnen und Richterinnen gibt es
29 gesonderte Regelungen zum Mutterschutz. Derzeit können sich selbstständige Schwangere
30 nur über verschiedene Versicherungen eigenständig absichern.

31 Es gilt über das Solidarprinzip Lücken in der Absicherung zu schließen und Nachteile während
32 der Schwangerschaft und in der Zeit nach der Entbindung für Selbstständige abzubauen und
33 damit einen wichtigen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu leisten. Zugleich
34 ist dies ein effektives Instrument, um den Frauenanteil von Selbstständigen und Gründerinnen
35 zu erhöhen.

36 **Zu 1.:** Eine verbesserte Daten- und Informationslage zu bereits bestehenden
37 Unterstützungsangeboten trägt dazu bei, die Inanspruchnahme dieser vorhandenen Angebote
38 zu erleichtern und damit die Situation betroffener Frauen im Rahmen der derzeitigen
39 Regelungen zu verbessern.

40 **Zu 2.:** Damit Schwangerschaft nicht zu Chancenungleichheit und einem strukturellen
41 Hindernis für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt führt, ist eine
42 tragfähige und langfristig verlässliche Ausgestaltung des Mutterschutzes für Selbstständige
43 erforderlich. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung geeigneter Finanzierungsmodelle, die
44 eine angemessene Absicherung während und kurz nach der Schwangerschaft gewährleisten
45 können. Dabei ist ein solidarisches Umlageverfahren einer individuellen
46 Versicherungslösungen vorzuziehen. Diese laufen den Bestrebungen zur partnerschaftlichen
47 Verteilung von Sorgeverantwortung zuwider, da nur Frauen zusätzlich finanziell belastet
48 werden. Laut Länderbericht Deutschland 2024/2025 zum Global Entrepreneurship Monitor¹
49 waren 43 % der gründungsaktiven Personen in Deutschland Frauen und 57 % Männer. Die

¹ [Global Entrepreneurship Monitor 2024/2025 - Publikation](#)

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

50 zusätzliche finanzielle Belastung durch eine potenzielle Mutterschaft macht
51 Unternehmensgründungen für Frauen systematisch unattraktiver und untergräbt die
52 Bestrebungen, mehr Frauen als Gründerinnen zu gewinnen.

53 In der Praxis arbeiten viele Frauen trotz Schwangerschaft weiter oder müssen den Betrieb
54 stilllegen, beides ist mit Risiken verbunden. Medizinisch kann die Weiterarbeit die Gesundheit
55 von Mutter und Kind gefährden, wenn z. B. schwere körperliche Belastungen fortbestehen.
56 Ökonomisch verursacht eine unbezahlte Auszeit erhebliche Einkommensausfälle. Studien,
57 darunter die NRW-weite Befragung „Selbstständige Handwerkerinnen als (werdende) Mütter“
58 zeigen diese Problemlagen deutlich auf.

59 Auch auf europäischer Ebene wird die Verbesserung der sozialen Absicherung selbstständiger
60 Frauen während und nach der Schwangerschaft als wichtiger Bestandteil der
61 Gleichstellungspolitik betrachtet: Bereits im Jahr 2010 ist in einer EU-Richtlinie die
62 Notwendigkeit festgeschrieben worden, auch Frauen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit
63 Mutterschaftsleistungen zukommen zu lassen.² Eine dauerhafte (gesetzliche) Regelung,
64 gekoppelt mit Finanzierungskonzepten entspricht daher den im Koalitionsvertrag festgelegten
65 Zielen, den Empfehlungen der EU und der Praxisbedarfe, um Frauen im Handwerk und
66 anderen Branchen langfristig zu halten und eine gleiche Teilhabe zu ermöglichen.

67 **Zu 3.:** Neben finanziellen Leistungen sind auch strukturelle Lösungen von Bedeutung. Für
68 viele selbstständige Frauen stellt die Sicherstellung der Betriebsfortführung vor und kurz nach
69 der Entbindung eine zentrale Herausforderung dar. Vertretungs- oder Unterstützungsmodelle
70 (wie bereits in der Landwirtschaft bei Krankheit) können dazu beitragen, den Betrieb zeitweise
71 aufrechtzuerhalten und wirtschaftliche Nachteile zu begrenzen.

² Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:180:0001:0006:de:PDF>

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026
in Dresden

**TOP 3.2 Geschlechtergerechten Strukturwandel in Transformations-
prozessen stärken – Erkenntnisse nutzen und Steuerungsansätze
weiterentwickeln**

Antragstellendes Land:

Sachsen-Anhalt

Mitantragstellung:

BW, BB

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozesse der vergangenen Jahre
- 2 stellen Bund und Länder vor neue Herausforderungen bei der Gestaltung von Arbeitsmarkt-,
- 3 Struktur- und Regionalpolitik. Neben ökologischen und wirtschaftlichen Zielen kommt dabei
- 4 auch der sozialen Dimension der Transformation eine zentrale Bedeutung zu.

- 5 Dabei zeigt sich zunehmend, dass Transformationsprozesse nicht geschlechtsneutral
- 6 verlaufen, sondern bestehende Ungleichheiten verstärken oder neue Disparitäten entstehen
- 7 lassen können. Gleichzeitig bieten sie Chancen, Gleichstellung stärker in der Gestaltung von
- 8 Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik zu verankern.

- 9 Die GFMK sieht es daher als erforderlich an, gleichstellungspolitische Perspektiven in
- 10 Transformationsprozessen stärker zu berücksichtigen und die vorliegenden Erkenntnisse aus
- 11 bisherigen Strukturwandelprozessen systematisch für zukünftige Transformationsprozesse
- 12 nutzbar zu machen.

- 13 1. Vor diesem Hintergrund stellt die Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK)
- 14 fest,

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 15 a) dass die gegenwärtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen
16 Transformationsprozesse, insbesondere im Zuge von Dekarbonisierung, Digitalisierung,
17 Fachkräftesicherung, demografischem Wandel sowie dem Kohleausstieg in den
18 Kohleregionen erhebliche Auswirkungen auf Beschäftigungsstrukturen,
19 Qualifikationsanforderungen und regionale Entwicklungsperspektiven haben.
- 20 b) dass diese Prozesse geschlechtsspezifische Auswirkungen entfalten können und daher
21 Gleichstellungsaspekte frühzeitig und systematisch berücksichtigt werden müssen.
- 22 c) dass wissenschaftliche Erkenntnisse sowie Erfahrungen aus bisherigen
23 Strukturwandelprozessen, insbesondere in den Kohleregionen, zeigen, dass Frauen
24 bislang nicht in gleichem Maße von den Chancen der Transformation profitieren und
25 bestehende Ungleichheiten teilweise verstärkt werden. Aktuelle Evaluierungen der
26 Strukturwandelprozesse in den Kohleregionen, z. B. im Rahmen des Investitionsgesetzes
27 Kohleregionen (InvKG) und des STARK-Programms, bestätigen dies, insbesondere in
28 ostdeutschen Revieren, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, Transformationsprozesse
29 aktiv geschlechtergerecht zu gestalten.
- 30 2. Ausgehend von diesen Feststellungen bittet die GFMK den Bund, insbesondere das
31 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE),
- 32 a) Gleichstellung als Querschnittsaufgabe in Struktur- und Transformationspolitik sowie
33 entsprechenden Förderinstrumenten systematisch zu verankern und dabei
34 wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die daraus abgeleiteten Ergebnisse und
35 Handlungsempfehlungen, insbesondere aus Studien der Bundesstiftung Gleichstellung
36 sowie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und aus den
37 Evaluierungen des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) und des STARK-
38 Programms, konsequent zu berücksichtigen; die Forschung zu Gleichstellungswirkungen
39 von Transformationsprozessen soll weiterhin unterstützt werden.
- 40 b) gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, wie gleichstellungspolitische
41 Steuerungsinstrumente bei der Ausgestaltung, Umsetzung und Evaluation von Struktur-
42 und Transformationsprogrammen weiterentwickelt und wirksamer gestaltet werden können;
43 dabei sollen insbesondere Ländererfahrungen, Maßnahmen zur Verbesserung der
44 Teilhabe von Frauen an Transformationsprozessen sowie bewährte Instrumente aus den
45 Kohleregionen berücksichtigt werden.
- 46 c) die Erkenntnisse aus bisherigen Strukturwandelprozessen systematisch auszuwerten,
47 ihre Übertragbarkeit auf andere Transformationsprozesse unter Berücksichtigung der

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

48 unterschiedlichen regionalen Ausgangslagen zu prüfen und für zukünftige politische
49 Strategien nutzbar zu machen.

50 d) die förderpolitischen Rahmenbedingungen im Rahmen bestehender Förderstrukturen
51 dahingehend weiterzuentwickeln, dass gleichstellungspolitische Zielsetzungen in
52 Transformationsprozessen nachhaltig unterstützt und entsprechende finanzielle sowie
53 inhaltliche Handlungsspielräume gestärkt werden.

Begründung:

54 Zu 1 a: Die aktuellen Transformationsprozesse verändern die Wirtschaft, Arbeitsmärkte und
55 regionale Strukturen grundlegend. Dekarbonisierung, Digitalisierung, Fachkräftesicherung und
56 der demografische Wandel führen zu tiefgreifenden Veränderungen in
57 Beschäftigungsstrukturen, Qualifikationsanforderungen und Entwicklungsperspektiven auf
58 regionaler Ebene. Der Kohleausstieg in den Kohleregionen ist ein besonders markantes
59 Beispiel, wie Strukturwandel soziale und ökonomische Dynamiken prägt. Dies erfordert eine
60 vorausschauende politische Gestaltung, um negative soziale und wirtschaftliche Effekte
61 abzufedern. Diese Entwicklungen betreffen in unterschiedlicher Ausprägung alle Länder und
62 unterstreichen die Bedeutung eines frühzeitigen gleichstellungspolitischen Blicks auf
63 Transformationsprozesse.

64 Zu 1 b: Transformationsprozesse wirken nicht geschlechtsneutral. Sie können bestehende
65 Ungleichheiten verstärken oder neue Disparitäten erzeugen. Gleichstellungsaspekte müssen
66 daher von Beginn an systematisch berücksichtigt werden, um die soziale Dimension
67 nachhaltiger Entwicklung zu sichern und die Chancengleichheit von Frauen und Männern in
68 allen Phasen von Transformationsprozessen zu gewährleisten. Dies trägt zugleich dazu bei,
69 vorhandene Fachkräftepotenziale besser zu nutzen und Transformationsprozesse sozial
70 nachhaltig zu gestalten.

71 Zu 1 c: Vorliegende wissenschaftliche Erkenntnisse sowie Erfahrungen aus bisherigen
72 Strukturwandelprozessen, insbesondere in den Kohleregionen, zeigen, dass Frauen bislang
73 nicht in gleichem Maße von den Chancen der Transformation profitieren. Aktuelle
74 Evaluierungen der Strukturstärkung in den Kohleregionen bestätigen dies: Die
75 Beschäftigungsentwicklung von Frauen bleibt hinter der allgemeinen Entwicklung zurück,
76 besonders in ostdeutschen Revieren.¹ Daraus ergibt sich ein klarer Handlungsbedarf, um

¹ Vgl. Begleitende Evaluierung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) und des STARK-Bundesprogramms. Zweiter Zwischenbericht vom 31.10.2024, S. 113; <https://www.iwh-halle.de/publikationen/detail/begleitende-evaluierung-des-investitionsgesetzes-kohleregionen-invkg-und-des-stark-bundesprogramms-zweiter-zwischenbericht-vom-31102024>.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

77 bestehende Ungleichheiten abzubauen und Transformationsprozesse geschlechtergerecht zu
78 gestalten. Die vorliegenden Erkenntnisse verdeutlichen daher die Notwendigkeit,
79 Gleichstellungsaspekte stärker in die Steuerung und Weiterentwicklung von
80 Transformationsprozessen einzubeziehen.

81 Zu 2 a: Die stärkere Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten als Querschnittsaufgabe
82 in Struktur- und Transformationspolitik sowie Förderinstrumenten ist zentral, um die
83 systematische Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Auswirkungen zu gewährleisten.
84 Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Transformationsprozesse häufig entlang
85 bestehender geschlechtsspezifischer Arbeitsmarktstrukturen verlaufen und daher ohne
86 gezielte gleichstellungspolitische Steuerung bestehende Ungleichheiten fortgeschrieben
87 werden können.²

88 So zeigen aktuelle Analysen der Bundesstiftung Gleichstellung, dass Frauen in
89 Strukturwandelregionen häufig unterdurchschnittlich in den neu entstehenden, überwiegend
90 technisch geprägten Zukunftsbranchen vertreten sind, während sie gleichzeitig stärker in
91 Bereichen beschäftigt sind, die weniger unmittelbar von Transformationsinvestitionen
92 profitieren. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gleichstellungspolitische
93 Steuerungsinstrumente – etwa Gender-Monitoring, die Einbindung von
94 Gleichstellungsakteurinnen und -akteuren sowie eine systematische Berücksichtigung von
95 Gleichstellungszielen in Förderstrukturen – dazu beitragen können, Transformationsprozesse
96 ausgewogener zu gestalten.³

97 Auch Auswertungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zeigen,
98 dass sich Gleichstellungsindikatoren in Strukturwandelregionen unterschiedlich entwickeln
99 und insbesondere bei wirtschaftlicher Teilhabe, Einkommen und Beschäftigungsstrukturen
100 weiterhin geschlechtsspezifische Unterschiede bestehen. Die Untersuchungen unterstreichen,
101 dass die Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in der Strukturpolitik dazu beitragen
102 kann, regionale Entwicklungspotenziale umfassender zu nutzen.⁴

103 Die Evaluierungen der Strukturförderung in den Kohleregionen zeigen zudem, dass die
104 Beschäftigungsentwicklung von Frauen teilweise hinter der allgemeinen
105 Beschäftigungsentwicklung zurückbleibt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit,
106 Gleichstellungsaspekte stärker in die Ausgestaltung und Weiterentwicklung von

² Bundesstiftung Gleichstellung (2024): Geschlechterverhältnisse in Strukturwandelregionen – Wechselwirkungen, Herausforderungen, gleichstellungspolitische Handlungsansätze, Berlin.

³ Ebd., insbesondere Kapitel zu Governance-Ansätzen und gleichstellungspolitischen Handlungsempfehlungen.

⁴ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2026): Strukturwandel braucht Gleichstellung – Eine Sonderauswertung des Gender-Index für die Lausitz, BBSR-Online-Publikation Nr. 04/2026.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

107 Förderprogrammen einzubeziehen, um die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an den
108 Chancen von Transformationsprozessen zu unterstützen.⁵

109 Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die vorliegenden wissenschaftlichen
110 Erkenntnisse sowie die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen systematisch für die
111 Weiterentwicklung von Struktur- und Transformationspolitik nutzbar zu machen. Dies kann
112 dazu beitragen, Transformationsprozesse nicht nur wirtschaftlich erfolgreich, sondern auch
113 sozial ausgewogen und nachhaltig zu gestalten.

114 Zu 2 b: Die Weiterentwicklung gleichstellungspolitischer Steuerungsinstrumente in enger
115 Zusammenarbeit von Bund und Ländern stellt sicher, dass bestehende Erfahrungen aus der
116 Praxis genutzt werden und Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Frauen an den
117 Chancen von Transformationsprozessen zielgerichtet implementiert werden. Dies umfasst alle
118 Phasen von der Ausgestaltung über die Umsetzung bis zur Evaluation von Programmen.

119 Erfahrungen aus Strukturwandelregionen zeigen zudem, dass insbesondere eine frühzeitige
120 Einbindung gleichstellungspolitischer Expertise sowie geeignete Monitoring- und
121 Beteiligungsstrukturen dazu beitragen können, gleichstellungspolitische Zielsetzungen
122 wirksamer umzusetzen und Transformationsprozesse sozial ausgewogener zu gestalten.

123 Zu 2 c: Die systematische Auswertung der bisherigen Strukturwandelprozesse ermöglicht es,
124 erfolgreiche Ansätze zu identifizieren und deren Übertragbarkeit auf andere
125 Transformationsprozesse zu prüfen. Auf diese Weise können die gewonnenen Erkenntnisse
126 für die Gestaltung zukünftiger politischer Strategien genutzt werden, um eine nachhaltige und
127 geschlechtergerechte Transformation zu unterstützen.

128 Angesichts weiterer anstehender Transformationsprozesse in unterschiedlichen Regionen
129 Deutschlands erscheint es sinnvoll, vorhandene Erkenntnisse frühzeitig für zukünftige
130 politische Steuerungsprozesse nutzbar zu machen und Synergien zwischen verschiedenen
131 Transformationsfeldern zu erschließen.

132 Zu 2 d) Langfristig sind verlässliche und flexible förderpolitische Rahmenbedingungen
133 erforderlich, um gleichstellungspolitische Zielsetzungen wirksam zu verankern. Die
134 Anpassung bestehender Förderinstrumente schafft finanzielle und inhaltliche
135 Handlungsspielräume, die die nachhaltige Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit in
136 Transformationsprozessen ermöglichen.

⁵ Interministerielle Arbeitsgruppe Strukturstärkung Kohleregionen / Evaluierungsberichte zum Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) und zum STARK-Programm, Zwischenevaluierung 2024.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 137 Erfahrungen aus bisherigen Strukturwandelprozessen zeigen, dass verlässliche und zugleich
138 flexible Förderstrukturen einen wesentlichen Beitrag dazu leisten können,
139 gleichstellungspolitische Zielsetzungen dauerhaft zu verankern und Transformationsprozesse
140 sozial ausgewogen zu gestalten.
- 141

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 3.3 Fortführung des Leitbilds „Wirtschaftliche Eigenständigkeit“ des BMBFSFJ

Antragstellendes Land:

Sachsen, Hamburg, Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz
für die GFMK-AG „Arbeitsmarkt für Frauen“

Mitantragstellung:

BE, HB, HE, RP, ST

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -
2 senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass wirtschaftliche
3 Eigenständigkeit eine zentrale Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe,
4 eigenständige Existenzsicherung und wirksame Armutsprävention ist.
- 5 2. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, das Leitbild „Wirtschaftliche
6 Eigenständigkeit“ geschlechtsspezifisch und gezielt auf die Lebensrealitäten und
7 strukturellen Herausforderungen von Frauen auszurichten.
- 8 3. Die GFMK bittet die Bundesregierung, die bestehende „Lebenskarte Eigenständigkeit“
9 systematisch in Regelstrukturen, Programme und Projekte einzubinden, die an
10 zentralen Lebensentscheidungen ansetzen (z. B. Berufsorientierung,
11 Familiengründung, Erwerbsunterbrechung, Teilzeitaufnahme, beruflicher
12 Wiedereinstieg).
- 13 4. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, ein bundesweit einheitliches,
14 niedrighschwellig zugängliches, barrierefreies digitales Instrument zur Verbesserung der
15 wirtschaftlichen Eigenständigkeit für alle Geschlechter („Eigenständigkeits-Check“) zu
16 entwickeln und bereitzustellen.
- 17 Dieses soll:
18
 - Erwerbs-, Arbeitszeit- und Familienentscheidungen simulieren,

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 19 • deren Auswirkungen auf Einkommen, soziale Sicherung und
20 Rentenansprüche aufzeigen,
- 21 • Unterschiede zwischen partnerschaftlichen Erwerbsmodellen verdeutlichen
22 und
23 • individuelle Hinweise auf Beratungs- und Unterstützungsangebote geben.
- 24 5. Die GFMK spricht sich für die Durchführung einer bundesweiten Kampagne zur
25 Stärkung wirtschaftlicher Eigenständigkeit aus.
- 26 Ziele der Kampagne sind insbesondere:
- 27 • die Förderung eines Bewusstseinswandels bei Paarentscheidungen
28 hinsichtlich Erwerbs- und Sorgearbeit,
29 • die Information über langfristige Einkommens- und Rentenfolgen von
30 Erwerbsunterbrechungen und Teilzeit,
31 • die Stärkung einer geschlechtergerechten und partnerschaftlichen
32 Aufteilung von Erwerbs- und Care-Arbeit.
- 33 6. Die GFMK bittet die Bundesregierung, die unterschiedlichen gleichstellungspolitischen
34 Ansätze, Programme und Handlungsfelder aus den Bundes- und Landesministerien
35 zum Thema „Wirtschaftliche Eigenständigkeit“ zu bündeln und Transparenz, Austausch
36 und Verzahnung sicherzustellen. Dabei sollen insbesondere die gleichstellungspolitisch
37 relevanten Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Steuerung“ -SGB II-
38 (Projektgruppe „Wirtschaftliche Eigenständigkeit“) mit in den Blick genommen werden.
- 39 7. Die GFMK wünscht sich eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der
40 Bundesregierung mit den Ländern hinsichtlich der Umsetzung des Leitbildes.

Begründung:

41 Wirtschaftliche Eigenständigkeit ist eine zentrale Voraussetzung für Selbstbestimmung,
42 gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und nachhaltige Armutsprävention. Sie wirkt sich
43 positiv auf die ökonomische Gleichstellung aus und trägt zur Angleichung der
44 Lebensverhältnisse von Frauen und Männern bei, was im Einklang mit dem
45 Verfassungsauftrag zur tatsächlichen Gleichstellung steht (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG). Zudem
46 wirkt sich wirtschaftliche Eigenständigkeit präventiv auf die Vermeidung von Gewalt gegen
47 Frauen aus, da es einen engen Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und finanzieller
48 Abhängigkeit gibt. Strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen,
49 geschlechtsspezifische Erwerbsmuster sowie ungleiche Verteilung von unbezahlter
50 Sorgearbeit führen jedoch dazu, dass Frauen im Lebensverlauf häufiger über geringere
51 ökonomische Ressourcen verfügen. Finanzielle Fehlanreize wie Ehegattensplitting verstärken

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

52 diese Effekte zusätzlich. Diese Unterschiede wirken sich insbesondere auf Einkommen,
53 soziale Sicherung und Alterssicherung aus. Eine gezielte Ausrichtung des Leitbildes auf
54 Frauen trägt dazu bei, strukturelle Benachteiligungen abzubauen und die wirtschaftliche
55 Unabhängigkeit von Frauen nachhaltig zu stärken. Um die Verwirklichung der wirtschaftlichen
56 Eigenständigkeit von Frauen zu erzielen, sind Männer in ihrer Mitverantwortung mit
57 einzubinden.

58 Das vom BMBFSFJ entwickelte Leitbild „Wirtschaftliche Eigenständigkeit“ adressiert damit ein
59 zentrales gleichstellungspolitisches Ziel, das positiv wahrgenommen wird und nahezu allen
60 Menschen in Deutschland (sehr) wichtig ist (SINUS-Studie 11/2025). Auf Grundlage von
61 wissenschaftlichen Begriffsbestimmungen überprüfte das Center for Responsible Research
62 and Innovation (CeRRI) des Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO)
63 wie Menschen in Deutschland wirtschaftliche Eigenständigkeit wahrnehmen und welche
64 Rahmenbedingungen diese beeinflussen. Das Ergebnis zeigt, dass wirtschaftliche
65 Eigenständigkeit für Menschen in Deutschland zwar ein hohes Ziel darstellt, aber durch
66 mangelndes Wissen, strukturelle Rahmenbedingungen und traditionelle Rollenbilder oft
67 schwer zu erreichen ist.

68 Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Programms ist die Sensibilisierung der Bürgerinnen
69 und Bürger für bestehende strukturelle Ungleichheiten. Dafür sind auf der Website des
70 Projekts bereits wichtige Studien sowie der Strategierahmen für die ökonomische
71 Gleichstellung 2030 hinterlegt.¹

72 Aus den partizipativen „Lebenszeit-Laboren“, welche im Rahmen der konzeptionellen
73 Vorarbeit des Projekts durchgeführt wurden, zeigen sich wiederkehrende Themen:

- 74 • Fehlendes Wissen über finanzielle Lebensentscheidungen
- 75 • Gender Care Gap und ungleiche Arbeitsteilung
- 76 • Institutionelle Rahmenbedingungen (z. B. Ehegattensplitting)
- 77 • Bürokratische Hindernisse bei Unterstützungsleistungen

78 Diese Herausforderungen beeinflussen ganz konkret die wirtschaftliche Eigenständigkeit im
79 Lebensverlauf.

80 Mit der Lebenskarte Eigenständigkeit soll es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, die
81 finanziellen Auswirkungen wesentlicher Lebensentscheidungen (Berufsweg, Elternschaft,

¹ [Wirtschaftliche Eigenständigkeit im Laufe des Lebens](#). Aufgerufen am 03. März 2026.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

82 Erwerbsunterbrechungen, Pflegephasen oder Trennungssituationen) besser einzuschätzen
83 und Risiken von Abhängigkeit und Altersarmut frühzeitig zu erkennen. Diese Risiken betreffen
84 vor allem Frauen.

85 Die finanziellen Folgen zentraler Lebensentscheidungen – etwa einer Arbeitszeitreduzierung
86 oder Erwerbsunterbrechung – sind meist langfristig und den Betroffenen oft nicht unmittelbar
87 bewusst. Um die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen und Männern zu stärken, bedarf
88 es einer systematischen Vernetzung bestehender Informationsinstrumente wie der
89 „Lebenskarte Eigenständigkeit“ mit digitalen Simulationstools und zielgruppenspezifischer
90 Beratung. Ergänzend kann eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen,
91 Bewusstsein für die langfristigen Auswirkungen individueller Erwerbs- und
92 Familienentscheidungen zu schaffen und finanzielle Abhängigkeit zu enttabuisieren.² Zur
93 Nutzung der Synergien ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der
94 Bundesregierung und den Ländern hinsichtlich der Umsetzung des Leitbildes gewinnbringend.

95 Im Bereich des SGB II werden derzeit auf Grundlage der Studie „Gleichstellungsimpulse im
96 SGB II-Zielsteuerungssystem (GliZ)“ konkrete Maßnahmen zur Stärkung wirtschaftlicher
97 Eigenständigkeit entwickelt. Hierzu wurde unter Leitung des BMAS und des Landes
98 Niedersachsen eine Projektgruppe eingerichtet, die die Ergebnisse gemeinsam mit der
99 Bundesagentur für Arbeit weiterbearbeitet. Da die Arbeiten noch andauern, liegen bislang
100 keine abschließenden Ergebnisse vor. Um Synergien zu nutzen und gleichstellungspolitische
101 Ansätze besser zu verzahnen, erscheint eine enge Zusammenarbeit sowie die
102 Berücksichtigung der noch ausstehenden Ergebnisse sinnvoll.

103 Darüber hinaus wird die Stärkung wirtschaftliche Eigenständigkeit auch ungenutzte Potentiale
104 für Wirtschaftswachstum und zur Bewältigung des Fachkräftemangels freisetzen. Eine
105 Steigerung der Erwerbsbeteiligung sowie eine Erhöhung des Arbeitszeitvolumens von Frauen
106 wirken sich mittel- und langfristig positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit aus.³ Damit dieses
107 Potenzial wirksam werden kann, sind jedoch geeignete gesellschaftliche, politische und
108 wirtschaftliche Rahmenbedingungen erforderlich, die eigenständige Erwerbsverläufe
109 ermöglichen und unterstützen – etwa durch den Ausbau verlässlicher

² Zu beachten sind die vorherrschenden Rahmenbedingungen, wie z.B. das Ehegattensplitting, die das vorherrschende Erwerbsmodell in Paargemeinschaften fördert. Hierzu wird auf den Leit Antrag verwiesen.

³ https://www.prognos.com/sites/default/files/2025-03/Frauenerwerb%C3%A4tigkeit_%C3%B6konomische%20Gleichstellung_Volkswirtschaftliche%20und%20gesellschaftliche%20Dimensionen.pdf.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026

in Dresden

- 110 Betreuungsinfrastrukturen, flexible Arbeitszeitmodelle, den Abbau von (steuerlichen)
- 111 Fehlanreizen, eine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit sowie
- 112 Entlastungen im Bereich der privat geleisteten Pflegearbeit.
- 113 Das Ausmaß ungenutzter Potentiale differiert dabei zwischen neuen und alten Bundesländern.
- 114 Ursächlich hierfür sind Unterschiede bei bereits existierender Betreuungsinfrastruktur sowie
- 115 der bestehenden Höhe des Arbeitszeitvolumens von Frauen.
- 116

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026
in Dresden

TOP 3.4 Geschlechtergerechte Erforschung von Berufskrankheiten

Antragstellendes Land:

Berlin

Mitantragstellung:

BW, BB, HB, MV

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen
2 und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt in Übereinstimmung mit dem gleichlautenden
3 Beschluss der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für
4 Arbeit und Soziales der Länder (ASMK), dass die Relevanz geschlechtsspezifischer und
5 geschlechtssensibler Medizin („Gendermedizin“) zunehmend anerkannt wird und erste
6 Genderaspekte bereits in den neueren Berufskrankheiten (BK) Eingang gefunden haben
7 (102. ASMK Sitzung 2025 TOP 6.30).
- 8 2. Die GFMK betont die Notwendigkeit einer weiteren geschlechtergerechten Erforschung
9 und Bewertung von Berufskrankheiten als Voraussetzung für faire Anerkennungsverfahren
10 und einen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 11 3. Die GFMK fordert die Bundesregierung deshalb auf, darauf hinzuwirken, dass
12 a) die DGUV-Statistik alle Daten zum BK-Geschehen sowie das Kapitel
13 „Berufskrankheitengeschehen“ im Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“
14 (SUGA-Bericht) gem. § 25 Abs. 1 des Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII)
15 regelhaft systematisch geschlechtsdifferenziert ausweist und auswertet,
16 b) ein Expertenkreis einberufen wird, zusammengesetzt u. a. aus der DGAUM (Deutsche
17 Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.), BAuA (Bundesanstalt für
18 Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin), DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)
19 und weiteren einschlägigen Institutionen, der in Rücksprache mit dem Ärztlichen
20 Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (ÄSVB) insbesondere auf Basis oben
21 genannter Daten bewertet und berät, ob bzw. wo Lücken bei BK-relevanten
22 Belastungen und Erkrankungen von Frauen bestehen, damit auf dieser Grundlage die

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 23 weiteren Schritte hin zu einer geschlechtergerechten Erforschung und Bewertung von
24 Berufskrankheiten festgelegt werden können,
25 c) die Unfallversicherungsträger den geschlechtssensiblen Aspekt in ihre eigene
26 Forschung oder Beteiligung an fremden Forschungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 8 des
27 SGB VII regelhaft einbeziehen.

Begründung:

28 In ihrer 102. Sitzung am 26. und 27. November 2025 hat die ASMK den Antrag
29 „Geschlechtergerechte Erforschung von Berufskrankheiten“ (TOP 6.30) einstimmig
30 beschlossen mit dem Ziel einer weiteren geschlechtergerechten Erforschung und Bewertung
31 von Berufskrankheiten.

32 Die Forschung und Anerkennung von Berufskrankheiten sind nach wie vor weitgehend auf
33 männlich geprägte, industrielle Arbeitswelten ausgerichtet – frauenspezifische Belastungen
34 bleiben häufig unsichtbar. In der Arbeitswelt mit steigendem Frauenerwerb und modernisierten
35 Berufsbildern in sich verändernden und neu entstehenden Arbeitsplätzen und
36 Beschäftigungsformen ändert sich die Gewichtung der einzelnen Belastungsarten und es
37 ergeben sich neue Wirkungsgefüge. Diesem Umstand wird das aktuelle
38 Berufskrankheitenrecht, die Dosismodelle und die Berufskrankheitenstatistik der DGUV nicht
39 hinreichend gerecht.

40 Frauen zeigen – die Corona-Pandemie mit den hohen Ansteckungsraten insbesondere im
41 Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege ausgenommen – seltener Berufskrankheiten an
42 und bekommen diese auch seltener als Männer (s. u. a. BK-Monitoring Berichte der DGUV)
43 anerkannt. Es ist davon auszugehen, dass dies weniger an den geringeren gesundheitlichen
44 Risiken typischer „Frauenberufe“ liegt, als an der Tatsache, dass sich die
45 arbeitswissenschaftliche Forschung stärker auf Branchen, Tätigkeiten und
46 Beschäftigungsformen richtet, in denen überwiegend Männer arbeiten. Systematische und
47 detaillierte Datenauswertungen liegen bisher nur unzureichend vor. Für bessere
48 arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse muss die Datenlage verbessert werden.

49 Durch die weitere Erforschung von Zusammenhängen zwischen frauenspezifischen
50 Arbeitsbedingungen und Gesundheitsrisiken will die GFMK in Übereinstimmung mit der ASMK
51 perspektivisch erreichen, dass erstens bei den bereits gelisteten Berufskrankheiten, wo
52 notwendig, auch frauenspezifische Risiken insbesondere in Wissenschaftlichen
53 Stellungnahmen des ÄSVB ausreichend abgebildet und bei der Anerkennung von
54 Berufskrankheiten angemessen berücksichtigt werden, und zweitens Krankheiten, an denen

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

55 typischerweise Frauen durch ihre Arbeit erkranken, in die BK-Liste aufgenommen werden. Des
56 Weiteren sind erst durch die Kenntnis von Erkrankungsrisiken Ansätze für die Prävention
57 ableitbar.

58 Durch die Erweiterung der BK Nr. 4104 um das Ovarialkarzinom sowie die neue BK
59 „Gonarthrose bei Fußballspielerinnen und Fußballspielern“ wurden erste
60 geschlechtsspezifische Aspekte einbezogen. Auch gelten für die BK Nr. 2301
61 „Lärmschwerhörigkeit“ seit 2024 geschlechterdifferenzierte Schwellenwerte, da Frauen im
62 Alter nachweislich empfindlicher auf Lärm reagieren. Doch viele weitere Zusammenhänge
63 müssen weiter erforscht werden. Denn nur Zusammenhänge, die erforscht werden, lassen
64 sich belegen. So gibt es erste fundierte Hinweise auf einen beruflichen Zusammenhang bei
65 Brustkrebserkrankungen mit beruflicher Ursache ([www.arbeitskreis-
66 frauengesundheit.de/2019/01/15/arbeit-und-brustkrebs-bei-frauen-aktueller-erkenntnisstand-
67 2002-2017/](http://www.arbeitskreis-frauengesundheit.de/2019/01/15/arbeit-und-brustkrebs-bei-frauen-aktueller-erkenntnisstand-2002-2017/)) oder Depressionen durch hohe psychosoziale Belastungen im Beruf (Seidler, A.;
68 Schubert, M.; Freiberg, A. et al. (2022): „Psychosoziale berufliche Belastungen und psychische
69 Erkrankungen - Ein systematischer Review mit Metaanalysen“ in: Dtsch Arztebl Int 2022; 119:
70 709-15).

71 Auch ist eine Unterrepräsentanz von Frauen in Studien offensichtlich. Zum Beispiel wurden
72 die Referenzwerte für die Abnutzungserscheinung der Kniegelenke (BK Nr. 2112 Gonarthrose)
73 anhand von 22 „Männerberufen“ wie Fliesenleger, Werftarbeiter oder Pflasterer festgelegt.
74 Frauentypische Tätigkeiten mit hoher Kniebelastung wie Erzieherinnen, Pflege- oder
75 Reinigungskräfte blieben außen vor (vgl. Reuhl, Barbara (2020): „Berufskrankheiten und
76 Geschlecht: Blinde Flecken (Teil 2)“ in: Soziale Sicherheit 8-9/2020, S. 322 f). Sollten sich dort
77 die Abnutzungserscheinungen anders darstellen oder nicht nur durch Knien, Arbeiten im
78 Hocken, im Fersensitz sowie im Vierfüßlergang (vgl. Merkblatt und Wissenschaftliche
79 Begründung zur Berufskrankheit Nummer 2112) verursacht werden, ist eine Anerkennung
80 weniger wahrscheinlich. Ein weiteres Beispiel ist die Koxarthrose (BK Nr. 2116): Ein
81 systematisches Review der Universität Halle (Unverzagt, S., Bergmann, A., Denny, K. et al.
82 (2024): „Physically demanding occupations among females and sex-related differences to
83 develop osteoarthritis of the hip: a systematic review and meta-analysis“ in: J Occup Med
84 Toxicol 19, 14 (2024)) nennt für frauendominierte Berufe wie Reinigungskräfte, Erzieherinnen
85 und Friseurinnen neben dem erforderlichen Nachweis von schwerem Heben oder Tragen auch
86 Belastungen wie Knien, Hocken, Vorbeugen des Oberkörpers sowie langes Stehen und
87 Gehen, die ebenfalls das Koxarthrose-Risiko steigern können. Bisher reicht die Studienlage
88 jedoch nicht aus, um auch diese Belastungen im Anerkennungsverfahren heranziehen zu

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

89 können. Auch zum Thema Bluthochdruck durch Lärm gibt es keine relevante Studie, die
90 untersucht, ob sich Lärmexposition bei Männern und Frauen unterschiedlich auf das
91 Bluthochdruck-Risiko auswirkt (Bolm-Audorff U., Hegewald J., Pretzsch A. et al. (2020):
92 „Occupational Noise and Hypertension Risk: A Systematic Review and Meta-Analysis“ in: Int
93 J Environ Res Public Health. 2020 Aug 28; 17(17): 6281). Nur durch umfassende Integration
94 geschlechterspezifischer Belastungen, Biologie und Arbeitsrealität in Forschung, Prävention
95 und Anerkennung können wirkungsgerechte Arbeitsschutzstandards erreicht werden.
96

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 4.2 Fortentwicklung des Aufenthaltsgesetzes im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit

Antragstellendes Land:

Berlin

Mitantragstellung:

HB, MV, ST, SL

Votum: Mehrheitlich angenommen

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen
2 und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt die 2024 veröffentlichte Analyse der
3 geschlechtsspezifischen Auswirkungen des Aufenthaltsgesetzes durch die mit
4 Bundesmitteln finanzierte Bundesstiftung Gleichstellung.
- 5 2. Die GFMK stellt fest, dass das Aufenthaltsgesetz im Bereich der Ausbildungs- und
6 Erwerbstätigkeitstatbestände bislang keine expliziten Regelungen für Fälle eines
7 unvermeidbaren Einkommensverlustes vorsieht, wenn schwangere Frauen oder
8 Elternteile aufgrund der Betreuung kleiner Kinder die Anforderungen der
9 Lebensunterhaltssicherung nicht erfüllen können, ihren Arbeitsplatz verlieren oder
10 Ausbildung bzw. Studium unterbrechen müssen.
- 11 3. Die aufenthaltsrechtlichen Folgen der besonderen Belastungen durch Schwangerschaft,
12 Geburt und Kinderbetreuung betreffen vorrangig Frauen und ihre Kinder. Eine fehlende
13 aufenthaltsrechtliche Absicherung dieser Lebensphase gefährdet die Integration von
14 Frauen und ihren Familien. Die Einwanderung von Frauen in den Arbeitsmarkt ist auch
15 angesichts des Fachkräftebedarfs unerlässlich und daher gezielt zu fördern. Dem
16 gesellschaftlich und volkswirtschaftlich relevanten Beitrag von Care-Arbeit ist
17 aufenthaltsrechtlich ausreichend Geltung zu verschaffen. Insbesondere vor dem
18 Hintergrund, dass Schwangerschaft und Elternschaft mit Sorgeverantwortung für Babies
19 und kleine Kinder zeitlich begrenzte Lebensphasen darstellen, erscheint es sachgerecht,

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 20 im Aufenthaltsgesetz Regelungen zu schaffen, die in solchen Fällen eine befristete,
21 einzelfallorientierte Abweichung von den strikten Vorgaben ermöglichen.
- 22 4. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, unter Einbeziehung der Ergebnisse der
23 Studie der Bundesstiftung Gleichstellung, „Geschlechtergerechtigkeit im Aufenthaltsrecht?
24 Ein Gleichstellungs-Check des Aufenthaltsgesetzes“ zu prüfen, wie eine Anpassung des
25 Aufenthaltsrechts zur Vermeidung struktureller Benachteiligungen von Frauen und
26 Familien mit kleinen Kindern mit dem Ziel der stabilen Integration dieser Frauen mit ihren
27 Familien in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft erfolgen kann.
- 28 5. Darüber hinaus sind Frauen in einem deutlich höheren Maß von häuslicher oder
29 geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen, als Männer. Die derzeitigen Regelungen im
30 Aufenthaltsrecht erschweren die Inanspruchnahme von Schutz- und Beratungsangeboten
31 für Gewaltbetroffene und sind anzupassen. Die GFMK fordert die Umsetzung des Art. 59
32 Abs. 2 der Istanbul-Konvention, siehe Beschluss TOP 5.1 der 19. IntMK.

Begründung:

33 **Zu 1. bis 3.** Die bestehenden aufenthaltsrechtlichen Vorschriften zur Ausbildungs- und
34 Erwerbstätigkeit knüpfen maßgeblich an die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts
35 durch Erwerbstätigkeit an. In bestimmten Lebenssituationen – etwa während der
36 Schwangerschaft oder in der frühen Phase der Kinderbetreuung – kann es jedoch
37 vorübergehend zu einem Einkommensrückgang oder gar Verlust des Arbeitsplatzes kommen,
38 ohne dass die grundlegende Integrations- und Erwerbsperspektive der betroffenen Personen
39 entfällt. Denn in diesen Fällen führt bereits eine nur kurzzeitige Unterschreitung der
40 Lebensunterhaltssicherung oder die vorübergehende Inanspruchnahme von Sozialleistungen
41 häufig zu erheblichen aufenthaltsrechtlichen Nachteilen, bis hin zum Verlust des
42 Aufenthaltstitels. Gleiches gilt bei Unterbrechungen von Ausbildung und Studium.

43 Die dargestellten Problemlagen treten in Fällen mit Aufenthaltstiteln zur Erwerbstätigkeit
44 insbesondere in folgenden Konstellationen auf: Wenn das Elterngeld, das in der Regel 65 %
45 des bisherigen Einkommens beträgt, nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu sichern;
46 wenn nach Ablauf des Elterngeldbezugs eine Rückkehr in den bisherigen Arbeitsumfang nicht
47 möglich ist oder wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund mangelnder Vereinbarkeit von einer der
48 Parteien gekündigt wird und Arbeitslosengeld entweder gar nicht oder nicht in ausreichender
49 Höhe gewährt wird.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

50 Betroffen sind häufig Alleinerziehende, die während einer Schwangerschaft und nach der
51 Entbindung nicht auf die Unterstützung des anderen Elternteils zurückgreifen können. Auch in
52 Familien, in denen ausschließlich die Frau erwerbstätig ist, können sich erhebliche
53 Einkommenslücken ergeben. Besonders problematisch ist die Situation für Frauen, die im
54 Niedriglohnbereich beschäftigt sind, insbesondere mit Aufenthaltserlaubnissen auf Grundlage
55 der Westbalkanregelung.

56 Drittstaatsangehörige Frauen mit Aufenthaltserlaubnissen zum Studium oder zur Ausbildung
57 benötigen während der Schwangerschaft und nach der Geburt oft eine Auszeit; zumindest
58 müssen sie auf die Nebentätigkeiten verzichten, die bisher ihren Lebensunterhalt ganz oder
59 zum Teil finanziert haben. Eine weitere wesentliche Hürde ergibt sich daraus, dass bereits
60 eine hochschulrechtliche Beurlaubung den Aufenthaltstitel gefährden kann. Zwar eröffnen die
61 Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz Ausnahmen für diese Konstellationen (2.3.1.1
62 und 16.0.4). Diese werden der Situation jedoch nicht ausreichend gerecht. Darüber hinaus
63 legen die Verwaltungsvorschriften eine Höchststudienzeit von zehn Jahren zugrunde, deren
64 Einhaltung für Studierende mit Kindererziehungszeiten bei erhöhten Betreuungsaufwands
65 nicht immer realistisch ist. Der Zugang zu Sozialleistungen ist beschränkt und der Bezug von
66 Transferleistungen führt in vielen Fällen zum sofortigen Erlöschen des Aufenthaltstitels.

67 **zu 4.** Konkret könnten dies gesetzliche Regelungen beinhalten, die - ähnlich der Regelung der
68 Bleiberechtsregelung bei nachhaltiger Integration für langjährig Geduldete nach § 25b
69 AufenthG § 25 b Abs. 1 Satz 3 AufenthG - gewährleisten, dass im Fall von Schwangerschaft
70 und Kindererziehung ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen im Hinblick auf den
71 Erhalt der Aufenthaltserlaubnis unschädlich ist. In dieser Regelung finden sich gestufte
72 Sonderregelungen für Familien. So wird bei Alleinerziehenden mit Kindern bis zum dritten
73 Geburtstag vollständig auf die Sicherung des Lebensunterhalts verzichtet. Familien mit
74 minderjährigen Kindern erhalten die Aufenthaltserlaubnis auch dann, wenn sie ergänzend zu
75 einem Erwerbseinkommen vorübergehend auf Bürgergeld angewiesen sind.

76 Für die Fälle des Verlustes des Arbeitsplatzes, der unabhängig von der fehlenden
77 Lebensunterhaltssicherung zum Verlust des Aufenthaltstitels führen kann, könnte ein
78 Übergangsaufenthaltsrecht für einen angemessenen Zeitraum mit den o.a. Ausnahmen zur
79 Lebensunterhaltssicherung greifen.

80 Darüber hinaus könnte verbindlich geregelt werden, dass bei universitären Beurlaubungen
81 aufgrund von Schwangerschaft und Erziehungszeiten der Aufenthaltstitel zum Studium

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

82 bestehen bleibt und die Zeiten nicht auf die Höchststudienzeit von zehn Jahren angerechnet
83 werden.

84 Schließlich sollte auch berücksichtigt werden, dass die geschlechtsspezifischen Auswirkungen
85 eines geringen Erwerbseinkommens von Frauen beispielsweise aufgrund
86 Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung, langfristig aufenthaltsrechtliche Benachteiligungen
87 begründen, indem der Weg in die Aufenthaltsverfestigung erheblich erschwert wird.
88 Mangelnder Zugang zur Aufenthaltsverfestigung mittels Niederlassungserlaubnis oder
89 Einbürgerung beschränken die Teilehabemöglichkeiten und führen zur Einschränkung der
90 Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit. Daher sollten auch für die Aufenthaltsverfestigung die
91 Möglichkeit von Ausnahmeregelungen geprüft werden.

92

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 5.1 **Zukunftsfähige Ausgestaltung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ – Gleichstellung stärken, Demokratie sichern!**

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

BW, HB, HH, MV, RP, ST, HE, NI, SH, SL, BE, SN

Votum: Mehrheitlich angenommen

Beschluss:

- 1 1. Die für Gleichstellung zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und
2 Senatoren der Länder (GFMK) stellen erneut fest, dass Gleichstellung und Demokratie
3 einander wechselseitig bedingen und stärken. Geschlechtergerechtigkeit ist dabei ein
4 zentraler Maßstab für eine starke, vielfältige und lebendige Demokratie und bildet eine
5 wesentliche Grundlage für sozialen Frieden und gleichberechtigte Teilhabe. Eine
6 nachhaltige Förderung demokratischer Strukturen erfordert daher eine konsequente
7 gleichstellungspolitische Perspektive.

- 8 2. Die GFMK unterstützt das Ziel, mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ möglichst
9 viele Menschen in Deutschland zu erreichen, ihr Vertrauen in demokratische Strukturen
10 zu stärken sowie verloren gegangenes Vertrauen in demokratische Institutionen und
11 Prozesse zurückzugewinnen. Angesichts sich verschärfender demokratiegefährdender
12 Entwicklungen unterstützt die GFMK daher eine strategische Weiterentwicklung und
13 Stärkung der Förderbereiche des Programms, um aktuelle Herausforderungen
14 angemessen zu adressieren und die demokratische Resilienz nachhaltig zu stärken. Die
15 GFMK kritisiert jedoch den angekündigten Wegfall der Programmbereiche
16 „Innovationsprojekte“ und „Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur“ und damit
17 von rund 200 zivilgesellschaftlichen Projekten bundesweit zum 31.12.2026. Vor dem
18 Hintergrund einer neuen, ab 2027 geplanten Förderrichtlinie des Bundesministeriums für
19 Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) fordern die Länder, die

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

52 b. Spezifische Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie
53 Antifeminismus und Queerfeindlichkeit systematisch in den Fokus der
54 Demokratieförderung zu rücken. Die Wechselwirkungen mit anderen extremistischen
55 Ideologien wie dem Rechtsextremismus oder Islamismus sind zu berücksichtigen und
56 Maßnahmen zu fördern, die gezielt der Prävention, Aufklärung und Stärkung
57 zivilgesellschaftlicher Gegenstrategien sowie dem Schutz, der Sichtbarkeit und der
58 gezielten Teilhabe von LSBTIQ*-Personen dienen. Hierzu gehören insbesondere
59 Projekte zur Sensibilisierung, zur Bekämpfung von Hasskriminalität sowie zur
60 Unterstützung von Beratungs- und Empowermentstrukturen. In Bekräftigung der
61 Beschlüsse 5.1 der 34. und 35. GFMK fordert die GFMK den Bund auf, die dort
62 geforderte gesetzliche Förderstruktur im Rahmen der Neuausrichtung von
63 „Demokratie leben!“ nunmehr nachhaltig umzusetzen.

Begründung:

64 **Zu 1. Geschlechtergerechtigkeit ist demokratierelevant**

65 Geschlechtergerechtigkeit ist eine Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe aller
66 Menschen an politischen und gesellschaftlichen Prozessen. Bestehende oder sogar
67 zunehmende strukturelle Benachteiligungen und Diskriminierungen schwächen Vertrauen in
68 die Demokratie und den sozialen Zusammenhalt nachhaltig. Eine konsequente
69 gleichstellungspolitische Perspektive trägt daher wesentlich dazu bei, demokratische
70 Strukturen zu festigen, gesellschaftliche Vielfalt abzubilden und extremistischen sowie
71 demokratiefeindlichen Tendenzen wirksam entgegenzutreten und damit insbesondere die
72 Mitte der Gesellschaft zu erreichen.

73 Folgt man den Zielen der Essener Erklärung, dem einstimmig verabschiedeten Leitantrag der
74 35. GFMK, dem auch das BMBFSFJ in 2025 beigetreten ist, ergibt sich für die konsequente
75 Weiterentwicklung von „Demokratie leben!“ die Aufgabe gesellschaftliche Vielfalt in allen ihren
76 Ausprägungsformen anzuerkennen und zu stärken sowie, digitaler (r)Gewalt mit Extremismus
77 und/oder GMF-Bezug und GMF-Phänomenen wie Antifeminismus und Queerfeindlichkeit
78 wirksam entgegenzutreten. Gerade diverse, von Mehrfachdiskriminierung betroffene
79 Menschen sind demokratiegefährdeten und extremistischen Entwicklungen ausgesetzt. Sie
80 bedürfen einer solidarischen und demokratischen Mitte, die für sie einsteht und vor Gewalt
81 schützt.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

113 bestehende Förderstrukturen schwächt, würde genau jene zivilgesellschaftliche Resilienz
114 gefährden, die das Programm aufzubauen beabsichtigt.

115 **Zu 2a. Evaluationsergebnisse berücksichtigen**

116 Bereits mehrfach haben die Länder dem BMBFSFJ ihre Mitarbeit bei der Neuausrichtung des
117 Programms und der Weiterentwicklung der Förderrichtlinie aktiv angeboten, sei es im Rahmen
118 eines Entschließungsantrags des Bundesrates zur Stärkung und Absicherung des
119 Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ im November 2025 oder durch die jeweiligen
120 Landesdemokratiezentren (LDZ) im Rahmen der Bund-Länder-Treffen im November 2025 und
121 Februar 2026. Dabei begreifen sich die LDZ als föderale Partner des Bundesprogramms, denn
122 sie sind mehr als nur fördernehmende Projektträger. Sie tragen mit ihren über Jahre
123 gewachsenen Beratungsangeboten, die sie selbst leisten oder die sie durch Weiterleitung der
124 Fördermittel des BMBFSFJ an zivilgesellschaftliche Organisationen – unter teils erheblicher
125 Ko-Finanzierung aus den Ländern – koordinieren, für die Sicherung der Zielsetzungen des
126 Programms Sorge. Zugleich sind sie in allen drei bisherigen Handlungsfeldern des
127 Bundesprogramms (Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention)
128 aktiv.

129 Die LDZ benötigen belastbare und in einem angemessenen Zeitrahmen verfügbare
130 Informationen, um im Rahmen ihrer Programmverantwortlichkeit in den Ländern sprach- und
131 handlungsfähig zu sein. Mit der Übernahme einer koordinierenden Funktion für die
132 Partnerschaften für Demokratie und diverser Innovationsprojekte im Rahmen von „Demokratie
133 leben!“ müssen die LDZ gegenüber den Akteuren in den Ländern auskunftsfähig sein. Hilfreich
134 wäre daher eine klare, offene und transparente Kommunikationsstrategie des BMBFSFJ
135 gegenüber den LDZ – auch und insbesondere in der aktuellen Phase der Neuausrichtung des
136 Programms und der Weiterentwicklung der Förderrichtlinie.

137 **Zu 2b. Planungssicherheit**

138 Die betroffenen Projekte des bisherigen Bereichs Aufbau einer bundeszentralen Infrastruktur
139 erfüllen länderübergreifende sowie koordinierende und damit zum Teil gesamtstaatliche
140 Aufgaben – von der bundesweiten Fachberatung über Kompetenzverbünde bis hin zu
141 Meldestellen –, die strukturell nicht durch einzelne Länder kompensiert werden können. Die
142 kurzfristige Rücknahme von bereits zugesagten Projektlaufzeiten im Bereich
143 Innovationsprojekte gefährdet zudem die angestrebten Ergebnisse und Erkenntnisse und
144 machen den bisherigen finanziellen Mitteleinsatz nutzlos.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026
in Dresden

145 **Zu 3. Strukturelle Verankerung von Digitaler Gewalt mit Extremismus- und/oder GMF-**
146 **bezug und sämtliche Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie explizit**
147 **auch Antifeminismus und Queerfeindlichkeit**

148 Digitale Gewalt mit Extremismus- und/oder GMF-Bezug sowie spezifische
149 Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie Antifeminismus und
150 Queerfeindlichkeit sind keine Randphänomene, sondern eigenständige und empirisch belegte
151 Formen der Demokratiegefährdung. Sie beeinträchtigen unmittelbar die gleichberechtigte
152 Teilhabe und Sicherheit betroffener Personen, greifen demokratische Institutionen und
153 zivilgesellschaftliche Strukturen an und tragen zur gesellschaftlichen Polarisierung bei. Ihre
154 Wechselwirkungen mit anderen extremistischen Ideologien – Rechtsextremismus,
155 Islamismus, digitaler Radikalisierung – sind vielfach belegt. Sie sind daher in allen zukünftigen
156 Programmebenen im Bundesprogramm strukturell und dauerhaft zu verankern – und die dafür
157 erforderlichen Mittel bereitzustellen, ohne bestehende Förderstrukturen zu schwächen.

158 Dies erfordert keine Neuerfindung des Programms, sondern seine konsequente
159 Weiterentwicklung auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse und gewachsener
160 zivilgesellschaftlicher Expertise. Eine stärkere Verankerung dieser Themen im
161 Bundesprogramm ist aus empirischer und demokratiethoretischer Perspektive unbedingt
162 geboten:

163 **Zu 3a. Digitale Gewalt mit Extremismus- und/oder GMF-Bezug**

164 Das BKA-Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024“
165 (November 2025) belegt eine anhaltend hohe und weiter steigende Betroffenheit von Frauen
166 durch geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere im digitalen Raum: 18.224 Frauen und
167 Mädchen waren 2024 Opfer digitaler Gewalt – eine Verdoppelung der Fallzahlen im 5-
168 Jahresvergleich (+110,6%). Die im Februar 2026 veröffentlichte Dunkelfeldstudie LeSuBiA des
169 BKA zeigt darüber hinaus, dass jede fünfte Frau in den letzten fünf Jahren von digitaler Gewalt
170 betroffen war – und dass die Anzeigequoten durchgehend unter zehn Prozent liegen. Das
171 Hellfeld unterschätzt das tatsächliche Ausmaß damit erheblich. Das BKA-Projekt „Bekämpfung
172 der Frauenfeindlichkeit im Internet“ (2022–2024) zeigt zudem, dass frauenfeindliche Inhalte im
173 Netz eine erhebliche staatschutzrechtliche Relevanz aufweisen und unter bestimmten
174 Voraussetzungen als Volksverhetzung einzuordnen sind.

175 Die GFMK begrüßt die Initiative der Bundesregierung für ein Gesetz gegen digitale Gewalt
176 (GgdG-E). Gesetze allein ändern jedoch keine gesellschaftliche Kultur. Wer digitale Gewalt

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

177 gegen Frauen wirksam bekämpfen will, muss die Ursachen adressieren: patriarchale
178 Machtstrukturen, die Normalisierung von Frauenfeindlichkeit und Gruppenbezogener
179 Menschenfeindlichkeit im Netz, fehlende Täterverantwortung. Erforderlich ist deshalb ein
180 eigenständiger Förderschwerpunkt „Digitale Gewalt“ mit Extremismus- und/oder GMF-Bezug“
181 in der zukünftigen Programmebene Digitaler Raum im Bundesprogramm „Demokratie leben!“
182 – mit gesicherter, dauerhafter Finanzierung für spezialisierte Beratungsstellen, digitale
183 Fachstellen und präventive Angebote.

184 **Zu 3b. Spezifische Erscheinungsformen von GMF wie Antifeminismus und** 185 **Queerfeindlichkeit**

186 Antifeminismus wird verstanden als politische Strategie, die darauf abzielt feministische
187 Anliegen, Positionen und Errungenschaften organisiert und systematisch zu bekämpfen und
188 pauschal zurückzuweisen.

189 Die GFMK hat Antifeminismus bereits 2024/25 als Demokratiegefährdung anerkannt
190 (Beschlüsse 34./35. GFMK). Wesentliche Forderungen waren: Antifeminismus als
191 eigenständige Ideologie in den Fokus staatlicher Präventionsarbeit zu rücken, die Meldestelle
192 Antifeminismus dauerhaft zu fördern, kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu schützen und
193 zu stärken sowie Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen als Präventionsinstrument
194 verbindlich zu verankern. Die 35. GFMK forderte ergänzend die gesetzliche Verankerung einer
195 Förderstruktur im Rahmen von „Demokratie leben!“. Die 36. GFMK erneuert diese Forderung
196 ausdrücklich und fordert den Bund auf, die vereinbarten Maßnahmen nunmehr dauerhaft
197 strukturell umzusetzen – mit gesicherter Finanzierung und ohne Unterbrechung gewachsener
198 Förderstrukturen.

199 Die Datenlage belegt die Dringlichkeit. Die Mitte-Studien der Friedrich-Ebert-Stiftung (2022/23)
200 zeigen eine Zunahme antifeministischer Einstellungen in der gesellschaftlichen Mitte, die mit
201 wachsender Distanz gegenüber demokratischen Werten einhergeht. Die Leipziger
202 Autoritarismus-Studie 2024 bestätigt: Bei etwa jeder vierten Person ist ein geschlossen
203 antifeministisches Weltbild feststellbar; Sexismus, Antisemitismus und Antifeminismus stellen
204 zentrale Einstellungsdimensionen autoritärer Orientierungen dar. Die BAG kommunaler
205 Frauen- und Gleichstellungsbüros dokumentiert in ihrer Handreichung „Gegenwind oder doch
206 schon ein Sturm? Antifeminismus in der Gleichstellungsarbeit“ gemeinsam mit der Amadeu
207 Antonio Stiftung, dass Antifeminismus sich bereits institutionell und lokalpolitisch manifestiert

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

208 – bis hin zur direkten Beeinträchtigung kommunaler Gleichstellungsarbeit. Antifeminismus ist
209 damit kein gesellschaftliches Meinungsmuster, sondern ein strukturelles Demokratieproblem.

210 Auch Queerfeindlichkeit ist kein gesellschaftliches Randphänomen, sondern ein strukturelles
211 Problem, das die Grundlagen demokratischen Zusammenlebens untergräbt. Die Datenlage ist
212 hier ebenso eindeutig. Das Vielfaltsbarometer 2025 der Robert Bosch Stiftung zeigt, dass sich
213 trotz rechtlicher Fortschritte die gesellschaftliche Akzeptanz queerer Menschen verschlechtert.
214 Insbesondere die wahrgenommene Offenheit gegenüber sexueller und geschlechtlicher
215 Vielfalt ist rückläufig, während Vorbehalte und ablehnende Einstellungen zunehmen.

216 Seit der gesonderten Erfassung von Hasskriminalität im Bereich geschlechtsbezogener
217 Diversität in der polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2020 steigen die Fallzahlen
218 kontinuierlich an und erreichten 2025 einen Höhepunkt. Die Dunkelfeldstudie „Lebenssituation,
219 Sicherheit und Belastung im Alltag“ (LeSuBiA) (2026) zeigt außerdem, dass das tatsächliche
220 Ausmaß weit darüber hinausgeht: LSBTIQ*-Personen erleben sexuelle Übergriffe doppelt so
221 häufig wie der Bevölkerungsdurchschnitt und sind auch bei Stalking sowie digitaler Gewalt
222 überproportional betroffen. Die Folgen für Betroffene sind gravierend. Viele schränken ihr
223 Verhalten aus Angst ein, meiden bestimmte Orte oder unterdrücken ihre Sichtbarkeit.

224 Besonders alarmierend ist die ideologische Dimension. Der Bundesverfassungsschutzbericht
225 2024 ordnet queerfeindliche Agitation ausdrücklich als Bestandteil rechtsextremistischer
226 Ideologie ein. Organisierte Störaktionen gegen CSD-Veranstaltungen, schnelle Online-
227 Radikalisierung und die gezielte Rekrutierung junger Menschen zeigen: Queerfeindlichkeit ist
228 ein aktives Mobilisierungsinstrument antidemokratischer Bewegungen – mit wachsendem
229 Gewaltpotenzial.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 5.2 Ein moderner und effizienter Staat braucht wirksame Gleichstellungsstrukturen

Antragstellendes Land:

Sachsen

Mitantragstellung:

BE, MV, RP, ST, SH, TH, NI, HE, NW, HB, HH, SL

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen
2 und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die tatsächliche Gleichstellung von
3 Frauen und Männern trotz vieler Fortschritte noch nicht verwirklicht ist, bekräftigt die
4 weiterhin dringende Notwendigkeit zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3
5 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung in
6 der gesellschaftlichen Wirklichkeit und verweist auf die „Essener Erklärung“ der 35. GFMK
7 vom 26. Juni 2025.
- 8 2. Die GFMK ist sich einig, dass die bestehende strukturelle Benachteiligung von Frauen
9 weiterhin wirksame und verbindliche Maßnahmen erforderlich macht. Mit Blick auf den
10 bestehenden Verfassungsauftrag ist sich die GFMK daher einig, dass die daraus
11 resultierende und durch Landesverfassungsgerichte festgestellte Beobachtungspflicht
12 des Gesetzgebers ebenso zu gewährleisten ist, wie effektives, proaktives
13 Gleichstellungshandeln.
- 14 3. Die Vergangenheit hat in verschiedener Hinsicht gezeigt, dass freiwillige Vorgaben nur
15 bedingt zur Verwirklichung der Gleichstellung beitragen. Gerade in Zeiten zunehmender
16 antidemokratischer, autoritärer und antifeministischer Strömungen braucht es wirksame,
17 verlässliche und bewährte Gleichstellungsstrukturen, wie insbesondere die Ämter
18 Kommunalen und behördlicher Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter.
- 19 4. Die GFMK spricht sich daher dafür aus, die Gleichstellung der Geschlechter auch
20 weiterhin als Leitprinzip einer effektiven Verwaltungsmodernisierung zu verstehen und

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 21 eine fortdauernde flächendeckende, regulierende staatliche Steuerung von
22 Gleichstellungsmaßnahmen zu garantieren, um Gleichstellung in Zukunft vollumfänglich
23 zu verwirklichen. Die GFMK betont in diesem Zusammenhang das Potential der
24 Digitalisierung von Prozessen für eine noch effizientere Umsetzung von
25 Gleichstellungspolitik. Zu einer systematischen Integration des Leitprinzips der
26 Geschlechtergleichstellung gehören insbesondere:
- 27 a. eine geschlechterdifferenzierte Datenerhebung und -nutzung
 - 28 b. die Integration von Gleichstellungszielen in die Steuerung und Evaluation von
29 Transformationsprozessen, Programmen und Maßnahmen
 - 30 c. eine verbindliche und gleichstellungsorientierte Folgenabschätzung.

Begründung:

31 **Zu 1.** Die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -
32 senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) hat in der einstimmig beschlossenen
33 Essener Erklärung¹ unter Ziffer 1 „Gleichstellung verwirklichen – für die tatsächliche
34 Durchsetzung des Verfassungsauftrags“ festgehalten, dass der Verfassungsauftrag an alle
35 staatlichen Ebenen aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, die tatsächliche Gleichstellung
36 von Frauen und Männern, umzusetzen, noch nicht eingelöst ist, somit weiterhin eine zentrale
37 Aufgabe in allen gesellschaftlichen Bereichen bleibt.

38 Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz bestimmt, dass der Staat die tatsächliche Durchsetzung
39 der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender
40 Nachteile hinwirkt. Damit wird alle staatliche Gewalt verpflichtet, über formale Ungleichheiten
41 hinaus auch Machtverhältnisse und Lebenswirklichkeiten in den Blick zu nehmen, die faktische
42 Benachteiligungen bewirken. Die Verfassungsnorm verlangt somit proaktives Handeln auf
43 Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und verbietet staatliche Untätigkeit. Staatliche
44 Pflichten zur Umsetzung der Gleichberechtigung gelten in allen Lebensbereichen.

45 Trotz formal gleicher Rechte sind Frauen insbesondere im Erwerbsleben, in der Politik, in
46 Bezug auf ihre ökonomische Eigenständigkeit und weiterer Ressourcen wie Zeit und Macht,
47 bezüglich der gerechten Verteilung von Sorgearbeit oder eines Lebens frei von
48 geschlechtsbezogener Gewalt strukturell benachteiligt. Strukturelle Benachteiligung von
49 Frauen ist das Ergebnis einer Diskriminierung von Frauen aufgrund von vorherrschenden
50 Strukturen der Gesamtgesellschaft und damit zu Lasten von Frauen einhergehenden
51 Rollenbildern und Vorurteilen und bedeutet, dass Frauen unabhängig von ihren individuellen

¹ 35. GFMK, TOP 3.1.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

52 Eigenschaften, Fähigkeiten oder Leistungen grundsätzlich im Nachteil sind. Diese
53 Benachteiligung wirkt sich oft als sogenannte verdeckte bzw. mittelbare Diskriminierung aus,
54 die trotz formal gleicher Regelung für Frauen und Männer faktisch Frauen benachteiligt, auch
55 wenn sie nicht unbedingt absichtlich erfolgt.

56 **Zu 2. und 3.** Eine Vielzahl von Daten und Studien bestätigen die strukturelle Benachteiligung
57 von Frauen und damit das grundsätzliche Erfordernis von Gleichstellungspolitik. Um der
58 strukturellen Benachteiligung in den bestehenden Lebensbereichen zu begegnen, braucht es
59 struktureller Maßnahmen in Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 Satz
60 2 Grundgesetz, die verbindlich, wirksam und effektiv sind.

61 Strukturelle Benachteiligung kann effektiv nur durch strukturell wirkende und systematische
62 Maßnahmen beseitigt werden, die nicht lediglich von punktueller, einmaliger Natur sind. Es
63 bedarf zudem verbindlicher Vorgaben. Freiwillige Maßnahmen sind dauerhaft nicht
64 erfolgversprechend. Zwar können sie allgemein geeignet sein zur Verwirklichung des Ziels der
65 Gleichstellung von Frauen und Männern, da sie dieses Ziel fördern. Solche Maßnahmen sind
66 aber in Anbetracht dessen, dass Gleichstellung in den verschiedenen Lebensbereichen trotz
67 verfassungsrechtlicher Pflicht und jahrzehntelanger Anstrengungen bisher nicht umfassend
68 verwirklicht wurde, nicht gleichermaßen wirksam wie verpflichtende Maßnahmen.
69 Maßnahmen zur Gleichstellung haben zudem wirksam zu sein. Um dies zu gewährleisten, ist
70 eine dahingehende Beobachtung und Evaluierung der Maßnahmen erforderlich.

71 Im europäischen und internationalen Recht ist anerkannt, dass es zur Beseitigung struktureller
72 Benachteiligung von Frauen sogenannter institutioneller Mechanismen bedarf, wie
73 beispielsweise auskömmliche Finanzierung, institutionelle Infrastruktur sowie einschlägige
74 Datenerhebung. Den jeweiligen Gesetzgebern in der Bundesrepublik stehen zur Förderung
75 der Gleichberechtigung und zur Beseitigung bestehender Nachteile ein Einschätzungs-,
76 Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, in dessen Rahmen ihnen ebenfalls ein regulierendes
77 Eingreifen erlaubt ist. In Ausgestaltung dessen wurden bereits eine Vielzahl von Maßnahmen
78 ergriffen und auch umgesetzt, wie z. B. der Erlass von Frauenförderungs- und
79 Gleichstellungsgesetzen für den öffentlichen Dienst sowie die Pflicht zur Bestellung
80 Kommunalen und behördlicher Gleichstellungsbeauftragter.

81 Verfassungsgerichte sowie oberste Gerichte des Bundes und der Länder haben in den letzten
82 Jahren die fortdauernde strukturelle Benachteiligung von Frauen und damit die Notwendigkeit
83 von Maßnahmen festgestellt, die auf eine Beseitigung der bestehenden Benachteiligung
84 zielen.²

² Vgl. insb. Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 10.10.2017, Az. LVerfG 7/16,
Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 06.03.2024, Az. VerfGH 23/18.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

85 Die Sicherung der Verfassungsordnung, die wirksame Wahrnehmung staatlicher Aufgaben
86 und als Teil davon die Verwirklichung der Gleichstellung in allen gesellschaftlichen Bereichen
87 erfordern faktenbasiertes und zielorientiertes Handeln wirksamer staatlichen Institutionen in
88 allen Politikbereichen. Wirksame Gleichstellungsstrukturen sind unentbehrlicher Bestandteil
89 eines handlungsfähigen und an die Verfassungsziele gebundenen Staates.
90 Gleichwohl häufen sich in jüngster Zeit politische Vorstöße zur Reduzierung oder sogar
91 Abschaffung von gewachsenen Gleichstellungsstrukturen. Gegenübergestellt werden diesen
92 Forderungen und Vorhaben oft Ausblicke von „Freiheit“ und „Modernisierung“ und sie sind oft
93 eingebettet in den Kontext von Maßnahmen zum sogenannten Bürokratieabbau.
94 Als Beispiel zu nennen ist der Vorschlag, die gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung von
95 Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu streichen bzw. zu reduzieren.³
96 Fest steht, dass es gerade in Zeiten zunehmender antidemokratischer, autoritärer und
97 menschenfeindlicher Einstellungen wirksame, verlässliche und bewährte
98 Gleichstellungsstrukturen braucht. Insbesondere das Amt Kommunalen
99 Gleichstellungsbeauftragter und ebenfalls behördlicher Frauen- oder
100 Gleichstellungsbeauftragter hat sich als grundlegende institutionelle Vorkehrung zur
101 Durchsetzung der verfassungsrechtlich vorgesehenen rechtlichen und tatsächlichen
102 Gleichstellung bewährt.
103 Nach verfassungsrechtlicher Rechtsprechung ist anerkannt, dass den Gesetzgeber bezüglich
104 der Frage des Fortbestands struktureller Benachteiligungen von Frauen eine Beobachtungs-
105 und Anpassungspflicht trifft. Zweck der Beobachtungspflicht ist nicht nur, weitere
106 Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Verwirklichung der Gleichstellung zu erkennen, sondern
107 ebenfalls, ob Maßnahmen zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Absatz 2
108 Grundgesetz weiterhin erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere nach Artikel 3 Absatz 2
109 Satz 2 Grundgesetz zulässige Maßnahmen der Frauenförderung.
110 Der gesetzgeberischen Beobachtungsobliegenheit, ob das Gleichstellungsziel erreicht ist, wird
111 beispielsweise durch gesetzlich vorgesehene Gleichstellungsberichte in
112 Landesgleichstellungsgesetzen für den Bereich des öffentlichen Dienstes nachgekommen.
113 Diese Berichtspflichten bilden eine systematische Informationsquelle zum Stand der
114 Gleichstellung und dienen der Transparenz und Kontrolle in einem demokratischen System.
115 Der Erfüllung der Beobachtungspflicht dienen damit vorgelagert ebenfalls Statistikpflichten zu
116 nach Geschlecht differenzierenden Daten. Aufgrund von Berichtspflichten erstellte Berichte
117 liefern als objektive Datenbasis eine wichtige Grundlage für künftige gesetzgeberische

³ Vgl. dazu das Rechtsgutachten „Die verfassungsrechtliche Gleichstellungsverpflichtung und die Bedeutung der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten“ von Ulrike Lembke, November 2025.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

118 Maßnahmen und um die Wirksamkeit gleichstellungspolitischer Instrumente zu bewerten oder
119 weiterzuentwickeln. Hier setzt auch die gesetzgeberische Anpassungspflicht an: in
120 Konsequenz der Beobachtungspflicht sind bestehende Regelungen unter Umständen
121 anzupassen.

122 Diese Maßgaben gilt es unbedingt zu beachten im Rahmen von Forderungen und Vorhaben
123 mit dem Ziel von Staatsmodernisierung und Bürokratieentlastung. Entsprechende
124 Forderungen und Vorhaben sind folglich einer differenzierten Prüfung im Hinblick auf den
125 Verfassungsauftrag aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz zu unterziehen und haben den dazu
126 entwickelten verfassungsgerichtlich konkretisierenden Grundsätzen standzuhalten.

127 **Zu 4.** Die systematische Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Prozesse der
128 Verwaltungsmodernisierung (Gender Mainstreaming) ist nicht nur der beste Weg,
129 unterschiedlichen Auswirkungen von Maßnahmen auf Frauen und Männer ausreichend in den
130 Blick zu nehmen und Modernisierungsprozesse gleichstellungsorientiert zu gestalten. Sie
131 sichert auch faktenbasiertes, zielgruppendifferenziertes und damit wirksames, zielgenaues
132 Handeln des Staates. Eine systematische und rechtzeitige Einbindung einer
133 Gleichstellungsperspektive und der genannten Instrumente in effiziente Verwaltungsabläufe
134 erhöht die Qualität und Wirksamkeit politischer Maßnahmen ohne relevanten Mehraufwand.⁴
135 Zu berücksichtigen ist auch, dass gerade digitale Instrumente bereits jetzt und auch zukünftig
136 ein erhebliches Potential bieten, um etablierte und nach wie vor erforderliche
137 Gleichstellungspolitik noch effizienter auszugestalten. Insbesondere automatisierte
138 Datenabrufe und -übermittlungen erleichtern die Erfüllung von Statistikpflichten und
139 dementsprechend von Berichtspflichten und reduzieren langfristig den Erhebungsaufwand.

140

⁴ Der dritte und der vierte Gleichstellungsbericht der Bundesregierung enthalten jeweils im Teil C weitere Empfehlungen zur Stärkung gleichstellungspolitischer Strukturen und Instrumente.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026
in Dresden

**TOP 6.1 Umsetzung von Artikel 48 der Istanbul-Konvention im Sorge- und
Umgangsrecht – Gewaltsensible Ausgestaltung
familiengerichtlicher Verfahren**

Antragstellendes Land:

Sachsen-Anhalt

Mitantragstellung:

MV

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen
2 Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet die Vertragsstaaten
3 sicherzustellen, dass bei Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrechte die Rechte und die
4 Sicherheit von Opfern häuslicher Gewalt sowie der betroffenen Kinder angemessen
5 berücksichtigt werden. Die wirksame Umsetzung dieser Verpflichtung ist von zentraler
6 Bedeutung für den Schutz gewaltbetroffener Frauen und Kinder.
7
8 Fachliche Analysen, Monitoringberichte zur Umsetzung der Istanbul-Konvention¹ sowie
9 aktuelle Studien² zeigen jedoch, dass Gewaltkonstellationen in familiengerichtlichen Verfahren
10 weiterhin nicht durchgängig systematisch berücksichtigt werden. Daraus können für Betroffene
11 Belastungssituationen sowie Sicherheitsrisiken entstehen.
12
13 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und
14 -senatoren der Länder hat sich bereits mit Beschluss der 33. GFMK (2023) „Umsetzung des

¹ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Monitoringbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 2024, Kapitel „Sorge- und Umgangsrecht“, S. 42–45.

² LeSuBiA-Studie 2026 (BMI/BMFSFJ/BKA), Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag – Gewaltkonstellationen in Partnerschaften, Kapitel „Gewalt in Sorge- und Umgangskontexten“, S. 12–15, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Handlungsbedarfe und Empfehlungen, Berlin 2023, S. 12–18.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

15 Artikels 31 der Istanbul-Konvention: Berücksichtigung häuslicher Gewalt in
16 Umgangsverfahren“ mit diesen Fragestellungen befasst und die Bundesregierung gebeten zu
17 prüfen, wie der Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern im Sorge- und
18 Umgangsrecht weiter gestärkt werden kann.³

19

20 Vor diesem Hintergrund verfolgt der vorliegende Beschluss das Ziel zu prüfen, ob die
21 bestehenden rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen den Schutzanforderungen der
22 Istanbul-Konvention im Sorge- und Umgangsrecht – insbesondere im Hinblick auf alternative
23 Streitbeilegungsverfahren – hinreichend Rechnung tragen und ob weiterer Handlungsbedarf
24 besteht. Der zwischenzeitlich vorgelegte Referentenentwurf des Bundesministeriums der
25 Justiz und für Verbraucherschutz zur Reform des Kindschaftsrechts berücksichtigt den Schutz
26 von Betroffenen in Gewaltkonstellationen ausdrücklich. Gleichzeitig bleibt die Frage
27 bedeutsam, wie sichergestellt werden kann, dass in familiengerichtlichen Verfahren kein
28 faktischer Druck zur Teilnahme an konsensualen Verfahren entsteht und Schutzinteressen
29 konsequent berücksichtigt werden.

30

31 Die Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK)

- 32 1. stellt fest, dass Artikel 48 Absatz 1 der Istanbul-Konvention die Vertragsstaaten
33 verpflichtet, sicherzustellen, dass verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren
34 in Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt nicht zur Anwendung
35 kommen.
- 36 2. betont, dass diese Verpflichtung auch für familiengerichtliche Verfahren im Sorge- und
37 Umgangsrecht von besonderer Bedeutung ist, da hier regelmäßig fortdauernde
38 Kontaktbeziehungen bestehen und Gewaltkonstellationen besondere Anforderungen
39 an den Schutz von Betroffenen – insbesondere von Frauen und Kindern – stellen.
- 40 3. stellt fest, dass einvernehmliche Verfahren grundsätzlich geeignete Instrumente zur
41 Konfliktlösung darstellen können, dass jedoch insbesondere in Fällen häuslicher
42 Gewalt besondere Anforderungen an die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit
43 der Betroffenen sowie der betroffenen Kinder zu berücksichtigen sind.
- 44 4. unterstreicht, dass in Gewaltkonstellationen strukturelle Machtungleichgewichte
45 bestehen können, die eine gleichberechtigte Teilnahme an konsensualen Verfahren
46 erschweren und dazu führen können, dass gewaltbetroffene Personen sich faktisch
47 unter Druck sehen, solchen Verfahren zuzustimmen.

³ Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz, Beschluss der 33. GFMK, TOP 8.7 „Umsetzung des Artikels 31 der Istanbul-Konvention: Berücksichtigung häuslicher Gewalt in Umgangsverfahren“, 15.–16. Juni 2023, Potsdam.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 48 5. hebt hervor, dass Verfahren so ausgestaltet sein müssen, dass für Betroffene keine
49 direkten oder indirekten Nachteile entstehen, wenn sie alternative
50 Streitbeilegungsformate ablehnen, und dass Schutz- und Sicherheitsaspekte sowie
51 mögliche Traumafolgen angemessen berücksichtigt werden müssen.
- 52 6. begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit dem
53 vorgelegten Referentenentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts wichtige Schritte zur
54 stärkeren Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht
55 unternimmt und bittet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu
56 prüfen,
- 57 a) ob die bestehenden familienverfahrensrechtlichen Regelungen sowie die im
58 Rahmen der Reform des Kindschaftsrechts vorgesehenen Änderungen, insbesondere
59 § 156 FamFG, den Anforderungen des Artikels 48 der Istanbul-Konvention im Hinblick
60 auf Gewaltkonstellationen hinreichend Rechnung tragen,
- 61 b) ob Klarstellungs- oder Weiterentwicklungsbedarf im Hinblick auf die gewaltsensible
62 Ausgestaltung familiengerichtlicher Verfahren besteht,
- 63 c) wie sichergestellt werden kann, dass Gewaltkonstellationen sowie Schutz- und
64 Sicherheitsaspekte im familiengerichtlichen Verfahren systematischer berücksichtigt
65 werden,
- 66 d) wie Sensibilisierung und Qualifizierung der Verfahrensbeteiligten im Hinblick auf
67 geschlechtsspezifische Gewalt weiter gestärkt werden können,
- 68 e) welche Erfahrungen mit bestehenden differenzierten Verfahrensansätzen im
69 Umgang mit Gewaltkonstellationen vorliegen und inwiefern diese zur Verbesserung
70 des Schutzes von Betroffenen beitragen können.
- 71 7. bittet die Bundesregierung, der GFMK über die Ergebnisse der Prüfungen zu berichten.

Begründung:

72 **Zu 1.** Artikel 48 Absatz 1 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten
73 sicherzustellen, dass verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren einschließlich
74 Mediation und Schlichtung in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt nicht vorgeschrieben
75 werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verpflichtende Verfahren untersagt sind, freiwillige
76 und geeignete Konfliktlösungen jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dieses
77 Verständnis wird durch die einschlägige juristische Literatur bestätigt.⁴

⁴ Kersting / Kunkel, Kommentar zur Istanbul-Konvention, § 48 Rn. 12–15.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

78 Der vorliegende Beschluss trägt diesem Verständnis Rechnung, indem er die Prüfung der
79 bestehenden familienrechtlichen Rahmenbedingungen auf Art. 48 IK-konforme Umsetzung
80 fokussiert.⁵ Gleichzeitig stützen aktuelle Analysen wie der Monitoringbericht zur Umsetzung
81 der Istanbul-Konvention in Deutschland des Deutschen Instituts für Menschenrechte die
82 Einschätzung und verdeutlichen, dass der Schutz von gewaltbetroffenen Personen in
83 familiengerichtlichen Verfahren weiter gestärkt werden muss.⁶

84 **Zu 2.** Die Verpflichtung aus Artikel 48 Absatz 1 der Istanbul-Konvention ist auch für
85 familiengerichtliche Verfahren im Sorge- und Umgangsrecht von besonderer Bedeutung, da in
86 diesen Verfahren regelmäßig fortdauernde Kontaktbeziehungen bestehen, die im Kontext
87 häuslicher Gewalt besondere Schutzanforderungen nach sich ziehen. Gewaltkonstellationen
88 stellen somit besondere Anforderungen an den Schutz von Betroffenen – insbesondere von
89 Frauen und Kindern. Juristische Analysen unterstreichen, dass die Schutzpflichten des
90 Artikels 31 insbesondere bei Gewaltkonstellationen vorrangig zu beachten sind.⁷ Zudem
91 verdeutlicht dies die Notwendigkeit, die familiengerichtliche Praxis gewaltsensibel
92 auszurichten und strukturell sicherzustellen, dass Gewaltkonstellationen in Entscheidungen
93 zum Sorge- und Umgangsrecht systematisch berücksichtigt werden.⁸

94 **Zu 3.** § 156 FamFG sieht vor, dass Gerichte in Kindschaftssachen grundsätzlich auf ein
95 Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.
96 Dieser Grundsatz dient regelmäßig der nachhaltigen Konfliktlösung und entspricht der
97 familiengerichtlichen Praxis. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass geeignete freiwillige
98 Konfliktlösungen weiterhin möglich bleiben müssen. Der Beschluss stellt daher klar, dass
99 solche Lösungen nicht ausgeschlossen werden sollen, sondern dass deren Anwendung in
100 Gewaltkonstellationen besonderer Anforderungen an Schutz und Sicherheit von Betroffenen
101 und Kindern bedarf.⁹

102 Zudem zeigen der Monitoringbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte 2024 und
103 die LeSuBiA-Studie 2026, dass der Schutz gewaltbetroffener Elternteile und Kinder in der
104 Praxis nicht immer konsequent umgesetzt wird. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit, die

⁵ Ebd.

⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Monitoringbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 2024, Kapitel „Sorge- und Umgangsrecht“, S. 42–45.

⁷ Kersting / Kunkel, Kommentar zur Istanbul-Konvention, Art. 31 Rn. 20–22.

⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Monitoringbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 2024, Kapitel „Sorge- und Umgangsrecht“, S. 42–45.

⁹ Bühl/Schlegel, Kommentar zum FamFG, § 156.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

105 familiengerichtliche Praxis systematisch an den Schutzanforderungen der Istanbul-Konvention
106 auszurichten.¹⁰

107 Der zwischenzeitlich vorgelegte Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für
108 Verbraucherschutz zur Reform des Kindschaftsrechts bestätigt dabei den bestehenden
109 gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts bei
110 häuslicher Gewalt. Gleichzeitig bleibt die Frage bedeutsam, wie sichergestellt werden kann,
111 dass in familiengerichtlichen Verfahren kein faktischer Druck zur Teilnahme an konsensualen
112 Verfahren entsteht und Schutzinteressen konsequent berücksichtigt werden.

113 **Zu 4.** Fachliche Analysen zeigen, dass in Gewaltkonstellationen strukturelle
114 Machtungleichgewichte bestehen, die eine gleichberechtigte Teilnahme an konsensualen
115 Verfahren erheblich erschweren. Der Monitoringbericht „Gewalt gegen Frauen – Umsetzung
116 der Istanbul-Konvention in Deutschland“ stellt fest, dass häusliche Gewalt in Entscheidungen
117 zum Sorge- und Umgangsrecht derzeit nicht ausreichend berücksichtigt wird und dadurch
118 Sicherheitsrisiken für Betroffene und Kinder entstehen können, wenn die gesetzlichen
119 Anforderungen der Istanbul-Konvention nicht vollständig umgesetzt werden.¹¹ Darüber hinaus
120 weist die Analyse „Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Handlungsbedarfe und
121 Empfehlungen“ darauf hin, dass der Schutz gewaltbetroffener Elternteile im aktuellen
122 Verfahrenssystem nicht durchgängig gewährleistet ist und Macht- und Kontrollaspekte
123 häuslicher Gewalt in bestehenden Verfahren nicht angemessen adressiert werden.¹² In
124 derartigen Situationen kann sich faktischer Druck entwickeln, gesellschaftlich und juristisch
125 erwartete einvernehmliche Lösungen zu akzeptieren, obwohl dies die Schutzinteressen der
126 Betroffenen gefährdet. Zudem zeigen aktuelle Ergebnisse der LeSuBiA-Studie 2026, dass
127 Gewalt in Partnerschaften häufig mit Kontroll- und Abhängigkeitsverhältnissen verbunden ist
128 und Frauen die Folgen von Gewalt als besonders schwerwiegend erleben.¹³

¹⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Monitoringbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 2024, Kapitel „Sorge- und Umgangsrecht“, S. 42–45; LeSuBiA-Studie 2026 (BMI/BMFSFJ/BKA), Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag, Kapitel Gewalt in Sorge- und Umgangskontexten, S. 12–15.

¹¹ Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht (Kurzfassung), Deutsches Institut für Menschenrechte, 2024, Kapitel „Umgangs- und Sorgerecht“, S. 42–45.

¹² Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Handlungsbedarfe und Empfehlungen, Berlin 2023, S. 12–18.

¹³ LeSuBiA-Studie 2026 (BMI/BMFSFJ/BKA), Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag, Kapitel Gewalt in Sorge- und Umgangskontexten, S. 12-15.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

129 Diese Befunde verdeutlichen den Bedarf, die familiengerichtliche Praxis in Sorge- und
130 Umgangsverfahren gewaltsensibel zu gestalten und die Schutzperspektive der Istanbul-
131 Konvention konsequent umzusetzen.

132 **Zu 5.** Praxisberichte aus Fachberatungsstellen zeigen, dass gewaltbetroffene Frauen teilweise
133 befürchten, Nachteile im familiengerichtlichen Verfahren zu erleiden, wenn sie Mediation oder
134 Beratung ablehnen. Die Befunde der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt
135 machen deutlich, dass Betroffene in solchen Verfahren unter Druck geraten können, an
136 einvernehmlichen Lösungen mitzuwirken, selbst wenn Gewaltkonstellationen vorliegen.¹⁴ In
137 diesen Situationen können faktischer Einigungsdruck, Retraumatisierungsrisiken sowie
138 Sicherheitsrisiken für Betroffene und Kinder entstehen.¹⁵ Der Beschluss trägt damit sowohl
139 den Anforderungen des Gewaltschutzes als auch den bestehenden rechtlichen
140 Rahmenbedingungen Rechnung und verfolgt das Ziel, die Schutzperspektive der Istanbul-
141 Konvention konsequent weiter zu stärken.¹⁶

142 **Zu 6 (6a – 6e).** Die Prüfbitten zielen darauf ab, die Umsetzung der Schutzpflichten aus Art. 31
143 und 48 der Istanbul-Konvention in familiengerichtlichen Verfahren zu prüfen, bestehende
144 rechtliche Rahmenbedingungen auf Vereinbarkeit mit den Schutzanforderungen zu
145 evaluieren, Gewaltkonstellationen frühzeitig zu erkennen und die Sensibilisierung sowie
146 Qualifizierung von Verfahrensbeteiligten zu stärken. Der zwischenzeitlich vorgelegte
147 Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Reform
148 des Kindschaftsrechts verdeutlicht, dass auch auf Bundesebene gesetzgeberischer
149 Anpassungsbedarf gesehen wird. Die Prüfbitten zielen daher insbesondere darauf ab, die
150 vorgeschlagenen Änderungen an den Schutzanforderungen der Istanbul-Konvention zu
151 messen und weitergehende Handlungsbedarfe zu identifizieren.

152 **Zu 7.** Die Berichtspflicht ermöglicht eine erneute fachpolitische Befassung mit dem Thema auf
153 Grundlage der Prüfergebnisse.

154

¹⁴ Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht.
Handlungsbedarfe und Empfehlungen, Berlin 2023, S. 18-20.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Monitoringbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in
Deutschland, 2024, S. 50–51.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 6.2 Leitlinien zum Umgang mit geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Gesundheitsbereich

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

NI, HH, BW

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK):
 - 2 1. stellt fest, dass es in Deutschland bislang - anders als in anderen europäischen Ländern
3 oder im Bereich des Kinderschutzes - keine nationale Leitlinie zu
4 geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt gibt.
 - 5 2. betont das Potential einer Leitlinie zur Verbesserung der Situation Gewaltbetroffener im
6 Gesundheitswesen, insbesondere mit Blick auf das erforderliche spezifische
7 Fachwissen zu Anzeichen, Ursachen und Dynamiken geschlechtsspezifischer und
8 häuslicher Gewalt sowie die notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit des
9 Gesundheitspersonals mit anderen beteiligten Institutionen und Akteur:innen.
 - 10 3. fordert das Bundesministerium der Gesundheit (BMG) auf, der Arbeitsgemeinschaft der
11 wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) zu empfehlen, eine
12 medizinische Leitlinie zum Erkennen von und Umgang mit geschlechtsspezifischer und
13 häuslicher Gewalt zu erarbeiten und die Erarbeitung als auch notwendige
14 Überarbeitungen der medizinischen Leitlinie zu finanzieren und eine Abschätzung der
15 Umsetzungskosten vorzunehmen.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026

in Dresden

Begründung:

16 Ziel ist die Initiierung eines Leitlinienprozesses gemäß der Arbeitsgemeinschaft der
17 wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) zur primären, sekundären und
18 tertiären Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt.

19 Zum 01.01.2026 wurde bereits die S1-Leitlinie „Empfehlungen zur Betreuung und Versorgung
20 von weiblich Betroffenen sexualisierter Gewalt“ veröffentlicht. Dies ist fachlich zu begrüßen,
21 allerdings wird mit der Leitlinie auf ein einzelnes Gewaltphänomen und einzelne
22 Facharzttrichtungen (Gynäkologie, Rechtsmedizin) abgestellt. Es bedarf deshalb weiterhin
23 einer nationalen Leitlinie, die verschiedene Gewaltphänomene und Personengruppen im Blick
24 hat und weitere Facharzttrichtungen (z.B. Haus- und Zahnärzte) und Fachkräfte des
25 Gesundheitswesens adressiert. Ärztinnen und Ärzte haben im Rahmen der gesundheitlichen
26 Betreuung von Frauen oftmals auch unwissentlich Kontakt mit Betroffenen von
27 geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Sie sind in besonderer Weise prädestiniert,
28 die Auswirkungen von Gewalt zu erkennen und zudem als "Türöffner" für die
29 Inanspruchnahme weiterführender psychosozialer Unterstützung zu fungieren. Als
30 systematisch entwickelte Handlungsempfehlungen können medizinische Leitlinien in diesen
31 Fällen ein wichtiges Instrument darstellen, um medizinisches Fachpersonal zu sensibilisieren,
32 ihm verlässliche Informationen an die Hand zu geben und die Qualität der medizinischen
33 Versorgung zu sichern. Die Leitlinien sollten insbesondere auch routinemäßiges oder
34 fallbasiertes Screening für medizinisches Fachpersonal beinhalten. Ein besonderer Fokus
35 sollte auf die Schwangerenvorsorge und die Pflege gelegt werden, da beide Sektoren
36 einzigartige Möglichkeiten bieten, mit Betroffenen in Kontakt zu kommen und ein
37 vertrauensbasiertes Verhältnis aufzubauen. Aufgrund der Bedeutung der intersektoralen
38 Kooperation sollte der Leitlinienprozess wie beim interdisziplinären, sektorenübergreifenden
39 Prozess zur Entwicklung und Konsentierung der S3-Leitlinie Kinderschutz auch Akteur*innen
40 außerhalb des Gesundheitsbereichs einbeziehen. Bei der Entwicklung der Leitlinien könnten
41 Aspekte aus der seit 01.01.26 bestehenden S1-Leitlinie „Empfehlungen zur Betreuung und
42 Versorgung von weiblichen Betroffenen sexualisierter Gewalt“ übernommen werden. Die
43 Verbreitung der Leitlinien sollte mit Fortbildungen einhergehen (vgl. Bedarfsanalyse zur
44 Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt¹).

¹ Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, Prof. Dr. Kavemann u.a. (Socles/SoFFi 2025) abrufbar unter: <https://bmbfsfj-veranstaltungen.bafza.de/fachtagung-zur-gewaltpraevention/download-1>, hier insbesondere S. 35, Empfehlung 14

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/279780/164cd335442f7ccfbea1188f8c3c5cb0/bedarfsanalyse-zur-praevention-von-geschlechtsspezifischer-und-haeuslicher-gewalt-abschlussbericht-data.pdf>
hier insbesondere Seite 349, Empfehlung Nr. 14.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 6.3 Weiterentwicklung des E-Learning-Angebots „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“

Antragstellendes Land:

Sachsen

Mitantragstellung:

HB, HE, RP, TH

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen
2 und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass für eine
3 konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) alle Professionen, die im Bereich
4 des Gewaltschutzes tätig sind, über alle Gewaltformen gemäß Artikel 15 IK umfassend
5 fortgebildet werden müssen.
- 6 2. Die GFMK beschließt die Weiterentwicklung des gemeinsam von allen Bundesländern
7 getragenen E-Learning-Angebots „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ um Module
8 zu weiteren Gewaltformen der IK. Grundlage für die Weiterentwicklung bildet eine für
9 Ende 2026 geplante Evaluation unter den Programmteilnehmenden. Die Finanzierung
10 soll analog zur aktuellen Finanzierung des Programms anhand des Königsteiner
11 Schlüssels auf alle Länder aufgeteilt werden. Aufgrund von Synergien ist die Erstellung
12 weiterer Zusatzmodule kostengünstiger (siehe Zusatzmodul FGM).
- 13 3. Die GFMK beschließt die Fortführung des gemeinsam von allen Bundesländern
14 getragenen E-Learning-Angebots „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ über das Jahr
15 2027 hinaus sowie die Weiterentwicklung für weitere fünf Jahre vorbehaltlich der
16 jeweiligen Haushaltsgesetzgebung der Länder um Module zu weiteren Gewaltformen
17 der IK (insbesondere sexuelle Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung und
18 Vergewaltigung; digitale geschlechtsspezifische Gewalt; Nachstellung (Stalking);
19 weibliche Genitalverstümmelung; Zwangsheirat).

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 20 4. Die GFMK begrüßt, dass zur inhaltlichen Weiterentwicklung des E-Learning-Angebots
21 durch die Länder Baden-Württemberg und Sachsen Gespräche mit dem
22 Universitätsklinikum Ulm und weiteren projektumsetzenden Organisationen
23 aufgenommen wurden und nach erfolgter Evaluation fortgesetzt werden.
- 24 5. Über die Zwischenstände der inhaltlichen Weiterentwicklung wird die GFMK-AG
25 Gewaltschutz fortlaufend informiert. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen werden der
26 GFMK zum Beschluss vorgelegt.
- 27 6. Die GFMK bittet die Geschäftsstelle ihrer Konferenz, diesen Beschluss der Konferenz
28 der Justizministerinnen und -minister sowie der Ständigen Konferenz der Innenminister
29 und -senatoren der Länder zur Kenntnis zu geben.

Begründung:

30 Nach Artikel 15 der IK besteht die grundsätzliche Verpflichtung der Vertragsparteien, ein
31 Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige der Berufsgruppen
32 zu schaffen, die mit Betroffenen von Gewalttaten im Sinne der IK befasst sind. Durch
33 entsprechende Angebote werden Führungs-, Fach- und Servicekräfte in die Lage versetzt,
34 diese Gewalt möglichst zu verhindern bzw. sie als solche zu erkennen und so darauf zu
35 reagieren, dass Betroffene wirksam geschützt und die Taten konsequent verfolgt und
36 sanktioniert werden. Ebenso sind Angebote für Ehrenamtliche, die in vielen Feldern aktiv sind,
37 von zentraler Bedeutung.

38 Der Online-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ vermittelt umfassendes,
39 interdisziplinäres Wissen für die spezialisierte Unterstützung und Versorgung von Betroffenen
40 und ihren Kindern nach Gewalterfahrungen. Der Kurs richtet sich an Fachkräfte ambulanter
41 Dienstleister und Einrichtungen, die auf Schutz und Unterstützung für von Gewalt betroffenen
42 Personen sowie auf die Arbeit mit Gewaltausübenden spezialisiert sind. Das sind u.a.
43 Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Familien- und Strafgerichte, Heilberufe,
44 Pädagogik, sozialer Arbeit und darüber hinaus alle anderen Personen, die an Intervention,
45 Schutz und Hilfe bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen bzw. häuslicher Gewalt
46 beteiligt sind. Entwickelt wurde der Kurs unter Förderung des Bundesministerin für Bildung,
47 Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) im Zeitraum von Mai 2019 bis April 2022
48 durch das Universitätsklinikum Ulm. Seit Juli 2022 wird der Betrieb der Plattform mit Mitteln
49 der Bundesländer finanziert. Der Kurs steht kostenfrei bundesweit allen Interessierten unter
50 [Online-Kurs: Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt](#) zur Verfügung.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

51 Mit Blick auf die IK erscheint es notwendig, die Kursinhalte auf alle Gewaltformen und alle
52 Betroffene über den Bereich der häuslichen Gewalt hinaus weiterzuentwickeln. Alle
53 Fachkräfte, die mit Betroffenen oder Ausübenden der Gewaltformen nach IK zu tun haben,
54 sollen fundiert darauf vorbereitet werden, begünstigende Faktoren für Gewaltbetroffenheit zu
55 erkennen und gezielt Hilfe anzubieten. Durch die Weiterentwicklung und Ausweitung des
56 Onlinekurses sollen die betreffenden Berufsgruppen noch umfassender zu Gewaltformen der
57 IK und begünstigenden Faktoren informiert werden, um Betroffene wirksamer zu schützen.

58 Neben der inhaltlichen Weiterentwicklung des Programms soll auch die Koordinierung des
59 Projekts neu festgelegt werden, nachdem das Saarland angekündigt hat, die Koordinierung
60 nicht über den vereinbarten Zeitraum Ende 2027 hinaus zu übernehmen. Baden-Württemberg
61 hat in der Frühjahrstagung angekündigt, die Koordinierung vom Saarland ab 2028 zu
62 übernehmen.

63 Für die inhaltliche Ausgestaltung der zusätzlichen Module haben die Länder Baden-
64 Württemberg, Sachsen und Saarland mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
65 Psychosomatik und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, bereits erste Gespräche
66 geführt. Es wurde sich darauf verständigt, zunächst die interne Evaluation des Programms
67 Ende 2026 abzuwarten, um hiervon die notwendigen weiterzuentwickelnden Module
68 abzuleiten. Im Anschluss soll gemeinsam mit den wissenschaftlichen Verantwortlichen Prof.in
69 Barbara Kavemann vom Sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen
70 SoFFI und Dr. Thomas Meyen von SOCLES, dem International Centre for Socio-Legal Studies
71 die inhaltliche Weiterentwicklung durch die Erstellung möglicher neuer Module erörtert werden.

72 Der Rahmen der finanziellen Ausgestaltung orientiert sich an den beispielhaften
73 Kostenschätzungen einzelner Module der Universität Ulm (siehe Anlage).

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 6.4 Statistische Erfassung des Gewalthilfegesetzes

Antragstellendes Land:

Sachsen

Mitantragstellung:

HE, RP

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen
2 und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt die enge Zusammenarbeit mit dem Bund bei
3 der Erarbeitung der Rechtsverordnung zur Gewalthilfestatistik.

- 4 2. Die GFMK fordert das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und
5 Jugend (BMBFSFJ) auf, die Erhebungsmerkmale der Datenerfassung an den bereits
6 bestehenden Fragenkatalogen von GREVIO und der Berichterstattungsstelle
7 geschlechtsspezifische Gewalt des DIMR zu orientieren.

- 8 3. Die GFMK bittet das BMBFSFJ, zeitnah einen aktualisierten Zeitplan zur Umsetzung der
9 Bundesstatistik vorzulegen, welcher sowohl die notwendigen Parallelprozesse in den
10 Einrichtungen des Schutz- und Unterstützungssystems bei häuslicher und
11 geschlechtsspezifischer Gewalt als auch in Bezug auf die Digitalisierung der
12 Datenerfassung sinnvoll berücksichtigt.

Begründung:

- 13 § 10 Gewalthilfegesetz (GewHG) sieht zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen
14 dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung Erhebungen über Einrichtungen nach diesem
15 Gesetz und deren Inanspruchnahme als Bundesstatistik vor.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

16 Dazu melden die Einrichtungen an die Statistischen Landesämter festgelegte Daten, die diese
17 dann an das Bundesamt für Statistik weiterleiten. Die Erhebungsmerkmale sollen in einer
18 Rechtsverordnung des BMBFSFJ im Einvernehmen mit dem BMI und mit Zustimmung des
19 Bundesrates geregelt werden, welche bis Mitte 2027 erlassen werden soll.

20 Um weitere bürokratische Belastungen und Doppelabfragen zu vermeiden, ist es wichtig, dass
21 sich die Erhebungsmerkmale an den bereits bestehenden Fragenkatalogen für GREVIO und
22 der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des DIMR orientieren. Sowohl für
23 den GREVIO-Staatenbericht zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention als auch für den
24 „Monitor Geschlechtsspezifische Gewalt“ des DIMR werden umfangreiche Daten aus den
25 Einrichtungen des Schutz- und Unterstützungssystems erhoben. Soweit möglich sollte auf
26 diese zurückgegriffen werden. Des Weiteren ist eine enge Einbindung der Länder erforderlich,
27 um anhand der festzulegenden Erhebungsmerkmale einen Überblick über die Auswirkungen
28 des Gewalthilfegesetzes erlangen zu können und gleichzeitig die Einrichtungen nicht
29 übermäßig zu belasten. Die Träger der Einrichtungen sind bereits jetzt mit vielen
30 bürokratischen Aufgaben betraut. Durch das GewHG und den individuellen Rechtsanspruch
31 kommen weitere umfangreiche Dokumentationsaufgaben hinzu. Daher ist es wichtig, den
32 zusätzlichen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

33 Mit dem im Rahmen des Fachaustausches am 20. April 2026 vorgestellten Erstkonzept
34 werden diese Forderungen bereits größtenteils umgesetzt. Dennoch gibt es noch
35 Anpassungsbedarf, vor allem bei den Definitionen der einzelnen Merkmale und dem damit
36 einhergehenden Aufwand der Erfassung. Die Möglichkeit der Stellungnahme zum Konzept
37 wird daher ausdrücklich begrüßt. Die mit den Stellungnahmen übersandten Hinweise sollten
38 in die weitere Bearbeitung einfließen.

39 Parallel wollen einzelne Bundesländer – darunter auch Sachsen – im Zuge der Umsetzung
40 des GewHG ihre Datenerfassung weiter digitalisieren und eine elektronische Fallakte
41 einführen. Andere Bundesländer verfügen bereits über ein solches Instrument. Die hier
42 abgerufenen Daten müssen dann zusätzlich mit dem Prozess zur Erstellung der
43 Rechtsverordnung harmonisiert werden. Dafür ist es entscheidend, dass die
44 Rechtsverordnung möglichst zeitig fertiggestellt wird, damit diese entsprechend implementiert
45 werden kann. Nur so kann ein reibungsloser Start der Statistik in 2028 sichergestellt werden.

46 Im Rahmen der Sitzung des Bund-Länder-Arbeitskreises am 07. Oktober 2025 hat das
47 BMBFSFJ einen Zeitplan vorgestellt, wonach die Erarbeitung der Rechtsverordnung zeitnah

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

48 starten und es dazu auch einen Fachaustausch mit den Ländern im Januar/Februar 2026 zu
49 den Erhebungsmerkmalen geben sollte. Da sich zum einen der geplante Fachaustausch
50 verzögert hat, zum anderen die oben ausgeführten Aspekte Eingang in die Planung finden
51 sollten, ist eine Aktualisierung der Kooperationsplanung dringend empfohlen.

52

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026
in Dresden

**TOP 6.6 Gemeinsame zuständige Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2
GewHG**

Antragstellendes Land:

Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz im Auftrag der GFMK-AG „Gewaltschutz“

Mitantragstellung:

BE, HE, MV, RP, HB, NW, NI, ST, BB, SH

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die GFMK nimmt das weitestgehend ausgearbeitete Konzept für die Organisation, die
2 voraussichtlichen Kosten und die Finanzierung der für die 16 Bundesländer
3 gemeinsam einzurichtenden Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 Gewalthilfegesetz
4 (GewHG) zustimmend zur Kenntnis.
- 5 2. Sie bittet die GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“, das Konzept endgültig zu
6 finalisieren und die noch offenen Punkte zu konkretisieren.
- 7 3. Die GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ wird darum gebeten, der GFMK das
8 vollständig ausgearbeitete Konzept zur Einrichtung der gemeinsamen zuständigen
9 Stelle mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag im Umlaufverfahren vorzulegen.
- 10 4. Die GFMK bittet die Geschäftsstelle ihrer Konferenz, die Konferenz der
11 Finanzministerinnen und -minister über diesen Beschluss zu unterrichten.

Begründung:

12 Das am 28. Februar 2025 in Kraft getretene Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz
13 und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz –
14 GewHG) sieht in § 4 Absatz 3 Satz 2 vor, dass in Fällen, in denen aufgrund der
15 Gefährdungslage die Aufnahme in eine Schutzeinrichtung erforderlich ist, dies durch die

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

16 erstkontaktierte Einrichtung jedoch nicht gewährleistet werden kann, eine Stelle unterstützend
17 hinzuzuziehen ist, die nach Landesrecht bestimmt ist.

18 Da das Gesetz eine nach Landesrecht zuständige Stelle am gewöhnlichen Aufenthaltsort der
19 Betroffenen normiert, sind die Länder grundsätzlich verpflichtet, mindestens eine Stelle pro
20 Land zu implementieren. Diese Einrichtungen würden dann parallel nach Schutzplätzen im
21 Bundesgebiet suchen, was vor dem Hintergrund der durch den Anspruch erforderlichen
22 Nachweispflichten zu erheblichen Problemen bei der Nachvollziehbarkeit der
23 Schutzplatzvermittlung führen würde. Um Reibungsverluste zu vermindern, Abfragen
24 rechtssicher zu dokumentieren und Ressourcen zu bündeln, haben sich die Länder darauf
25 verständigt, diese Aufgabe an einer Stelle zu bündeln.

26 Die Stelle soll über einen umfassenden Überblick über die Belegungssituation sowie die freien
27 Plätze in den Schutzunterkünften im gesamten Bundesgebiet verfügen und, sofern die
28 erstkontaktierte Einrichtung nicht über Aufnahmekapazitäten verfügt, die bundesweite
29 Vermittlung einer gewaltbetroffenen Frau in eine Schutzunterkunft übernehmen.

30 Die Stelle muss „24/7“, also rund um die Uhr, sieben Tage die Woche erreichbar sein, so dass
31 die Vermittlung eines Schutzplatzes jederzeit gewährleistet ist.

32 Die Funktion, Organisation, Ausstattung und Finanzierung der gemeinsamen zuständigen
33 Stelle sind in einem zwischen allen Bundesländern konsentierten weitestgehend
34 ausgearbeiteten Konzept niedergelegt (Anlage 1).

35 **Zu 1.** Die von der GFMK-Arbeitsgemeinschaft „Gewaltschutz“ zunächst in Eckpunkten
36 erarbeitete Konzept- und Entwicklungsskizze zur Einrichtung und zum Betrieb der
37 gemeinsamen nach Landesrecht zuständigen Stelle für alle 16 Bundesländer wurde mit
38 Umlaufbeschluss 1/2026 vom 30. Januar 2026 mit einem zustimmenden Votum von 16:0:0
39 von der GFMK zur Kenntnis genommen und die GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ mit der
40 weiteren Konkretisierung der Konzept- und Entwicklungsskizze beauftragt.

41 Im Rahmen der weiteren Konzeptionsentwicklung wurde das Konzept umfassend in Bezug auf
42 mögliche technische Lösungen für die einzurichtende Datenbank sowie die Dokumentation
43 erweitert. Darüber hinaus wurde eine umfassende Markterkundung durchgeführt, um die
44 anfallenden Kosten für die Implementierung und den Betrieb einer technischen Lösung zu
45 ermitteln und in die Konzeption zu integrieren. Zusätzlich wurde im Rahmen eines Gutachtens
46 durch ein Beratungsunternehmen der voraussichtlich entstehende Personalbedarf sowie die
47 ungefähren Personalkosten für den Betrieb der gemeinsamen Stelle an 7 Tagen die Woche,
48 24 Stunden am Tag, ermittelt. Hinsichtlich der Standortfindung und des Aufbaus der

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026
in Dresden

**TOP 6.7 Gemeinsam gegen digitale sexualisierte Gewalt – Schutz und
Beratung stärken und ausbauen**

Antragstellendes Land:

Bremen, Schleswig-Holstein für die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“

Mitantragstellung:

BE, HE, MV, RP, HH, BB, ST, NW, SL, SN

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und
2 -senatoren der Länder (GFMK)
- 3 1. stellt mit Sorge fest, dass digitale geschlechtsspezifische Gewalt – insbesondere
4 Hassrede, Bedrohungen, Cyberstalking, Doxing, bildbasierte sexualisierte Gewalt,
5 sexualisierte Deepfakes sowie digitale Überwachung und Kontrolle – zunimmt und sich
6 vor allem gegen Frauen richtet. Digitale geschlechtsspezifische Gewalt stellt eine
7 schwerwiegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte sowie der sexuellen
8 Selbstbestimmung dar. Betroffene müssen wirksam geschützt und unterstützt sowie
9 tatusübende Personen konsequent zur Verantwortung gezogen werden.
- 10 2. hebt hervor, dass die Länder im Rahmen der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes
11 bereits vielfach Anstrengungen unternehmen, Präventions-, Beratungs- und
12 Schutzmaßnahmen auf- und auszubauen. Diese Angebote und Zuständigkeiten sollen
13 jedoch stärker sichtbar gemacht und niedrigschwellig zugänglich gestaltet werden.
- 14 3. erkennt an, dass mit Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen
15 Frauen und häuslicher Gewalt die rechtlichen Grundlagen erweitert werden. Der vom
16 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte
17 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 18 strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt (Digitales Gewaltschutzgesetz) stellt
19 hierbei einen wichtigen Schritt dar. Für eine wirksame Durchsetzung bedarf es zugleich
20 einer stärkeren Verpflichtung von Plattformbetreibern zur Umsetzung von Schutz-,
21 Sperr- und Löschmaßnahmen.
- 22 4. bittet die Bundesregierung, Maßnahmen zur Qualifizierung, zum Wissenstransfer und
23 zur Entwicklung fachlicher Standards im Bereich digitaler Gewalt auszubauen. Die
24 GFMK hält an der Bitte an den Bund (vgl. TOP 7.7 GFMK 2025) fest, eine zentrale
25 bundesweite Anlaufstelle zur Unterstützung von Beschäftigten in Schutz- und
26 Beratungseinrichtungen für von digitaler Gewalt betroffene Frauen einzurichten.
- 27 5. fordert das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf,
28 Maßnahmen zur Prävention digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt zu stärken.

Begründung:

29 **Zu 1.** Digitale geschlechtsspezifische Gewalt umfasst unter anderem Hassrede, Bedrohungen,
30 Cyberstalking, Doxing, bildbasierte sexualisierte Gewalt, sexualisierte Deepfakes sowie
31 digitale Überwachung und Kontrolle durch (Ex-)Partner. Sie nimmt in Deutschland weiter zu
32 und betrifft Frauen in besonderer Weise. Das erste Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch
33 gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“ des Bundeskriminalamtes zeigt einen deutlichen
34 Anstieg entsprechender Delikte. Für das Jahr 2024 weist das BKA bereits 18.224 betroffene
35 Frauen und Mädchen im Bereich digitaler Gewalt aus, insbesondere im Zusammenhang mit
36 Cyberstalking, Online-Bedrohungen und digitalen Nachstellungen; dies entspricht einem
37 Anstieg um 6 % gegenüber dem Vorjahr.

38 Digitale Gewalt bleibt dabei häufig nicht digital. Bedrohungen, Kontrolle oder Stalking beginnen
39 häufig über Messenger-Dienste, soziale Medien, Standortabfragen oder Fake-Profile, können
40 sich jedoch in reale Verfolgung, Auflauern, Einschüchterung oder körperliche Übergriffe
41 fortsetzen. Fachstellen weisen darauf hin, dass digitale Gewalt daher nicht als „nur online“
42 verharmlost werden darf und erhebliche Schutzanforderungen für Polizei, Justiz und
43 Hilfesystem entstehen. Täter nutzen digitale Informationen, um Aufenthaltsorte, Routinen,
44 Kontakte oder Schwachstellen von Betroffenen herauszufinden. Standortdaten, Fotos, Posts,
45 geteilte Kalender oder gehackte Accounts können dazu beitragen, dass eine Bedrohung im
46 realen Leben konkreter und gefährlicher wird. Studien zeigen zudem die enge Verbindung
47 zwischen digitaler und physischer Gewalt: Nach einer Studie der Technischen Universität
48 München in Kooperation mit HateAid berichtete rund ein Drittel der Befragten, die digitale

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

49 Gewalt erlebt hatten, zusätzlich von physischen Angriffen. Zwei Drittel der betroffenen Frauen
50 gaben an, online sexualisierte Angriffe erlebt zu haben.

51 Digitale sexualisierte Gewalt stellt dabei eine besonders schwere Form
52 geschlechtsspezifischer Gewalt dar, die technische, rechtliche und psychosoziale
53 Unterstützungsbedarfe erfordert. Sie umfasst unter anderem die nicht einvernehmliche
54 Verbreitung intimer Aufnahmen, bildbasierte sexualisierte Gewalt, Cyberflashing sowie KI-
55 generierte sexualisierte Deepfakes. Die technische Entwicklung generativer Künstlicher
56 Intelligenz hat die Erstellung und Verbreitung solcher Inhalte erheblich erleichtert.
57 Untersuchungen zeigen, dass von sexualisierten Deepfakes nahezu ausschließlich Frauen
58 betroffen sind. Die GFMK bekräftigt daher ihren Beschluss „Bildbasierte Gewalt in Form von
59 sexualisierten Deepfakes zielgerichtet bekämpfen“ aus dem Jahr 2024 und unterstreicht die
60 Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes vor KI-generierter digitaler sexualisierter Gewalt
61 sowie einer konsequenten straf- und zivilrechtlichen Weiterentwicklung der
62 Schutzinstrumente.

63 **Zu 2.** Mit der zunehmenden Verbreitung digitaler Gewalt steigen zugleich die Anforderungen
64 an das Hilfesystem. Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen benötigen zusätzliche
65 fachliche Kompetenzen etwa zu digitaler Beweissicherung, Account-Sicherheit, Cyberstalking,
66 bildbasierter sexualisierter Gewalt oder KI-generierten Deepfakes. Der Ausbau
67 entsprechender Beratungs- und Schutzkompetenzen erfordert daher kontinuierliche
68 Qualifizierungs- und Wissenstransferangebote für Fachkräfte im Gewaltschutzsystem.

69 Betroffene digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt wissen häufig nicht, an wen sie sich
70 wenden sollen und welche Möglichkeiten bestehen, um sich vor digitaler Gewalt zu schützen.
71 Digitale Gewalt stellt jedoch eine eigenständige Form von geschlechtsspezifischer Gewalt dar
72 und erfordert entsprechende Unterstützungs- und Schutzstrukturen. Fach- und
73 Frauenberatungsstellen bieten auch in diesen Fällen Unterstützung an.

74 **Zu 3.** Mit der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und
75 häuslicher Gewalt wurden erstmals europäische Mindeststandards der rechtlichen
76 Regulierung auch für bestimmte Formen digitaler Gewalt geschaffen. Mit dem Gesetzentwurf
77 zum Gesetz gegen digitale Gewalt werden diese Anforderungen aufgegriffen und bestehende
78 Schutz- und Strafbarkeitslücken insbesondere bei bildbasierter sexualisierter Gewalt,
79 voyeuristischen Aufnahmen, Deepfakes und vergleichbaren digitalen Übergriffen adressiert.
80 Neben dem Strafrecht soll das Gesetz auch eine zivilrechtliche Durchsetzung sowie
81 Schutzinstrumente gegen rechtswidrige Inhalte im Netz umfassen. Die vorgesehenen straf-

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 82 und zivilrechtlichen Schutzinstrumente stellen einen wichtigen Schritt zur Verbesserung des
83 Schutzes Betroffener dar.
- 84 **Zu 4.** Gewalt gegen Frauen hat mit dem technologischen Fortschritt eine neue, gefährliche
85 Dimension erreicht: Täter nutzen digitale Technologien, um Frauen zu überwachen, zu
86 kontrollieren und einzuschüchtern – mit Auswirkungen, die weit über den digitalen Raum
87 hinausgehen und tief in den Alltag der Betroffenen eingreifen. Für Beratungs- und
88 Unterstützungsstrukturen entstehen hierdurch neue Anforderungen, etwa im Umgang mit
89 Cyberstalking, digitaler Überwachung, bildbasierter sexualisierter Gewalt oder KI-generierten
90 Deepfakes. Viele Fachkräfte im Hilfesystem verfügen bislang nicht über ausreichende
91 technische, rechtliche und methodische Kenntnisse, um Betroffene bei digitaler Gewalt
92 umfassend unterstützen zu können. Digitale Gewalt ist reale Gewalt – sie erfordert
93 entschlossenes Handeln. Der Ausbau von Qualifizierungs-, Beratungs- und
94 Wissenstransferangeboten ist daher unabdingbar, um Schutz- und Unterstützungsangebote
95 an die veränderten Gewaltformen anzupassen. Dazu gehören Projekte des Bundes, die
96 Fachkräfte gezielt schulen und Betroffene konkret unterstützen.
- 97 **Zu 5.** Digitale Gewalt hat dabei erhebliche Auswirkungen auf demokratische Teilhabe und freie
98 Meinungsäußerung. Studien zeigen, dass Betroffene ihre öffentliche Kommunikation
99 einschränken oder sich aus gesellschaftlichem und politischem Engagement zurückziehen.
- 100 Für einen wirksamen Schutz bedarf es daher sowohl einer Weiterentwicklung rechtlicher
101 Schutzinstrumente als auch einer stärkeren Verantwortungsübernahme von
102 Plattformbetreibern, insbesondere im Hinblick auf Meldewege, die Löschung rechtswidriger
103 Inhalte und den Schutz vor erneuter Verbreitung.
- 104 Darüber hinaus erfordert die Bekämpfung digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt verstärkte
105 Präventionsmaßnahmen. Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene müssen
106 befähigt werden, digitale Gewaltformen zu erkennen und diskriminierenden sowie sexistischen
107 Dynamiken im digitalen Raum entgegenzutreten. Geschlechterreflektierte Medien- und
108 Demokratiebildung in Schule, Jugendhilfe und Erwachsenenbildung kann hierzu einen
109 wichtigen Beitrag leisten.
- 110

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 7.1 Herz-Kreislauf-Gesundheit von Frauen

Antragstellendes Land:

Niedersachsen

Mitantragstellung:

BB, MV, RP, SL, SN

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen
2 und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt die Initiative des Bundes, das Thema
3 Geschlechtersensible Gesundheitsversorgung und somit auch Frauengesundheit zu
4 einem Förder- bzw. Forschungsschwerpunkt auszuweisen.
- 5 2. Die GFMK begrüßt den Vorstoß der Gesundheitsministerkonferenz, mit dem
6 Beschlussvorschlag „Herz-Kreislauf-Gesundheit von Frauen – Prävention und
7 Versorgung“ die Frauengesundheit und geschlechtergerechte Gesundheitsversorgung
8 themenspezifisch zu fokussieren. Die GFMK teilt die Ansicht, dass auf die Herz-Kreislauf-
9 Gesundheit von Frauen ein besonderes Augenmerk gelegt werden sollte. Die dahin
10 gehende Stärkung der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung ist die Grundlage für eine
11 effektive Präventionsarbeit.
- 12 3. Ebenso ist sich die GFMK bewusst, dass Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei Frauen im
13 Symptom- und Verlaufsbild häufig von den bekannten männlichen Leitbildern abweichen
14 und oft mit weniger bekannten Symptomen einhergehen. Daher werden diese Symptome
15 häufig unterschätzt, sodass eine adäquate medizinische bzw. medikamentöse
16 Behandlung oft erst spät einsetzt. Die Länder sind sich einig, dass hierzu verstärkt
17 Kenntnisse vermittelt werden müssen und dass evidentes, zielgruppengerecht
18 aufbereitetes Informationsmaterial bereitgestellt werden muss. Vor allem braucht es für

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 19 eine wirksame Prävention und Versorgung weitere Maßnahmen z. B. entsprechende
20 Forschung, die Risikofaktoren systematisch geschlechtsspezifisch erfasst und den
21 Gender Health Gap schließt, darauf aufbauend gezielte Aus- und Fortbildungen des
22 medizinischen Personals, gendersensible Früherkennung durch die stärkere Beachtung
23 der geschlechtsspezifischen Risikofaktoren und der damit verbundenen besseren
24 evidenzbasierten Versorgungsqualität durch angepasste Vorsorgeuntersuchungen und
25 Leitlinien.
- 26 4. Die Gesundheitsministerkonferenz wird über den Beschluss und über die Unterstützung
27 der GFMK zu diesem Anliegen informiert.

Begründung:

- 28 Die aktuelle Forschung zeigt, dass sich die Herzen von Frauen von denen der Männer
29 unterscheiden. Hormonelle und auch soziokulturelle Einflüsse – wie Umwelt, Lebensstil,
30 Belastungen und Umgang mit Krankheit bzw. Beschwerden – kommen hinzu. Zudem steht bei
31 Frauen, wenn sie sich mit Gesundheitsrisiken befassen, oft die Sorge vor Brustkrebs im Fokus
32 und nicht das Herz-Kreislauf-System.
- 33 Die Warnsignale sind für Frauen und Menschen, die sich für das Thema interessieren,
34 verfügbar, jedoch sind diese nicht allgemein bekannt. Auch ist laut der Deutschen Herzstiftung
35 z. B. ein Herzinfarkt bei Frauen anhand der Symptome häufig nicht so deutlich erkennbar wie
36 bei Männern. Zu dem Spektrum zählen beispielsweise Druck oder Engegefühl in der Brust,
37 Schmerzen im Oberkörper, Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Schwindel bzw. Benommenheit,
38 ungewöhnliche Müdigkeit, kurzzeitige Verwirrung bzw. Desorientierung sowie Schmerzen im
39 Kiefer/Nacken/Rücken, extreme Erschöpfung oder Atemnot.
- 40 Darüber hinaus reagieren Frauen empfindlicher auf einige Risikofaktoren als Männer (z. B.
41 Rauchen, Bluthochdruck, Diabetes oder Übergewicht). Die Verstoffwechslung von
42 Arzneimitteln unterscheidet sich ebenfalls. Obwohl viele dieser unterschiedlichen
43 Mechanismen bekannt sind, erhalten Frauen in der Regel dieselben Therapien wie Männer.
44 Dies liegt vor allem daran, dass Frauen bislang in der Gesundheitsforschung seltener
45 berücksichtigt werden als Männer, mit der Folge, dass diagnostische und therapeutische
46 Verfahren vorrangig auf männlichen Referenzwerten und Krankheitsverläufen basieren. Dies

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

47 hat zur Folge, dass Symptome bei Frauen übersehen oder falsch interpretiert werden und dies
48 daher zur Fehlversorgung führen kann.

49 Mit den Beschlüssen der 98. Gesundheitsministerkonferenz am 11./12. Juni 2025 und der
50 35. Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz am 26./27. Juni 2025 zur
51 Geschlechtersensiblen Gesundheitsversorgung wurde ein erster Grundstein gelegt, dennoch
52 sind einzelne Themen in den Mittelpunkt zu stellen, wie besonders die Herz-Kreislauf-
53 Gesundheit von Frauen. Insgesamt bekommt die Herzgesundheit von Frauen zwischenzeitlich
54 zwar deutlich mehr Aufmerksamkeit, dennoch besteht hier dringender Handlungsbedarf. Denn
55 Frauen haben nach einem Herzinfarkt deutlich schlechtere Überlebenschancen als Männer.
56 Insgesamt sind Herz-Kreislauf-Erkrankungen weltweit nach wie vor eine führende
57 Todesursache bei Frauen.

58 Auch der Bund hat die Thematik in seinem Koalitionsvertrag aufgegriffen. So ist vorgesehen,
59 die medizinische Vorsorge, Behandlung und Forschung geschlechts- und diversitätssensibel
60 zu gestalten und dabei die speziellen Bedürfnisse in jedem Lebensabschnitt aller Geschlechter
61 zu berücksichtigen.

62 In einem ersten Schritt hat das Bundesgesundheitsministerium im Januar 2026 die Förderung
63 von unterschiedlichen Forschungsvorhaben zum Thema Frauengesundheit mit
64 entsprechenden Förderrichtlinien bekannt gegeben.

65 Auch auf Ebene der Europäischen Union ist der Handlungsbedarf zur Bekämpfung von Herz-
66 Kreislauf-Erkrankungen erkannt worden. So hat die Kommission am 16. Dezember 2025 ein
67 Maßnahmenpaket für die Verbesserung der Gesundheitsversorgung veröffentlicht. Eine
68 wichtige Maßnahme ist die Erstellung eines EU-Herz-Kreislauf-Plans.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 7.2 Die Hürden der kriminologischen Indikation

Antragstellendes Land:

Bremen

Mitantragstellung:

RP

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Um den Zugang zum Schwangerschaftsabbruch nach einem sexuellen Übergriff durch die
- 2 Feststellung der kriminologischen Indikation sicherzustellen, bittet die Konferenz der
- 3 Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der
- 4 Länder (GFMK):
 - 5 1. das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) um die Einrichtung einer Arbeitsgruppe
 - 6 „Umsetzung der kriminologischen Indikation in der Praxis“ unter Beteiligung des
 - 7 Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), der
 - 8 Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), der Bundesärztekammer, der Deutschen
 - 9 Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, dem Bundesinstitut für öffentliche
 - 10 Gesundheit sowie von Beratungsstellen und Vertretungen der Betroffenenverbände.
 - 11 Hierbei soll der Auftrag an die Arbeitsgruppe die Erarbeitung von
 - 12 Handlungsempfehlungen für Ärzt*innen sowie die Entwicklung von Vorschlägen zur
 - 13 Integration in die ärztliche Weiterbildung umfassen.
 - 14 2. das BMG um Einbindung der Länder in diese Arbeitsgruppe und Unterrichtung der GFMK
 - 15 über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe.
 - 16 3. den Bewertungsausschuss zu prüfen, ob die Vergütung von ärztlichen Leistungen für
 - 17 Schwangerschaftsabbrüche nach der kriminologischen Indikation im einheitlichen
 - 18 Bewertungsmaßstab (EBM) angemessen berücksichtigt ist und wie dieser ggf. angepasst
 - 19 werden könnte.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 20 4. den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zu prüfen, inwieweit die
21 Handlungssicherheit für Ärztinnen und Ärzte zur Anwendung einer kriminologischen
22 Indikation durch eine Überarbeitung der Richtlinie zur Empfängnisverhütung und zum
23 Schwangerschaftsabbruch in Teil D, Nummer 2, Buchstabe b erhöht werden kann.
- 24 5. die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) um Stellungnahme zu den strukturellen Hürden
25 bei der Umsetzung der kriminologischen Indikation sowie zu den möglichen Anpassungen
26 der Vergütungsstrukturen in diesem Zusammenhang.

Begründung:

27 Die GFMK hat sich wiederholt – zuletzt mit Beschluss aus dem Jahr 2024 – für die
28 Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für Schwangerschaftsabbrüche ausgesprochen. Der
29 Gesetzgeber ermöglicht durch die Feststellung einer kriminologischen Indikation nach § 218a
30 Abs. 3 StGB einen straffreien Schwangerschaftsabbruch, wenn nach ärztlicher Einschätzung
31 dringende Gründe dafürsprechen, dass die Schwangerschaft infolge einer Vergewaltigung
32 oder eines sexuellen Missbrauchs entstanden ist. Voraussetzung ist, dass nach ärztlicher
33 Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB
34 begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die
35 Schwangerschaft auf der Tat beruht und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen
36 vergangen sind. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht für die schwangere Person
37 keine Pflicht zur Beratung, jedoch ein Anspruch auf Beratung, sofern sie dies wünscht. Die
38 Kosten des Schwangerschaftsabbruchs werden gemäß § 24 b Abs.1 und 2 SGB V von der
39 gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Für alle Mädchen*, die vor Vollendung des
40 14. Lebensjahres schwanger werden, liegen die Voraussetzungen einer kriminologischen
41 Indikation stets vor, da gemäß § 176 StGB jede sexuelle Handlung mit unter 14-Jährigen als
42 sexueller Missbrauch von Kindern gilt.

43 Die gesetzlichen Regelungen, die ärztlichen Richtlinien¹ und die maßgebliche medizinische
44 Fachliteratur² sind eindeutig: Im Fall einer kriminologischen Indikation kann ein
45 Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche post conceptionem
46 vorgenommen werden. Der Abbruch selbst muss von einer anderen ärztlichen Fachkraft
47 vorgenommen werden als derjenigen, die die Indikation gestellt hat. Ein

¹ Aktuelle Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses der Kassenärztlichen Vereinigung (KBV) u.a. zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch, in Kraft getreten am 24.09.2025, s. Seite 7f.

² med. Fachbuch „Gynäkologie und Geburtshilfe compact“ (Verlag Thieme, Uhl, Bernhard) unter 2.2.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

48 Schwangerschaftsabbruch *ohne* ärztliche Feststellung ist nach § 218 b StGB strafbar. Wer als
49 ärztliche Fachkraft wider besseres Wissen eine *unrichtige* Feststellung über die
50 Voraussetzungen der medizinischen oder kriminologischen Indikation trifft, macht sich
51 ebenfalls strafbar. Wider besseres Wissen handelt die ärztliche Fachkraft, wenn sie weiß, dass
52 die Feststellung unrichtig ist oder wenn sie ohne Prüfung des Falles oder aufgrund einer
53 offenkundig unzulänglichen medizinischen Untersuchung die Feststellung vornimmt.

54 Rechtskonform erfolgt die Indikationsstellung gemäß § 218 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB
55 hingegen durch eine ärztliche Untersuchung, gegebenenfalls per Ultraschall, in der sich von
56 der Dauer der Schwangerschaft überzeugt wird. Dazu überprüft die ärztliche Fachkraft, ob
57 dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Schwangerschaft durch eine
58 Sexualstraftat entstanden ist: Dafür sind jedoch lediglich die Angaben zur Tatzeit und zum
59 Zyklus mit den Erhebungen zur Schwangerschaftswoche in Beziehung zu setzen und daraus
60 abzuleiten, dass die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass die Schwangerschaft eine Folge des
61 Sexualdelikts ist³.

62 Die Indikationsstellung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, dass aus ärztlicher Sicht
63 dringende Gründe für eine Schwangerschaft infolge einer Straftat sprechen. Die
64 Indikationsstellung ist nicht an einen Beweis des Vorliegens eines Sexualdelikts geknüpft.
65 Vielmehr genügt das Vorliegen dringender Gründe für die Annahme, dass die
66 Schwangerschaft aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. Dringend sind die Gründe, wenn
67 Umstände vorliegen, die ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit dafür ergeben, dass die
68 Schwangerschaft durch die rechtswidrige Tat verursacht wurde⁴. Das Vorliegen eines solchen
69 dringenden Verdachts nach ärztlicher Erkenntnis ist aus den Äußerungen der Schwangeren
70 zu entnehmen. Die Stellung einer Strafanzeige durch die Betroffene ist hierfür nicht
71 erforderlich.⁵

72 Trotz dieser klaren Regelung wird bundesweit bei vielen Frauen*, die infolge einer
73 Vergewaltigung oder eines sexuellen Missbrauchs schwanger geworden sind und einen
74 Abbruch wünschen, von der Feststellung der kriminologischen Indikation kaum Gebrauch

³ Siehe auch Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 13/1850, S. 26: „Dabei muß der Arzt die der Bedeutung des Eingriffs angemessenen, ihm möglichen und nach ärztlichem Standesrecht gebotenen Wege der Aufklärung nutzen. Er braucht sich allerdings nicht als Ermittlungsbehörde zu betätigen und an andere Personen und Einrichtungen heranzutreten, als dies sonst zu seiner ärztlichen Meinungsbildung geschieht. Auszuschöpfen sind allerdings die ihm auch sonst zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel, d. h. in erster Linie das Gespräch mit der Patientin.“

⁴ MüKoStGB/Gropp Rn. 74.

⁵ Kommentierung zu § 153 von Laufs, Kern, Rehborn, Handbuch des Rechts 5 Auflage 2019.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

75 gemacht. Beratungsstellen im Bereich Schwangerschaftskonflikte und pro familia berichten
76 bundesweit⁶ ebengleiches. Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) bezeugen,
77 dass Abbrüche nach dieser Indikationsstellung in den letzten zehn Jahren im gesamten
78 Bundesgebiet lediglich im unteren zweistelligen Bereich lagen.⁷ In Kontrast dazu verweisen
79 aktuelle Dunkelfelderhebungen auf die Häufigkeit, in der ungewollte Schwangerschaften durch
80 Gewaltwiderfahrnisse auftreten und dass diese im besonderen Maße Frauen treffen, die auch
81 weitere Beziehungsgewalt erleben.⁸

82 Die Schlüsselposition in der Indikationsstellung kommt Gynäkolog*innen zu: In der ELSA-
83 Studie⁹ gibt ein Drittel der befragten Ärzt*innen an, bereits auf die Feststellung einer
84 medizinischen oder kriminologischen Indikation verzichtet zu haben, obwohl die
85 Voraussetzungen dafür erfüllt waren. Die befragten Ärzt*innen geben hierfür mangelnde
86 rechtliche Handlungssicherheit¹⁰ als Grund an: Da sich sexualisierte Gewalt selten anhand
87 körperlicher Spuren nachweisen lässt, fehle eine objektive Beweislage. Der Gesetzgeber
88 berücksichtigt dies jedoch durch die oben dargestellte Begründung für die Indikationsstellung.

89 Selbst dann, wenn diese Hürde der Indikationsstellung für die Betroffene genommen wäre,
90 und die Feststellung einer kriminologischen Indikation vorliegen würde, könnte sich eine neue
91 auf tun: Den Erkenntnissen der ELSA-Studie zufolge geben Ärztinnen und Ärzte auch eine
92 nicht angemessene Vergütung der im Rahmen von Schwangerschaftsabbrüchen nach der
93 kriminologischen Indikation erbrachten Leistungen als Hürde für die Indikationsstellung an.
94 Denn es besteht eine Differenz zwischen den Vergütungen nach EBM-Ziffern, die die
95 Abrechnungsgrundlage für Schwangerschaftsabbrüche nach kriminologischer Indikation

⁶ Im Bundesland Bremen berichten CARA, pro familia sowie die Gewaltschutzambulanz am Klinikum Bremen Mitte von schwangeren Personen, die trotz ihres Anspruchs keine kriminologische Indikation erhielten. Auf Nachfrage Bremens bestätigten die Bundesverbände von pro familia sowie von CARA entsprechende Praxen aus allen weiteren Bundesländern. S. auch <https://www.aerztliche-anzeigen.de/leitartikel/sexualisierte-gewalt-und-kriminologische-indikation-das-wollte-ich-nicht>.

⁷ 2012 = 27 & 2021 = 50, s. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/03-schwangerschaftsabbr-rechtliche-begrueundung-schwangerschaftsdauer_zvab2012.html.

⁸ Siehe z. B. die Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“, u. a. S. 63, S. 705 und S. 895.

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/260210_LeSuBiA_Ergebnisse_1.html?nn=261272 s, auch s. Brzank 2026 Partnergewalt und Schwangerschaft in pro familia magazin Nr. 1 / 2026 S. 13 sowie Brzank et al. 2024: Ungewollte Schwangerschaften im Kontext von Partnerschaftsgewalt: Ergebnisse aus der ELSA-Studie zur Partnerschaftssituation und Bedarfe an Schwangerschaftsberatung. In: Lohner et al. (HRSG): Beratung bei ungewollter Schwangerschaft. Beiträge aus Forschung und Praxis, Geißen, Psychosozial-Verlag, S. 279-301.

⁹https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Abschlussberichte/ELSA_Abschlussbericht.pdf.

¹⁰ ELSA Studie, S. 725. Hier könnten von den Fachgesellschaften publizierte „Standard Operating Procedure“ (SOP) zur Stellung der Kriminologischen Indikation und Beispielschreiben für eine rechtssichere Indikationsstellung zur Verfügung gestellt werden, um mehr Handlungssicherheit zu vermitteln.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

96 darstellen, und der Kostenerstattung nach Abschnitt 5 Schwangerschaftskonfliktgesetz
97 (SchKG), die in vielen Ländern in Form von Pauschalen erfolgt. Oftmals sind die Pauschalen
98 höher als die Vergütung nach EBM-Ziffern. Dadurch ergibt sich eine Situation, in der nach
99 EBM-Ziffern vergütete Schwangerschaftsabbrüche mit finanziellen Nachteilen einhergehen für
100 die Ärzt*innen, die die Abbrüche durchführen. Dieser Nachteil ergibt sich sowohl gegenüber
101 Schwangerschaftsabbrüchen mittels Kostenerstattung der Länder als auch gegenüber
102 Frauen*, die die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch selbst tragen müssen.¹¹

103 Diesen verschiedenen Hürden wird bisher zu wenig entgegengesetzt. Beispielsweise
104 priorisieren die in der ELSA-Studie befragten Ärzt*innen den Fortbildungsbedarf zur
105 kriminologischen Indikation am höchsten.¹² Öffentliche Informationen zu diesem Thema sind
106 außerdem selten: Laut ELSA-Studie verweisen nur vier der 16 Internetauftritte der zuständigen
107 Ministerien überhaupt auf die kriminologische Indikation, obwohl die Hälfte der Seiten den
108 rechtlichen Rahmen von Schwangerschaftsabbrüchen allgemein darstellt (s. S. 583). Auch
109 zentrale aktuelle Leitlinien nehmen die Indikationsstellung nicht auf.¹³ Zugleich zeigt die ELSA-
110 Studie aber auch, dass nahezu alle befragten Ärzt*innen die gesetzliche Zulässigkeit eines
111 Schwangerschaftsabbruchs im Fall einer durch Vergewaltigung entstandenen
112 Schwangerschaft befürworten (s. S. 887).

113 Für die Betroffenen bedeutet die aktuelle Praxis einen höheren Aufwand und eine weitere
114 Belastung, als gesetzlich vorgesehen: Da die kriminologische Indikation faktisch kaum gestellt
115 wird, müssen sie eine Pflichtberatung aufsuchen, eine Kostenübernahme beantragen oder die
116 Kosten selbst tragen sowie drei Tage auf den Abbruch warten. Außerdem lassen sie dann
117 einen Abbruch durchführen, der nach der geltenden Rechtslage als rechtswidrig gilt, auch
118 wenn er straffrei bleibt. Und dies, obwohl sie sich in vielen Fällen in einer als höchst belastend
119 empfundenen Situation befinden, da erst vor kurzem ein Missbrauch oder eine Vergewaltigung
120 stattgefunden hat (ELSA-Studie S. 894). Zugleich ist dieser alternative Pfad extrem zeitkritisch,
121 denn ungewollte Schwangerschaften nach Vergewaltigungen werden später erkannt und

¹¹ S. 708 sowie S. 895.

¹² S. S. 731. Außerdem sind Gynäkolog*innen nicht geschult, um mit sexualisierter Gewalt umgehen zu können und sie laufen daher die Gefahr potentiell zu retraumatisieren, s.: Alicia Baier: das Patriachat im Uterus. Ein Plädoyer für körperliche Selbstbestimmung, Droemer Verlag, 2025, S. 93.

¹³ Siehe das im Dezember 2025 herausgegebene Leitlinienprogramm der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe „Empfehlungen zur Betreuung und Versorgung von weiblichen Betroffenen sexualisierter Gewalt“ formal geprüft durch die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF): So wird dort zwar darüber aufgeklärt, dass eine ungewollte Schwangerschaft eine mögliche Folge sexualisierter Gewalt sein kann und diese ein Trauma darstellen könne, aber zur kriminologischen Indikation wird nicht aufgeklärt.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

122 Betroffene wenden sich entsprechend später an Ärzt*innen und Beratungsstellen.^{14 15} Zugleich
123 würde ein vertrauensvolles Gespräch mit einer Ärzt*in ein „Window of Opportunity“ öffnen,
124 etwa in dem mit einer Vertrauensperson, in der Gestalt der Ärztin oder des Arztes, die Gewalt
125 in Partnerschaften angesprochen werden könnte.¹⁶ Aktuell haben aber insbesondere Frauen*
126 mit Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen häufiger negative Erfahrungen in
127 Beratungsgesprächen (S. 845).

128 Zur Überwindung der aktuellen Hürden könnte die Einrichtung einer Arbeitsgruppe
129 „Umsetzung der kriminologischen Indikation in der Praxis“ unter Beteiligung der
130 Bundesärztekammer, der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, dem
131 Bundesinstitut für öffentliche Gesundheit (BIÖG), des BMBFSFJ, der Länder, der
132 Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie von Beratungsstellen und Vertretungen der
133 Betroffenenverbände beitragen, die Handlungsempfehlungen zu den oben dargestellten
134 Problemen entwickeln. Neben Fortbildungen und Vorschlägen zur Integration in die ärztliche
135 Weiterbildung sind u. a. Webseiten, Informationsmaterialien und aktuelle Leitlinien mit Bezug
136 auf Versorgung von ungewollt Schwangeren und Gewaltbetroffenen zu überprüfen und ggf. eine
137 Überarbeitung anzustoßen, um eine bedarfsgerechte, rechtskonforme und
138 patient*innenorientierte Anwendung der kriminologischen

¹⁴ Virginia Morolli et al. 2025: Characteristics of patients requesting an abortion beyond 14 week of gestation: Retrospective study in Brussels, in: Contraception 123.

¹⁵ ELSA Studie S. 808, Dies hatte der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin (s. dort Empfehlung 9.2.2.) berücksichtigt und eine Fristverlängerung auf fünfzehn Wochen p. c. angesetzt, s. S.26.

¹⁶ S. auch <https://www.aerzteblatt.de/news/ein-viertel-ungewollt-schwangerer-frauen-mit-partnergewalterfahrung-bricht-ab-00b24589-d0f1-4807-8949-8153ea008913>.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 7.3 Bürokratieabbau bei der Kostenerstattung nach SchKG

Antragstellendes Land:

Baden-Württemberg

Mitantragstellung:

MV, TH

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der
- 2 Länder (GFMK) bitten den Bund zu prüfen,

- 3 1. für die Erstattung der Kosten für den Schwangerschaftsabbruch für Berechtigte nach
- 4 Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (Abbruch nach Beratungslösung)
- 5 die reguläre Abrechnung über die Krankenkassen wie bei dem Verfahren zur
- 6 Abrechnung bei einem Abbruch mit medizinischer oder kriminologischer Indikation zu
- 7 ermöglichen.
- 8 2. Die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch nach Beratungslösung sollen den
- 9 Krankenkassen dabei vollständig aus Steuermitteln erstattet werden.
- 10 3. Für das unter 2. genannte Kostenerstattungsverfahren soll ein zentralisiertes digitales
- 11 Verfahren etabliert werden.

Begründung:

- 12 **Zu 1.** Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien sieht in Zeile 3253
- 13 ff. u. a. vor, dass die Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung über die
- 14 heutigen Regelungen hinaus erweitert wird. Dies aufgreifend wird vorgeschlagen, dass der
- 15 Schwangerschaftsabbruch nach Beratungslösung ebenso wie der Abbruch nach

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

16 kriminologischer oder medizinischer Indikation nach dem regulären Abrechnungsverfahren der
17 gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen soll. Dies würde eine ganz erhebliche
18 Reduzierung des Aufwands der Kostenerstattungsverfahren und eine Einsparung von
19 Ressourcen bedeuten.

20 Derzeit werden die Verfahren zur Kostenerstattung für den Schwangerschaftsabbruch nach
21 Beratungslösung durch die Vorschriften des 5. Abschnitt des Schwangerschafts-
22 konfliktgesetzes (SchKG) sowie gemäß § 22 Satz 2 SchKG im Übrigen durch die Länder
23 geregelt. Dies hat zur Folge, dass 16 verschiedene Erstattungsverfahren in den
24 Bundesländern zur Bearbeitung von identischen Sachverhalten existieren, die erheblichen
25 bürokratischen Aufwand verursachen:

26 Das SchKG regelt, dass die betroffenen Frauen bei den Krankenkassen einen Antrag auf
27 Übernahme der Kosten des Abbruchs stellen. Die Krankenkassen gewähren die Übernahme
28 bei Vorliegen der Voraussetzungen. Die Länder wiederum erstatten den Krankenkassen die
29 entstehenden Kosten. Für dieses Verfahren bestehen in jedem Bundesland eigene
30 Regelungen, die teils in Verwaltungsvereinbarungen mit den Krankenkassen und/oder den
31 Kassenärztlichen Vereinigungen, teils in Verordnungen oder Erlassen niedergelegt sind. In
32 jedem Bundesland existieren unterschiedliche Formulare für das Verfahren zur
33 Kostenerstattung. Ärztinnen und Ärzte sowie die gesetzlichen Krankenkassen müssen für
34 jedes Bundesland recherchieren, wie die jeweiligen Verfahren geregelt sind und welche
35 Formulare verwendet werden müssen. In den Bundesländern sind jeweils mehrere Stellen
36 (Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigungen, Landesbehörden, Aufsichtsbehörden) damit
37 befasst, die Verfahren durchzuführen.

38 Die aktuelle Regelung verursacht ganz erheblichen Aufwand, der nicht in der Sache begründet
39 liegt. Das Ziel des Bürokratieabbaus gebietet ein bundesweit einheitliches Verfahren.

40 **Zu 2.** Die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch nach Beratungslösung sollen den
41 Krankenkassen vollständig aus Steuermitteln erstattet werden. Auch bislang werden die
42 Kosten durch Steuermittel getragen, siehe § 22 Satz 1 SchKG. Darüber hinaus ist der
43 Schwangerschaftsabbruch nach der aktuellen Regelung des § 218a Absatz 1 StGB nach wie
44 vor rechtswidrig. Gemäß § 24b Absatz 1 SGB V besteht ein Leistungsanspruch gegen die
45 Krankenkassen ausdrücklich nur bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der
46 Schwangerschaft, d. h. die Krankenkassen können nach aktueller Rechtslage nicht zur
47 Bezahlung der genannten Abbrüche herangezogen werden. Angesichts der finanziell prekären

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

48 Lage der Krankenkassen sollten diese außerdem nicht mit weiteren Zahlungspflichten belastet
49 werden.

50 **Zu 3.** Aus Effizienzgründen soll die Erstattung der den Krankenkassen entstehenden Kosten
51 in einem zentralisierten und möglichst digitalen Verfahren erfolgen. Bei der Konzeptionierung
52 und Entwicklung eines einheitlichen digitalisierten Abrechnungsverfahrens können bereits
53 entwickelte und bewährte digitale Verfahren der Bundesländer als Vorbild dienen.

54 Der Beschlussvorschlag wird von den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene
55 mitgetragen.

56 Die GFMK steht für Gespräche mit dem Bund zur Umsetzung des Beschlusses gerne bereit.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 8.1 Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der EU-Förderung in den Regionen stärken und sicherstellen

Antragstellendes Land:

Mecklenburg-Vorpommern

Mitantragstellung:

BW, HE, RP, BE, ST, NI

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die GFMK stellt fest, dass die zukünftig angedachte Ausrichtung des Mehrjährigen
2 Finanzrahmens (MFR) 2028-2034 der Europäischen Kommission gleichstellungspolitische
3 Ziele in den Regionen schwächt. Gleichzeitig stellt die aktuelle Unsicherheit über die konkreten
4 Pläne der Europäischen Kommission viele Länder und Regionen sowie Projekte und Träger
5 vor Herausforderungen. Aus diesen Gründen fasst die GFMK folgende Beschlüsse:
- 6 1. Die GFMK bekräftigt den Beschluss des Bundesrates zum MFR 2028-2034 vom
7 08.05.2026 ([Bundesrats-Drs. 333/2/25](#)), die Stellungnahme der Bundesregierung zum
8 MFR 2028-2034 im Rahmen der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
9 GRÜNEN vom 22.09.2025 ([Bundestags-Drs. 21/1730](#)), die Positionen bezüglich der
10 nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen (NRPP) im Beschluss des
11 Bundesrates vom 21.11.2025 ([Bundesrats-Drs. 333/1/25](#), [Bundesrats-Drs. 460/25](#)), die
12 [Stellungnahme der EFRE- und ESF-Verwaltungsbehörden der Länder vom 15.10.2025](#)
13 sowie die Beschlüsse der CdS-Konferenz vom 5. Februar 2026 und der Konferenz der
14 Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) vom 5. März 2026 zum
15 MFR.
 - 16 2. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, sich gegenüber der Europäischen
17 Kommission für eine Fortsetzung der regionalen Verantwortung der Mittel sowie der
18 Ausarbeitung und Umsetzung der Programme durch die Regionen nicht zuletzt vor
19 dem Hintergrund der Bedeutung gleichstellungspolitischer Ziele und Projekte in den

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

48 ab 2028 nicht mehr über die bisherigen Strukturfonds Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)
49 und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfolgen. Stattdessen sollen sie –
50 u.a. zusammen mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) – in einem neu aufzustellenden
51 nationalen und regionalen Partnerschaftsplan (NRPP) zusammengefasst werden. In
52 Deutschland würde es demnach diesen einen NRPP geben, dessen Aushandlung und
53 Umsetzung zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission erfolgen
54 würde. Bundesländer und Regionen wären daran nicht direkt beteiligt. Zudem bedeutet die
55 Zusammenlegung verschiedener Fonds eine zusätzliche Konkurrenz der Politikfelder um
56 Fördermittel. Auch ist – anhand der aktuell vorliegenden Informationen – von einer
57 Reduzierung der Mittel für gleichstellungspolitische Zielstellungen auszugehen. Die aktuellen
58 Pläne der Europäischen Kommission beinhalten eine grundlegende Änderung des bisherigen
59 Systems, in vielerlei Hinsicht:

- 60 a) Abkehr von regionaler Steuerung durch die Bundesländer,
- 61 b) aufwendige Änderung des bisherigen Systems und fehlende Planungs-sicherheit,
- 62 c) Reduzierung der finanziellen Mittel für früher im ESF+ verankerte Themenbereiche,
63 z.B. Gleichstellung,
- 64 d) Erhöhung der Risiken von Mittelverlusten für alle Beteiligten durch die Kopplung von
65 Mittelerrstattungen an geplante Zielvorgaben.

66 In den Ländern werden seit vielen Jahren gleichstellungspolitische Projekte über den
67 Europäischen Sozialfonds (Plus) gefördert – in strukturschwachen Regionen betrifft dies die
68 überwiegende Anzahl an Projekten mit Bezug zur Förderung der Gleichstellung der
69 Geschlechter, der Vereinbarkeit von Erwerbs-, Sorgearbeit und Privatleben, der Förderung
70 von mehr Frauen in Führungspositionen, der Förderung von klischeefreier Beruflicher
71 Orientierung, der Sensibilisierung und Aufklärung für gleichstellungspolitische Themen usw.

72 Die Gefahr besteht, dass die Länder bzw. Regionen die Gestaltungsmacht im Bereich
73 Gleichstellung verlieren. Dabei sind es die Länder, die regionale Bedarfe, Notwendigkeiten
74 und Spezifikationen am besten einschätzen können. Instrumente, wie der digitale
75 Gleichstellungsatlas des BMBFSFJ³, zeigen, dass die Herausforderungen in den
76 Bundesländern unterschiedlich sind. Aus diesem Grund ist eine regionale Steuerung der Mittel
77 der Europäischen Kommission nur folgerichtig. Bei den Ländern liegen die erforderlichen
78 langjährigen Kompetenzen und Kenntnisse hinsichtlich der Schwerpunktsetzung, Umsetzung

³ <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/gleichstellung/gleichstellungsatlas> [letzter Aufruf:
17.03.2026].

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

79 von Projekten und der Mittelverwaltung sowie darüber hinaus die notwendige Expertise, was
80 regionale Besonderheiten betrifft. Eine zentrale Steuerung der Mittel über den Bund gefährdet
81 möglicherweise erreichte Fortschritte in den Ländern, insbesondere im Bereich der
82 Gleichstellung und Frauenförderung. Gleichstellungsprojekte, die derzeit noch erfolgreich
83 umgesetzt werden, könnten in Zukunft wegfallen. Dazu zählen beispielsweise Mentoring-
84 Projekte für mehr Frauen in Führungspositionen von Wirtschaft und Wissenschaft.

85 Bisher war die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ein Schwerpunkt des
86 Europäischen Sozialfonds Plus⁴: *„Mit dem ESF+ verfolgen die Mitgliedstaaten und die
87 Kommission das Ziel, die Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Vereinbarkeit von Berufs-
88 und Privatleben zu verbessern sowie gegen die Feminisierung der Armut und die
89 Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und
90 beruflichen Bildung anzugehen.“* Zudem heißt es in Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU)
91 2021/1057: *„Die Kommission stellt sicher, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern,
92 die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der
93 Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung
94 und Evaluierung der aus der EaSI-Komponente unterstützten Vorhaben sowie der
95 Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden.“* Gleichstellung wurde im ESF+
96 im Rahmen einer Doppelstrategie verfolgt, d.h. die integrierte Umsetzung des Gleichstellungs-
97 grundsatzes war in allen Handlungsfeldern und allen Förderinstrumenten (Querschnittsziel)
98 und gleichzeitig über gleichstellungsspezifische Maßnahmen im Rahmen des spezifischen
99 Ziels c) vorgesehen. Durch den ESF+ wurden somit auf vielfältige und bereits bewährte Art
100 und Weise Gleichstellungshemmnisse und strukturelle Benachteiligungen aufgrund des
101 Geschlechts abgebaut.

102 Anhand der aktuellen Pläne der EU-Kommission ist nicht erkennbar, ob Gleichstellung immer
103 noch ein Schwerpunkt der Förderung sein wird. Die derzeit vorliegenden Verordnungsentwürfe
104 halten die Mitgliedsstaaten dazu an, die Rechtsstaatlichkeit sowie die Charta der Grundrechte
105 der EU zu respektieren. Auf die derzeit ausformulierten bereichsübergreifenden Grundsätze
106 Gleichstellung und Antidiskriminierung wird zu unspezifisch eingegangen. Eine proaktive
107 Förderlogik ist nicht mehr zu erkennen. Der in der aktuellen Förderperiode verfolgte aktive
108 Ansatz ist durch ein bloßes „shall respect“ ersetzt worden, der sich in Bezug auf diese Themen
109 bisher nicht als wirkungsvoll erwiesen hat. Spezifische Maßnahmen für Frauen würden nach
110 den jetzigen Interpretationen damit ihre Grundlage verlieren. Es besteht die Gefahr, dass das

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj/deu> [letzter Aufruf: 17.03.2026].

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

111 Thema in Konkurrenz zu anderen Zielen der Programme (z.B. Agrarpolitik) steht und an
112 Bedeutung verlieren wird. Für die Beibehaltung der regionalisierten Förderung sprechen sich
113 auch der [Bundesrat](#), die [Bundesregierung](#) und die [EFRE- und ESF-Verwaltungsbehörden der](#)
114 [Länder](#) in ihren Stellungnahmen und Beschlüssen aus. Die GFMK sollte sich aus
115 gleichstellungspolitischer Perspektive ebenfalls dafür einsetzen.

116 Sollte die EU-Kommission ihre Pläne umsetzen und die Mittelverwaltung zentralisieren, wäre
117 es Aufgabe der Bundesregierung, im Sinne des föderalen Systems dafür Sorge zu tragen, die
118 Länder und Regionen an der Verantwortung der Mittel zu beteiligen bzw. die regionale
119 Mittelverwaltung weiterhin sicherzustellen. Laut Beschluss der Konferenz der
120 Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder MPK am 5. März 2026 zur Umsetzung
121 des nationalen und regionalen Partnerschaftsplans (NRPP) haben die Bedenken der
122 Bundesländer hinsichtlich des Konstrukts des NRPP keine Berücksichtigung bei den
123 Verhandlungen gefunden.

124 Vor dem Hintergrund der neuen Gleichstellungsstrategie der Europäischen Union⁵, in der es
125 heißt, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein Grundwert der EU sowie unverzichtbar für
126 die Erreichung der strategischen Ziele der EU (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit,
127 gesellschaftlicher Zusammenhalt, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit) ist, ist es besonders
128 wichtig, bei diesem Thema in den Mitgliedstaaten und Regionen nicht nachzulassen. Das
129 könnte allerdings durch Mittelkürzungen und dadurch bevorstehende Beendigungen von
130 erfolgreichen Projekten erfolgen. In der Gleichstellungsstrategie der EU heißt es zwar, der
131 MFR 2028-2034 würde das Gender Mainstreaming im EU-Haushalt stärken und Gleichstellung
132 als Querschnittsziel der NRPP festlegen, dies schützt allerdings in den Regionen nicht davor,
133 dass Projekte, die zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen, aufgrund der
134 Neuausrichtung der Fonds, der zentralen Steuerung, der Mittelkürzungen und der Konkurrenz
135 mit anderen Projekten nicht fortgesetzt werden können. Vor dem Hintergrund des
136 zunehmenden Backlash gilt es, im Bereich Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit nicht
137 nachzulassen.

138 Die bislang vorliegenden Pläne zur Umstrukturierung des MFR sorgen für Verunsicherung,
139 auch bei zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren und Projektträgern. Zudem ist eine
140 genaue Einschätzung der Vorhaben der EU-Kommission in den Mitgliedstaaten aktuell nicht

⁵ https://commission.europa.eu/document/download/1f5fa936-9fba-4435-93f5-32fa220bac82_en?filename=JUST_template_comingsoon_standard.pdf [letzter Aufruf: 17.03.2026].

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

141 möglich. Angesichts dessen, dass das neue System ab 2028 umgesetzt werden soll, ist die
142 schnellstmögliche Planungssicherheit für die Zeit ab 2028 durch Veröffentlichung der
143 detaillierten Pläne zur Neuausrichtung des MFR 2028-2034 notwendig.

144

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 9.1 Sprach- und Integrationskursteilnahme zugewanderter Frauen stärken

Antragstellendes Land:

Baden-Württemberg

Mitantragstellung:

BE, BB, HB, HH, HE, MV, NW, RP, SL, ST, SN, SH

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die GFMK erkennt in der Erwerbstätigkeit von Frauen mit Migrationsgeschichte einen
2 zentralen Baustein für ihre gesellschaftliche Integration und soziale wie wirtschaftliche
3 Teilhabe. Vor dem Hintergrund einer im Gegensatz zur männlichen Vergleichsgruppe
4 weitaus geringeren Beschäftigungsquote von Frauen mit Migrationsgeschichte sieht es
5 die GFMK als erforderlich an, spezifische Maßnahmen verstärkt zu fördern und hierbei die
6 Sprachförderung als Grundlage der Erwerbstätigkeit gezielt in den Blick zu nehmen.
- 7 2. Die GFMK fordert den Bund auf, die besondere Bedeutung digitaler, flexibler und
8 geschlechtersensibler Instrumente zur Unterstützung des Spracherwerbs und der
9 beruflichen Qualifizierung zugewanderter Frauen noch stärker als bisher im
10 Gesamtprogramm Sprache (GPS) zu berücksichtigen. Das Kursangebot soll durch flexible
11 Teilzeit- und modulare Kurseinheiten ausgebaut und zusätzlich um digitale und hybride
12 Lernformate erweitert werden, um die Teilnahme von Frauen an Sprach- und
13 Integrationskursen zu erleichtern. Diese Änderungen und die bedarfsgerechte
14 Ausgestaltung des Integrations- und Sprachkursangebots sollen signalisieren, dass frühe
15 Integration erwartet und gefördert wird, ohne dabei die Schutzinteressen von Frauen mit
16 Pflege- und Betreuungsaufgaben zu ignorieren.
- 17 3. Die GFMK bekräftigt ihren Beschluss vom 26./27. Juni 2025 (TOP 6.3 der 35. GFMK) und
18 fordert den Bund erneut auf, die durch die fünfte Änderung der

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 19 Integrationskursverordnung erfolgte Streichung zielgruppenspezifischer Kursangebote für
20 Frauen und Eltern zurückzunehmen, um gezielte Möglichkeiten des Spracherwerbs für
21 diese Zielgruppe sicherzustellen.
- 22 4. Die GFMK bittet den Bund zu prüfen, inwieweit die Teilnahmebedingungen an
23 Integrationskursen für Erziehende, insbesondere für Eltern mit Kindern unter 3 Jahren,
24 flexibler geregelt werden können. Hintergrund ist das Ziel, die Teilnahme- und
25 Anwesenheitspflichten für Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer bedarfsgerecht
26 auszugestalten und den besonderen Betreuungserfordernissen erziehender
27 Kursteilnehmender Rechnung zu tragen, ohne dass dies zu Sanktionen führt. Hierzu zählt
28 auch die Rücknahme der durch die fünfte Änderung der Integrationskursverordnung
29 erfolgten Aufhebung der Wiederholungsmöglichkeiten bei Nichtbestehen von
30 Integrations- und Sprachkursen. Auf diese Weise soll die kontinuierliche Teilnahme,
31 insbesondere von Frauen, gesichert und der vorzeitige Abbruch von Integrationskursen
32 reduziert werden.
- 33 5. Darüber hinaus sollen Mütter und Väter, die bereits mit einem Integrations- und
34 Sprachkurs begonnen oder diesen abgeschlossen haben und dann durch eine
35 Schwangerschaft bzw. die Kinderbetreuung den Integrationsprozess bzw. den Einstieg in
36 den Arbeitsmarkt unterbrechen mussten, eine Möglichkeit für einen niedrigschwiligen
37 Wiedereinstieg erhalten. Die GFMK bittet daher den Bund zu prüfen, ob zum Beispiel mit
38 Auffrischkursen mit geringerem Aufwand und reduzierten Unterrichtseinheiten
39 Wiederholungen, Auffrischungen und ein Wiedereinstieg in die Sprache bzw. das Lernen
40 ermöglicht werden können.
- 41 6. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung soll ausdrücklich als
42 integraler Bestandteil der Integrations- und Sprachförderung anerkannt und umgesetzt
43 werden. Sofern keine regelhafte Kinderbetreuung nach SGB VIII realisiert werden kann,
44 appelliert die GFMK an den Bund, Integrations- und Sprachkurse mit
45 Kinderbeaufsichtigung möglichst in unmittelbarer Nähe zu den Kursräumen zu fördern.
46 Zudem fordert die GFMK, dass das ESF-Programm „Integrationskurs mit Kind Plus“ über
47 2027 hinaus verstetigt, ausgeweitet und bundesweit verfügbar gemacht wird.
- 48 7. Ferner bezieht sich die GFMK auf den in der 13. IntMK gefassten Beschluss vom 15. und
49 16. März 2018 (TOP 2.9b) zum Ausbau der niederschwiligen Frauenkurse des BAMF
50 (MiA-Kurse) und stellt fest, dass diese Angebote als Einstiegselemente einen
51 unverzichtbaren Beitrag zur ersten Ansprache, zum Empowerment sowie zur
52 Heranführung von Frauen an weiterführende Integrationsmaßnahmen leisten. Diese

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 53 niederschweligen Kurse müssen finanziell gestärkt und die Übergänge in Integrations-
54 und Sprachkurse systematisch gefördert werden. Dadurch soll eine feste, gestufte und
55 durchgängige Integrationskette für Frauen im GPS etabliert werden.
- 56 8. Die GFMK stellt fest, dass die vom Bund angekündigte teilweise Rücknahme des
57 generellen Zulassungsstopps nach § 44 Abs. 4 AufenthG bei Integrationskursen zwar
58 einen ersten notwendigen Korrekturschritt darstellt, die Maßnahme aber aufgrund der
59 vorgesehenen haushaltsabhängigen Kontingentierung weiterhin hinter den tatsächlichen
60 Bedarfen zurückbleibt. Die GFMK fordert den Bund daher nachdrücklich auf, den Zugang
61 zu Integrationskursen flächendeckend, verlässlich und bedarfsgerecht sicherzustellen
62 sowie bestehende Zugangsbeschränkungen vollständig abzubauen.

Begründung:

- 63 **Zu 1. und 4.** Erwerbstätigkeit ist ein zentraler Baustein für gesellschaftliche Integration und
64 soziale wie wirtschaftliche Teilhabe. Untersuchungen belegen deutliche
65 Geschlechterunterschiede bei der Erwerbstätigkeit, die Beschäftigungsquoten geflüchteter
66 Frauen liegen deutlich unter denen männlicher Geflüchteter. Gleichzeitig besteht ein großer
67 Bedarf, die Fachkräftelücke zu schließen. Die Untersuchung des Kompetenzzentrums
68 Fachkräftesicherung am arbeitgebernahen Institut der deutschen Wirtschaft verweist darauf,
69 dass über eine halbe Million Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erwerbslos sind (Vgl.
70 KOFA-Studie 1/2026, zit. nach Der Spiegel online vom 03.01.2026). Gründe dafür sind
71 vielfältige strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen. Die Stärkung der
72 Arbeitsmarktteilhabe zugewanderter Frauen wurde aus diesem Grunde im vergangenen Jahr
73 gleichzeitig von der IntMK und der GFMK nachdrücklich auf umfassende Weise gefordert (20.
74 IntMK, TOP 7.2; 35. GFMK, TOP 6.3.). Diese Ungleichheit ist Ausdruck struktureller Barrieren.
75 Neben der Familien-/Sorgearbeit oder kulturellen Hürden sind häufig geringere Sprach- und
76 Bildungsinvestitionen dafür ursächlich. Bereits im Beschluss der IntMK vom 17. März 2022
77 (TOP 2.22) zur Partizipation und Teilhabe zugewanderter Frauen wurde festgestellt, dass der
78 gleichberechtigte Zugang zu Sprach- und Integrationskursen, passgenaue Angebote sowie die
79 Sicherstellung von Kinderbetreuung zentrale Voraussetzungen für die Erwerbstätigkeit
80 zugewanderter Frauen sind.
- 81 Eine unzureichende Sprachkursteilnahme der Frauen ist nach Daten des Instituts für
82 Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) eine der wesentlichen Ursachen für eine geringe

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

83 Erwerbstätigkeit, wie sie sich etwa nach 8 Jahren Aufenthalt in Deutschland zeigt (33%
84 Frauenanteil vs. 86% Männeranteil; IAB-Kurzbericht 10/2024, nach Brücker 2024).

85 Frauen mit Zuwanderungs-/Fluchtgeschichte mit Kindern unter 3 Jahren, welche in den
86 Leistungsbereich des SGB II fallen, sind hiervon besonders stark betroffen, da eine Teilnahme
87 an Sprach- und Integrationskursen aufgrund der Kindererziehung nur eingeschränkt zumutbar
88 ist (siehe „Fachliche Weisung für gemeinsame Einrichtungen für die Umsetzung der
89 Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse“, Nr. 2.8 auf S. 14) und somit auf
90 Freiwilligkeit basiert. Dies kann zur Folge haben, dass Frauen mit mehreren Kindern über
91 einen längeren Zeitraum keinen Sprach- oder Integrationskurs absolvieren (können), wodurch
92 ihre Chancen auf eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt deutlich reduziert werden.

93 Für die aufgeführten Punkte des Beschlussvorschlags sind sowohl rechtliche Anpassungen
94 als auch Verbesserungen der Rahmenbedingungen notwendig. Denkbar sind verbindlichere
95 Formulierungen in den Fachlichen Weisungen (s.o.) für SGB II-Empfängerinnen, sowie eine
96 stärkere Verpflichtung des BAMF in der Integrationskursverordnung, für eine Kinderbetreuung
97 (gem. SGB VIII) oder Kinderbeaufsichtigung zu sorgen. Es können verstärkt online und hybride
98 Lernformate, wie das „Blended Learning“, eingesetzt werden, um einen größeren Kreis von
99 Frauen mit kleinen Kindern zum Spracherwerb zu motivieren (vgl. § 4a Abs. 2 und 3 IntVO).

100 Zum 1. Juli 2026 tritt mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches
101 Sozialgesetzbuch (SGB II) und anderer Gesetze u.a. eine Änderung von § 10 Abs. 1 Nr. 3
102 SGB II in Kraft, wonach die Zumutbarkeitsgrenze bei Erziehung eines Kindes von 3 Jahre auf
103 14 Monate herabgesetzt wird. Ausdrücklich wird in der Begründung ausgeführt, dass damit die
104 Erwerbstätigkeit von Frauen gefördert, Erziehende frühzeitig beraten und in Arbeit integriert
105 werden sollen.

106 **Zu 2.:** Neue und flexiblere Sprachkursangebote mit zeitlich kürzeren Sprachkurseinheiten oder
107 verringerten Präsenzstunden, die gleichzeitig durch digitale und hybride Lernformen sowie das
108 „Blended Learning“ ergänzt werden, können Frauen mit dem entsprechenden Bedarf darin
109 unterstützen, die deutsche Sprache nachhaltig und anwendungsbezogen zu erwerben.
110 Insbesondere in ländlichen Regionen können regelmäßige digitale und hybride
111 Sprachgelegenheiten die Lerninhalte und vermittelten Sprachkompetenzen aus den
112 Unterrichtseinheiten praktisch ergänzen. Durch Angebote des „Blended Learning“, das
113 bedeutet die Kombination von Präsenzstunden (an einem gemeinsamen physischen Ort) und
114 Phasen des Online-Lernens, besteht für Frauen mit Betreuungsaufgaben eine größere

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

115 Flexibilität. Insofern wird Bezug genommen auf den Umlaufbeschluss 07/2020 vom 24. Juni
116 2020 im Rahmen der 15. IntMK, in dem die Bedeutung des verstärkten Einsatzes digitaler
117 Instrumente zur Unterstützung des Spracherwerbs und der beruflichen Qualifizierung
118 Zugewanderter hervorgehoben wird.

119 **Zu 3.:** Damit auch zugewanderte Frauen ihren Platz in der Arbeitswelt einnehmen und ihre
120 Potentiale ausschöpfen können, sind das Empowerment von Frauen mit
121 Zuwanderungsgeschichte und die gezielte Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt
122 essentiell. Von zentraler Bedeutung sind hierbei der Spracherwerb und eine Beratung, die die
123 besonderen Bedarfe der Zielgruppe aufgreift. Im Widerspruch dazu steht die Streichung der
124 Frauen- und Elternintegrationskurse durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der
125 Integrationskursverordnung. Die Verstetigung und der Ausbau der spezifischen Integrations-
126 und Berufssprachkurse für Frauen zusammen mit einer verbesserten Kinderbetreuung sowie
127 Vereinbarkeit von Care-Arbeit und Spracherwerb sind Voraussetzungen dafür, dass sich
128 Frauen mit Zuwanderungsgeschichte schneller und besser in den Arbeitsmarkt integrieren
129 können.

130 **Zu 5.:** Die geforderten Auffrischkurse ermöglichen Frauen und Eltern einen
131 Wiedereinstieg nach einer Schwangerschaft bzw. der Elternzeit-Phase, um den
132 Integrationsprozess fortzusetzen. Die Unterbrechung kann während eines begonnenen und
133 nach einem abgeschlossenen Integrations- bzw. Sprachkurs, aber vor dem Einstieg in den
134 Arbeitsmarkt erfolgt sein. Mit geringerem Aufwand und reduzierten Unterrichtseinheiten kann
135 durch Wiederholungen und Auffrischungen der Wiedereinstieg in die Sprache bzw. das Lernen
136 ermöglicht werden. Weiterhin besteht durch die Kursart eine Austauschplattform zwischen den
137 Teilnehmenden, die sich in ähnlichen Situationen befinden. Durch gegenseitige Unterstützung,
138 den Austausch und das „Empowern“, wird eine Motivation für das Lernen und den Einstieg in
139 den Arbeitsmarkt geschaffen.

140 **Zu 6.:** Derzeit fehlen ca. 300.000 Plätze für Kinder unter 3 Jahren (vgl. IW-Report Nr. 63 vom
141 29. November 2025). Damit die Aktivierung geflüchteter Frauen gelingen kann, müssen
142 Integrationskurse mit verlässlicher Kinderbetreuung (oder Kinderbeaufsichtigung) angeboten
143 werden (vgl. Jahresgutachten des SVR, Presseinfo vom 13.05.2024). Die
144 Kinderbeaufsichtigung in unmittelbarer Nähe zu den Kursräumen ist insbesondere für
145 Erziehende im ländlichen Raum unabdingbar, da somit umständliche sowie zeitlich nicht
146 leistbare Fahrtwege reduziert werden und folglich der Zugang zu den Sprachkursen erhöht
147 wird.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

148 **Zu 7.:** Die niederschweligen MiA-Kurse des BAMF leisten als „Orientierung vor der
149 Orientierung“ einen unverzichtbaren Beitrag zur ersten Ansprache von zugewanderten Frauen
150 und ihrer Handlungskompetenzen sowie zur Heranführung an weiterführende Integrations-
151 und Sprachkurse. Um ihre Wirksamkeit als Einstiegselemente nachhaltig zu sichern und
152 deutlich mehr Frauen zu erreichen, ist eine finanzielle Stärkung der Kurse sowie eine
153 systematische Förderung der Übergänge in weiterführende Integrationsangebote erforderlich.

154 **Zu 8.:** Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht eine stärkere Investition in Integration
155 und die Fortsetzung der Integrationskurse (Zeile 3059) sowie ein auf Dauer abgesichertes und
156 flächendeckendes Angebot an Berufssprachkursen (Zeilen 435–436) vor. Die zuletzt
157 vorgenommenen Zugangsbeschränkungen bei Integrationskursen für Personen ohne
158 gesetzlichen Teilnahmeanspruch hatten nicht nur erhebliche Auswirkungen, etwa in Form von
159 Wartezeiten, Kursausfällen und Planungsunsicherheiten bei den Kursträgern, sondern
160 standen auch im Widerspruch zu den integrationspolitischen Zielsetzungen der
161 Bundesregierung. Nach aktuellen Ankündigungen des Bundes soll nun eine freiwillige
162 Teilnahme an Integrationskursen wieder in begrenztem Umfang ermöglicht werden. Hiervon
163 sollen insbesondere ukrainische Geflüchtete sowie EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit
164 Bedeutung für den deutschen Arbeitsmarkt profitieren. Diese Zulassung bleibt jedoch an
165 verfügbare Haushaltsmittel und freie Kurskapazitäten gebunden. Damit wird zwar ein Teil der
166 bisherigen Einschränkungen zurückgenommen, ein verlässlicher Zugang zu
167 Integrationskursen, der dem tatsächlichen Bedarf entspricht, ist damit aber weiterhin nicht
168 gewährleistet. Für Kursträger, Lehrkräfte und zugewanderte Personen bestehen damit nach
169 wie vor Unsicherheiten hinsichtlich der Verfügbarkeit und Planbarkeit der Angebote.
170 Hervorzuheben ist darüber hinaus, dass empirische Befunde zeigen, dass der Abschluss von
171 Integrations- und Berufssprachkursen positive Effekte auf die Arbeitsmarktintegration von
172 Zugewanderten hat (u. a. Tragfähigkeitsbericht der Bundesregierung 2024, IAB-Kurzbericht
173 2/2017, DIW Wochenbericht Nr. 3/2017). Vor diesem Hintergrund ist ein flächendeckender,
174 verlässlicher und bedarfsgerechter Zugang zu Integrationskursen erforderlich, um die
175 integrations- und arbeitsmarktpolitischen Ziele des Bundes wirksam zu erreichen.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 10.1 Aufarbeitung des historischen Unrechts an trans*, nicht-binären und inter* Menschen – Konsequenzen für eine gleichberechtigte Zukunft

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

BW, HE, RP, HB, MV, BE

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die GFMK bittet die Bundesregierung, eine bundesweite, unabhängige und
2 wissenschaftlich fundierte Aufarbeitung des historischen Unrechts gegenüber trans*,
3 nicht-binären und inter* Personen – zu initiieren und zu fördern.

- 4 2. Ziel der Aufarbeitung soll es sein, ihre Diskriminierungs-, Ausgrenzungs- und
5 Gewalterfahrungen in Deutschland systematisch zu erforschen, sichtbar zu machen und
6 gesellschaftlich aufzuarbeiten. Dabei sollen auch die unterschiedlichen historischen,
7 politisch-rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in West- und Ostdeutschland
8 berücksichtigt werden.

- 9 3. Angesichts der besonders tiefgreifenden politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen
10 Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert sollte sich die Aufarbeitung schwerpunktmäßig
11 auf diesen Zeitrahmen konzentrieren. Zugleich sind auch jüngere und gegenwärtige
12 Entwicklungen im 21. Jahrhundert in den Blick zu nehmen, um die historischen
13 Kontinuitäten der Diskriminierungs- und Gewalterlebnisse aufzuzeigen.

- 14 4. Die GFMK bittet die Bundesregierung, die Einrichtung eines Entschädigungsfonds des
15 Bundes für gendervariante Menschen, die aufgrund der historischen

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 16 Bundesgesetzgebung von Körperverletzung (wie Zwangssterilisierungen, ungewollten
17 geschlechtszuweisenden und -vereindeutigenden Operationen) betroffen sind, zu prüfen.
- 18 5. Die Bundesregierung wird gebeten, die Durchführung einer solchen Aufarbeitung bei einer
19 geeigneten bundesweit agierenden Einrichtung anzusiedeln, die über ausgewiesene
20 Expertise in der wissenschaftlichen Erforschung und Dokumentation der Lebensrealitäten
21 queerer Menschen verfügt. Dabei sollte auf bestehende institutionelle Kompetenzen
22 zurückgegriffen werden, insbesondere auf Einrichtungen, die sich mit der Erinnerung an
23 historische Verfolgung, etwa im Nationalsozialismus, der Sammlung und Auswertung von
24 Zeitzeug:innenberichten sowie der Förderung von Bildungs-, Forschungs- und
25 Vernetzungsarbeit befassen.
- 26 6. Die beauftragte Institution sollte vor allem
27 - den unterschiedlichen Lebens- und Leidenserfahrungen sowie Lebenswelten trans*,
28 inter* und nicht-binärer Menschen Rechnung tragen,
29 - gesellschaftliche, rechtliche, politische, medizinische und wirtschaftliche
30 Rahmenbedingungen untersuchen, die Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt
31 ermöglicht oder verstärkt haben,
32 - Maßnahmen der Erinnerungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit entwickeln, um die
33 Erkenntnisse dauerhaft im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern sowie
34 - die Perspektiven und Erfahrungen von Betroffenen und Selbstorganisationen
35 angemessen einbeziehen.
- 36 7. Die Bundesregierung wird gebeten, die Ergebnisse der Aufarbeitung in geeigneter Weise
37 zu veröffentlichen und Maßnahmen für die Anerkennung und Wiedergutmachung von
38 Menschen, die von staatlicher Repression und Verfolgung betroffen waren, zu prüfen.

Begründung:

- 39 Die seit jeher andauernden Diskriminierungs-, Ausgrenzungs- und Gewalterlebnisse trans*,
40 inter* und nicht-binärer Menschen in Deutschland und seiner Vorgängerstaaten sind bislang
41 kaum systematisch aufgearbeitet worden und wirken in vielen Fällen bis in die Gegenwart fort.¹

¹ Zahlreiche Studien weisen gegenwärtig ein erhöhtes Diskriminierungs- und Gewalterleben von trans*, inter* und non-binären Personen aus (u.a. Studie „Wie Deutschland Diskriminierung erlebt. Befunde aus der SOEP-Hauptbefragung“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, LSBTIQ*-Studie der Europäischen Agentur für Menschenrechte 2024, Studie „Queer durch NRW“ – Lebenslagen und Erfahrungen von LSBTIQ* im Auftrag der

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

42 Mit dem Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) am 1. November 2024 wurde
43 erstmals eine diskriminierungsfreie Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen auf
44 Grundlage einer Selbsterklärung ermöglicht. Das SBGG ersetzt das frühere
45 Transsexuellengesetz (TSG), das trans* und non-binäre Personen über Jahrzehnte hinweg in
46 vielfältiger Weise entrechtet hat. Zu dem durch das TSG verursachten Unrecht zählen unter
47 anderem medizinische Zwangsmaßnahmen sowie pathologisierende und entwürdigende
48 Begutachtungsverfahren. Das Bundesverfassungsgericht erklärte zwischen den 1990er
49 Jahren und 2011 in insgesamt sechs Entscheidungen zentrale Bestimmungen des TSG für
50 verfassungswidrig. Ein besonders tiefgreifender Einschnitt in das Leben der Betroffenen war
51 der bis zum Jahr 2011 im TSG festgeschriebene OP- und Sterilisationszwang. An den Folgen
52 dieses Gesetzes leiden viele Betroffene bis heute.²

53 Auch inter* Menschen ist schweres Unrecht widerfahren. Häufig wurden an ihnen bereits im
54 Säuglings- oder Kindesalter medizinisch nicht zwingend notwendige, geschlechtszuweisende
55 Operationen vorgenommen. Diese Eingriffe gehen in vielen Fällen mit gravierenden
56 physischen und psychischen Folgen einher und stellen erhebliche Verletzungen der
57 körperlichen Unversehrtheit dar.³ Betroffene ordnen diese genitalverändernden Operationen
58 oftmals als „Genitalverstümmelungen“ ein.⁴ Erst mit dem „Gesetz zum Schutz von Kindern mit
59 Varianten der Geschlechtsentwicklung“ vom 12. Mai 2021 wurde ein gesetzlicher Schutz vor
60 solchen Eingriffen geschaffen.

61 Darüber hinaus zeigt unter anderem der Blick in die NS-Zeit, dass trans*, inter* und nicht-
62 binäre Personen staatlicher Repression und Verfolgung ausgesetzt waren. Zwar richtete sich
63 § 175 StGB in besonderer Weise gegen homosexuelle Männer, doch wurden auch trans*,
64 inter* und weitere geschlechts-nonkonforme Personen kriminalisiert, zwangssterilisiert,
65 inhaftiert oder anderweitig verfolgt. Ihre Erfahrungen sind bislang sowohl in der historischen
66 Forschung als auch in der Gedenk- und Erinnerungskultur deutlich unterrepräsentiert.

Landesregierung Nordrhein-Westfalens, Dunkelfeldstudie „LeSuBiA“ des BMI). Im Rahmen des
Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) wird zudem seit
Jahren eine kontinuierlich ansteigende Hasskriminalität ausgewiesen, die sich gegen die sexuelle oder
geschlechtliche Identität queerer Menschen richtet.

² Die Berliner Humboldt-Universität hat 2017 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend ein Gutachten zum "Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen" erstellt. Auf
den Seiten 11 und 12 wird darauf verwiesen, dass in vielen Fällen das Begutachtungsverfahren von
entwürdigenden und diskriminierenden Erfahrungen geprägt war und somit die antragstellenden Personen in
ihren Grundrechten verletzt wurden, s.

<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf>.

³ Vgl. etwa Deutscher Ethikrat 2012:

⁴ U.a. Lucie Veith 2012: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Pressekonferenzen/pk-23-02-2012-veith-statement.pdf>.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

67 Insgesamt erscheint eine bundesweite, wissenschaftlich fundierte Aufarbeitung des
68 historischen Unrechts gegenüber trans*, inter* und nicht-binären Menschen geboten. Sie kann
69 dazu beitragen, historische Erfahrungen systematisch zu dokumentieren, bestehende
70 Wissenslücken zu schließen und die Grundlage für eine angemessene Berücksichtigung in
71 der Forschungs-, Bildungs- und Erinnerungsarbeit zu schaffen. Um die Berichte hochbetagter
72 Zeitzeug:innen und Betroffener auszuwerten und wertvolle Erkenntnisse zu sichern, wird eine
73 zeitnahe Umsetzung des Vorhabens empfohlen.

Protokollnotiz BY: „Bayern bekräftigt, dass es für die Ausweitung der GFMK auf queerpolitische Themen einer Änderung der Geschäftsordnung bedarf. Bayern begrüßt das grundsätzliche Ziel, queerpolitische Themen voranzubringen. Dennoch bedarf es zunächst der Klärung, ob und in welchem Umfang die GFMK das richtige Gremium für die Behandlung eines solchen Querschnittthemas darstellt.“

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 10.2 **Forschungskonzept zur ökonomischen Situation von tin* Personen**

Antragstellendes Land:

Sachsen

Mitantragstellung:

RP

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -
2 senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass trans-,
3 intergeschlechtliche und nonbinäre (tin*) Menschen weiterhin von Benachteiligungen
4 betroffen sind. Sie verstehen Art. 3 Abs. 3 GG auch als einen in der Praxis stetig weiter
5 zu gestaltenden Auftrag, um für alle Geschlechter einen gleichberechtigten
6 Ressourcenzugang zu ermöglichen.

- 7 2. Die GFMK stellt fest, dass es einen Mangel an aussagefähigen Daten zur
8 ökonomischen Situiiertheit von tin* Personen für die Bundesrepublik Deutschland gibt.
9 Diese stellen eine mangelnde Grundlage dafür dar, Bedarfe und Problemlagen zu
10 identifizieren sowie daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten und diese in
11 Umsetzung zu bringen.

- 12 3. Die GFMK bittet die Bundesregierung (BMBFSFJ), Daten zur ökonomischen Situation
13 von tin* Personen zu erheben, um den Handlungsbedarf präzisieren zu können und
14 die Erkenntnisse öffentlich zugänglich zu machen.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026

in Dresden

Begründung:

15 Tin* Personen stehen vor finanziellen Herausforderungen, von denen Personen der
16 sogenannten Mehrheitsgesellschaft nicht betroffen sind. Dennoch sind Daten zu ihrer
17 ökonomischen Situation bisher nicht umfassend erhoben worden. In der Vergangenheit
18 wurden partiell z. B. für eine Zielgruppe oder eine Region Daten erfasst und oftmals finden
19 sich Angaben zu dieser Zielgruppe subsumiert unter der Kategorie LSBTIQ*. Da sie aber in
20 dieser Kategorie eine Minderheit darstellen und ihre Bedarfe sich auf verschiedenen Ebenen
21 von denen der Gruppe der lesbischen, schwulen und bisexuellen Personen unterscheiden,
22 gibt es wenig erkenntnisreiche Angaben zu ihnen. Weiterhin werden speziell die
23 Themenbereiche „ökonomische Belange“ und „tin* Personen“ bisher nicht zusammengeführt.¹
24 Das Thema ist komplex, weil es verschränkt ist mit sozialen und politischen Zusammenhängen
25 und die Betrachtung der Folgen ökonomischer Belange von Interesse sind, wenn es um
26 gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht.

27 Allgemein gefasst kann gesagt werden, dass individuelle ökonomische Rahmenbedingungen
28 auch Grundlage für einen sozialen und politischen Handlungsspielraum darstellen. Faktoren
29 wie Diskriminierung am Arbeitsplatz und gesundheitliche Barrieren (z. B. durch Folgen von
30 rechtswidrigen Operationen an intergeschlechtlichen Kindern in der Vergangenheit) wirken
31 sich direkt auf Einkommen, Beschäftigungsstatus und wirtschaftliche Sicherheit aus. Daten zu
32 diesem Thema wurden in der Vergangenheit überwiegend unter der Perspektive des
33 Beschäftigungsverhältnisses gefasst.² Statistiken zu Löhnen nach den Kategorien trans-,
34 intergeschlechtlicher oder nonbinärer Geschlechtsidentität fehlen häufig aufgrund von
35 Untererfassung in großen Datensätzen, Diskriminierungserfahrungen und Barrieren beim
36 Zugang zu Erhebungen. Dennoch gibt es wiederkehrende Hinweise auf höhere
37 Arbeitslosenraten und prekäre Beschäftigungsverhältnisse in diesen Gruppen.³

¹ So z.B.: Kalkum, Dorina/ Otto, Magdalena: Diskriminierungserfahrungen in Deutschland anhand der sexuellen Identität, Berlin 2017.

² So z.B. bei: Fütty, T. J.; Höhne, M. S.; Llaveria Caselles, E.: Geschlechterdiversität in Beschäftigung und Beruf, Berlin 2020, S. 29.; Für intergeschlechtliche Menschen liegen bisher kaum Forschungsergebnisse vor. Eine der wenigen ist: Frohn, D., Wiens, M., Buhl, S., Peitzmann M. & Heiligers, N.: »Inter* im Office?!« Die Arbeitssituation von inter* Personen in Deutschland unter differenzieller Perspektive zu (endo*) LSBT*Q+ Personen, IDA | Institut für Diversity- & Antidiskriminierungsforschung (Hrsg.), Köln 2020.

³ Für trans*Personen u.a.: TRANSVISIBLE Methodische Innovationen in der Berufsberatung zum Ziel des wirtschaftlichen Empowerments von trans* Frauen, 2020, S. 10.; Für intergeschlechtliche Menschen liegen bisher kaum Forschungsergebnisse vor. Eine der wenigen ist: Frohn, D., Wiens, M., Buhl, S., Peitzmann M. & Heiligers, N.: »Inter* im Office?!« Die Arbeitssituation von inter* Personen in Deutschland unter differenzieller Perspektive zu (endo*) LSBT*Q+ Personen. IDA | Institut für Diversity- & Antidiskriminierungsforschung (Hrsg.), Köln 2020.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

38 Bezogen auf den Arbeitsmarkt und das Beschäftigungsverhältnis berichten
39 transgeschlechtliche Menschen häufig von Diskriminierung bei Bewerbungsgesprächen,
40 ungerechter Behandlung am Arbeitsplatz und Problemen beim Zugang zu sicheren
41 Arbeitsumgebungen. Das führt zu niedrigeren Beschäftigungsquoten oder häufigerem
42 Jobwechsel.⁴

43 Intergeschlechtliche Personen können durch medizinische Erfordernisse, wie die Behandlung
44 von irreversiblen Folgen geschlechtsangleichender Operationen in der frühen Kindheit, oder
45 formale Hürden (z. B. im Identitäts- oder Ausweisverfahren) von einer temporären
46 Beeinträchtigung im Arbeitsleben betroffen sein oder sich aufgrund der dadurch entstehenden
47 seelischen Belastung (Minderheitenstress) nicht auf vollzeitnahe Beschäftigungen
48 fokussieren. Zudem erleben sie ein hohes Ausmaß an Diskriminierung am Arbeitsplatz, was
49 sich auf Gesundheit, Resilienz und Arbeitsfähigkeit auswirkt.⁵

50 Nonbinäre Personen erleben, neben Diskriminierung im Arbeitsalltag z. B. durch soziale
51 Ausgrenzung, in manchen Fällen Unsicherheiten in der Arbeitssprache, Amts- und
52 Verwaltungsprozessen, was zu administrativen Verzögerungen oder Klärungsbedarf bei
53 Gehalts- oder Vertragsfragen führen kann.⁶

54 Zur Lage von inter* Personen auf dem Arbeitsmarkt gibt es für die Bundesebene Angaben in
55 einer Studie zur Arbeitssituation von LSBTIQA* Personen in Deutschland.⁷

56 Durch die Kombination aus höherer Arbeitslosigkeit, Teilzeit- oder prekären
57 Arbeitsverhältnissen und potenzieller Diskriminierung ergibt sich oft ein geringeres
58 durchschnittliches Einkommen. Die Inanspruchnahme von Transferleistungen (z. B.
59 Arbeitslosengeld, Sozialhilfe) kann umfangreicher sein als im Durchschnitt der Bevölkerung,
60 bedingt durch längere Übergangsphasen oder un stetige Erwerbsbiografien.⁸

61 Kosten für medizinische Behandlungen, Hormontherapien, Operationen oder
62 rechtliche/verwaltungsbedingte Ausgaben können eine zusätzliche finanzielle Belastung

⁴ De Vries, Lisa/ Fischer, Mirjam/ Kroh, Martin u.a. [DIW Wochenbericht, 36, 2020]: LGBTQI*-
Menschen am Arbeitsmarkt: hoch gebildet und oftmals diskriminiert, S. 623.

⁵ Frohn, D., Wiens, M., Buhl, S., Peitzmann M. & Heiligers, N.: »Inter* im Office?!« Die Arbeitssituation
von inter* Personen in Deutschland unter differenzieller Perspektive zu (endo*) LSBT*Q+ Personen.
IDA | Institut für Diversity- & Antidiskriminierungsforschung (Hrsg.), Köln 2020, S. 74.

⁶ Fütty; Höhne; Llaveria Caselles 2020, S. 19, 35 & 37.

⁷ Prof. Dr. Frohn, Dominic/ Heiligers, Naim: „Out in Office?!“ Die Arbeitssituation von LSBTIQA*
Personen in Deutschland. IDA | Institut für Diversity- und Antidiskriminierungsforschung, Köln 2024.

⁸ Ebd., S. 32ff.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026
in Dresden

TOP 11.1 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“

Antragstellendes Land:

Bremen, Schleswig-Holstein für die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“

Mitantragstellung:

RP

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und
2 -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der GFMK-Arbeitsgruppe
3 „Gewaltschutz“. Die GFMK-Arbeitsgruppe hat den Auftrag, politische Prozesse und
4 gesetzliche Initiativen im Bereich des Gewaltschutzes zu begleiten und Vorschläge zur
5 Optimierung des Gewaltschutzes zu erarbeiten sowie anlassbezogen Beschlussvorlagen für
6 die GFMK vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe (AG) erhält den Auftrag - vorbehaltlich aktueller
7 Entwicklungen - insbesondere folgende inhaltlichen Schwerpunkte zu bearbeiten:
- 8 1. Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) in den Ländern und auf Bundesebene,
 - 9 2. Begleitung der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes,
 - 10 3. Beratung der Umsetzung der EU-Gewaltschutzrichtlinie,
 - 11 4. Vertrauliche Spurensicherung nach geschlechtsspezifischer
12 Gewalt/verfahrensunabhängige Beweissicherung – Begleitung der Verhandlungen
13 nach SGB V in den Bundesländern sowie
 - 14 5. Vorbereitung der Gremien auf Bundesebene wie z. B. der Bund-Länder-AG häusliche
15 Gewalt.

Begründung:

- 16 Die Einrichtung einer GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ wurde im Rahmen der 31. GFMK
17 beschlossen (TOP 10.4). Die konstituierende Sitzung fand am 2. Dezember 2021 statt. Die
18 Länder Bremen und Schleswig-Holstein teilen sich die Federführung.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

19 In der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen
20 gibt es an vielen Stellen aktuelle fachpolitische Entwicklungen im Bereich Gewaltschutz. Die
21 AG dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern und dem für
22 Frauen- und Gleichstellungsfragen zuständigen Bundesministerium.

23 Mit Beschluss und Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes am 28. Februar 2025 stehen die
24 Länder vor der Aufgabe, das Gesetz innerhalb kurzer Fristen umzusetzen und den
25 Sicherstellungsauftrag ab 2027 zu erfüllen. Im Rahmen der AG findet ein intensiver Austausch
26 zu den Regelungspunkten statt. Unter Federführung verschiedener Länder werden in
27 Unterarbeitsgruppen einzelne Themen vertieft beraten und entwickelt.

28 Es findet darüber hinaus ein Austausch mit dem Bund und einzelnen Fachverbänden statt.

29 Außerdem dient das Gremium dazu, Beschlüsse und Berichte, die den Schutz vor
30 geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen in anderen
31 Fachministerkonferenzen und deren Arbeitsgruppen, wie beispielsweise der Ständigen
32 Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder oder der Konferenz der
33 Justizministerinnen und Justizminister thematisieren, bei Bedarf inhaltlich zu begleiten und zu
34 bewerten sowie die Meinungsbildung der GFMK vorzubereiten. Des Weiteren geht es um die
35 Bewertung der Handlungsempfehlungen, die GREVIO Deutschland im letzten Staatenbericht
36 aufgegeben hat und deren Umsetzung.

37

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026
in Dresden

TOP 11.5 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“

Antragstellendes Land:

Sachsen für die GFMK-AG „Arbeitsmarkt für Frauen“

Mitantragstellung:

RP

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die 36. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und
- 2 -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für
- 3 Frauen“ der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen
- 4 und -senatoren der Länder (GFMK).

- 5 Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen
- 6 den Ländern, den zuständigen Bundesressorts — insbesondere dem Bundesministerium für
- 7 Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) sowie dem Bundesministerium für
- 8 Arbeit und Soziales (BMAS) — und der Bundesagentur für Arbeit über aktuelle und
- 9 grundsätzliche Entwicklungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik für Frauen. Um regelhaft
- 10 arbeitsmarktpolitische Expertisen in die Arbeitsgruppe einzubinden, sind für die ASMK seit
- 11 2012 die Länder Brandenburg und Hamburg in der Arbeitsgruppe vertreten.

- 12 Für das Jahr 2026 hat Sachsen sowohl die Organisation als auch die inhaltliche Koordinierung
- 13 der Arbeitsgruppe übernommen.

- 14 Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich grundsätzlich mit der Arbeitsmarktintegration von Frauen.

- 15 Für das Jahr 2026/2027 setzt die Arbeitsgruppe folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- 16 1. Transformation der Arbeitswelt unter besonderer Berücksichtigung der
- 17 Herausforderungen für Frauen,

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 18 2. Abbau der Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern,
- 19 3. Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen,
- 20 4. Zeitsouveränität, Arbeitszeitmodelle, Wahlarbeitszeit: Vereinbarkeit von Beruf und
21 familiärer Sorgearbeit für Kinder und für zu pflegende Angehörige (Federführung
22 Berlin/Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern),
- 23 5. Wirtschaftlicher Eigenständigkeit von Frauen,
- 24 6. Darüber hinaus ist ein kontinuierlicher Austausch im Rahmen der Arbeitsgruppe zu
25 folgenden Themen von Bedeutung:
- 26 - Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Wirkung von Midi- und Minijobs,
27 - Begleitung und Bewertung der Reform des SGB II – insbesondere unter
28 Berücksichtigung der Situation von Alleinerziehenden und von weiblichen
29 Erziehenden in Bedarfsgemeinschaften.

Begründung:

- 30 **Zu 1.** Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich in dem Zusammenhang vor allem mit der digitalen
31 Transformation und ihrer Auswirkung auf den Arbeitsmarkt. Dabei wird insbesondere die
32 Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen in IT-Berufen und der Digitalisierungsbranche
33 sowie die Stärkung von Frauen als Gründerinnen in der Digitalbranche im Allgemeinen in den
34 Blick genommen. Grundlage für die Diskussion ist u. a. die Digitalstrategie der
35 Bundesregierung im Bereich „innovative Wirtschaft“, die einen deutlichen Anstieg des
36 Frauenanteils von Beschäftigten in Informatik und digitaler Wirtschaft und einen höheren Anteil
37 von Gründerinnen in der Digitalbranche erreichen soll. Dabei spielen vor allem ein besserer
38 Zugang zu Fördermitteln, bessere Vernetzung und weibliche Vorbilder eine wichtige Rolle.
39 Darüber hinaus findet ein Austausch zu möglichen Quereinstiegsformaten sowohl im IT-
40 Bereich als auch in weiteren männlich dominierten Arbeitsfeldern, wie z. B. dem Handwerk
41 statt.
- 42 **Zu 2.** Die Arbeitsgruppe hat die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der
43 Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz) beobachtet
44 und auf Basis der Evaluationsergebnisse Weiterentwicklungsbedarfe diskutiert. Die EU-
45 Entgelttransparenzrichtlinie trat am 6. Juni 2023 in Kraft und ist innerhalb von drei Jahren in

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

46 nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie zieht eine
47 Novellierung des Entgelttransparenzgesetzes nach sich. Die Arbeitsgruppe wird das
48 Gesetzgebungsverfahren begleiten und die Novellierung bewerten. Aufgrund der weiterhin
49 bestehenden und erheblichen Entgeltlücke wird die Arbeitsgruppe auf eine zügige Umsetzung
50 der Richtlinie hinwirken. In diesem Zusammenhang wird die Arbeitsgruppe auch den
51 Einflussfaktor Staatsangehörigkeit beobachten, da Lohnungleichheit neben dem Geschlecht
52 maßgeblich durch die Herkunft von Beschäftigten beeinflusst wird.

53 **Zu 3.** Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich kontinuierlich mit der Integration geflüchteter Frauen
54 in den Arbeitsmarkt. Die Frauen, die seit 2015 in Deutschland leben, sind noch lange nicht alle
55 ins Erwerbsleben integriert. Durch weitere Fluchtbewegungen, zuletzt etwa aus Afghanistan,
56 Westafrika und der Ukraine entstehen weitere Herausforderungen. Folgende Punkte stehen
57 dabei beispielhaft im Fokus:

- 58 - Psychosoziale Stabilisierung von geflüchteten Frauen und Mädchen,
- 59 - Sprachkurse mit Kinderbetreuung,
- 60 - Teilzeitangebote für Ausbildungen in Betrieben,
- 61 - Zugänge zu Bildungs- und Beratungsangeboten,
- 62 - Maßnahmen zur Kompetenzermittlung sowie weitere Maßnahmen zur Integration in den
63 Arbeitsmarkt, wie Mentoringprogramme,
- 64 - Daten und Fakten/Bestandsanalyse zur Situation von geflüchteten Frauen und Mädchen
65 in den Bundesländern und eine Erweiterung auf Frauen mit Migrationshintergrund aus
66 verschiedenen Herkunftsländern, die ggf. schon länger in Deutschland leben.

67 **Zu 4.** Frauen übernehmen mehrheitlich bezahlte und unbezahlte Sorgearbeit. Damit stehen
68 vor allem sie im Spannungsverhältnis der Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Sorgearbeit,
69 mit allen damit verbundenen zum Teil erheblichen Nachteilen in der eigenen ökonomischen
70 Existenzsicherung. Der unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf hat in
71 seinem Bericht im Juni 2019 umfangreiche Handlungsempfehlungen zusammengestellt. In
72 seinem Teilbericht vom 1. Juli 2022 formuliert er konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung
73 der Familienpflegezeit und zur Einführung einer Entgeltersatzleistung. Die Weiterentwicklung
74 der Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetze sowie die Einführung einer Lohnersatzleistung
75 für pflegebedingte Auszeiten war Gegenstand des Koalitionsvertrags, wurde jedoch nicht von
76 der Bundesregierung umgesetzt. Die Arbeitsgruppe wird das Thema weiterverfolgen und
77 gesetzgeberische Schritte entsprechend begleiten.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

78 **Zu 5.** Wirtschaftliche Eigenständigkeit ist eine zentrale Voraussetzung für Selbstbestimmung,
79 gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe sowie nachhaltige Armutsprävention und wirkt
80 sich positiv auf die ökonomische Gleichstellung aller Geschlechter aus. Strukturelle und
81 institutionelle Rahmenbedingungen, geschlechtsspezifische Erwerbsmuster sowie ungleiche
82 Verteilung von unbezahlter Sorgearbeit führen jedoch dazu, dass Frauen im Lebensverlauf
83 häufiger über geringere ökonomische Ressourcen verfügen. Das vom BMBFSFJ entwickelte
84 Leitbild „Wirtschaftliche Eigenständigkeit“ beschäftigt sich mit den unterschiedlichen
85 Auswirkungen der Karriereplanung, Familiengründung oder Altersvorsorge auf die
86 wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen und Männern. Die Arbeitsgruppe wird das Thema
87 begleiten und sich mit dem zuständigen Bundesministerium fachlich austauschen, mit dem
88 Ziel, die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen zu stärken.

89 **Zu 6.** Die arbeitsmarktpolitische Wirkung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen auf
90 die Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie die Problemlagen bei der Arbeitsmarktintegration
91 von Alleinerziehenden werden die Arbeitsgruppe weiterhin beschäftigen - insbesondere nach
92 der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze im Zusammenhang mit der Mindestloohnerhöhung.
93 Die Arbeitsgruppe wird die Auswirkungen der Mini- und Midijob-Reformen von 2022/2023 auf
94 die Situation von Frauen am Arbeitsmarkt weiter beobachten und ggf. Forderungen ableiten.
95 Bei der Umsetzung der neuen „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ wird die Betrachtung und
96 Begleitung hinsichtlich der Verwirklichung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und die
97 besondere Berücksichtigung der Problemlagen von Frauen ein Schwerpunkt sein.

98

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

TOP 11.6 Fortsetzung der GFMK AG Digitalisierung

Antragstellendes Land:

Berlin

Mitantragstellung:

keine

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und
2 -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortführung der Arbeitsgruppe
3 „Digitalisierung“. Die Leitung der Arbeitsgruppe (AG) liegt beim Land Berlin.
- 4 2. Die AG hat den Auftrag, Digitalisierungsprozesse in Verwaltung, Wirtschaft und
5 Gesellschaft sowie einschlägige gesetzliche Initiativen unter gleichstellungspolitischen
6 Gesichtspunkten zu begleiten und die Umsetzung der im Dritten Gleichstellungsbericht
7 der Bundesregierung geforderten Maßnahmen zu unterstützen. Darüber hinaus erarbeitet
8 sie anlassbezogene Beschlussvorlagen für die GFMK.
- 9 3. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Dritten Gleichstellungsberichts der
10 Bundesregierung, unter Einbeziehung von Expert*innen sowie in Kooperation mit
11 fachverwandten Arbeitsgruppen soll sich die AG vorbehaltlich aktueller Entwicklungen auf
12 folgende Aufgabenschwerpunkte konzentrieren:
 - 13 a. Monitoring der digitalen Transformation und Hinwirken auf eine geschlechtergerechte
14 Gestaltung von Digitalisierungsprozessen im Querschnitt.
 - 15 b. Kritische Begleitung der Digitalisierung der Verwaltung auf Bundes-, Landes- und
16 Kommunalebene sowie der digitalpolitischen Initiativen auf Bundes- und
17 Landesebene unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

- 18 c. Identifikation von Modellprojekten und Best-Practice-Beispielen der Bundesländer zur
19 Förderung digitaler Gleichstellung.
- 20 d. Prävention und Bekämpfung von frauenspezifischer Diskriminierung,
21 antifeministischen Strömungen, digitaler Gewalt und Desinformation im Netz,
22 einschließlich der Auswirkungen auf politische Partizipation und gesellschaftliche
23 Gleichstellung.

Begründung:

24 Die digitale Transformation prägt 2026 zentrale gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische
25 Prozesse, wirkt sich jedoch unterschiedlich auf Frauen und Männer aus. Trotz zunehmender
26 Digitalisierung bestehen weiterhin geschlechtsspezifische Ungleichheiten, die eine gezielte
27 gleichstellungspolitische Begleitung erfordern:

- 28 a. Persistenz des Digital Gender Gaps: Frauen sind insbesondere in Schlüsselbereichen wie
29 Künstlicher Intelligenz weiterhin unterrepräsentiert, was ihre Mitgestaltungsmöglichkeiten
30 bei digitalen Technologien einschränkt.
- 31 b. Digitalisierung der Arbeitswelt: Die zunehmende Flexibilisierung der Arbeit durch digitale
32 Technologien hat nicht automatisch zu einer besseren Work-Life-Balance für Frauen
33 geführt; der Gender Care Gap bleibt bestehen.
- 34 c. KI-Einsatz und Bias: Der wachsende Einsatz generativer KI-Systeme wie ChatGPT oder
35 EU-weit regulierte KI-Anwendungen birgt neue Risiken, da algorithmische Vorurteile
36 geschlechtsspezifische Diskriminierung verstärken können.
- 37 d. Digitale Gewalt und antifeministischer Backlash: Frauen sind weiterhin überproportional
38 digitaler Gewalt ausgesetzt, einschließlich sexualisierter Deepfakes, gezielter
39 Desinformation und politischer Kampagnen gegen feministische Anliegen.
40 Antifeministische Strömungen im Netz bedrohen nicht nur Einzelpersonen, sondern die
41 gesellschaftliche Gleichstellung insgesamt.
- 42 e. Web 3.0 und Chancen für Frauen: Dezentrale Plattformen eröffnen neue Möglichkeiten
43 wirtschaftlicher Ermächtigung, erfordern aber gleichzeitig eine geschlechtergerechte
44 Einbettung in digitale Strategien.

45 Diese Entwicklungen zeigen, dass eine fortlaufende Auseinandersetzung mit der
46 geschlechtergerechten Digitalisierung notwendig ist. Die AG „Digitalisierung“ stellt sicher, dass
47 Gleichstellungsaspekte in allen digitalen Transformationsprozessen berücksichtigt werden,

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

48 dass Erfahrungen zwischen Ländern ausgetauscht werden, und dass Maßnahmen frühzeitig
49 auf politische Initiativen und gesetzliche Rahmenbedingungen wie die EU-KI-Verordnung
50 abgestimmt werden.

51 Die kontinuierliche Vernetzung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
52 Jugend sowie mit IT-Expert*innen und anderen GFMK-AGs ermöglicht eine koordinierte und
53 wirksame Umsetzung gleichstellungspolitischer Maßnahmen in der digitalen Welt. Nur so kann
54 gewährleistet werden, dass Frauen gleichberechtigt von den Chancen der Digitalisierung
55 profitieren.

TOP 11.8 Fortsetzung der GFMK FG Gleichstellungsatlas

Antragstellendes Land:

Berlin für die Fachgruppe Gleichstellungsatlas

Mitantragstellung: keine

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und
2 -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der Fachgruppe (FG)
3 Gleichstellungsatlas.
- 4 2. Neben interessierten Bundesländern nehmen in beratender Funktion das
5 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), die
6 Bundesstiftung Gleichstellung und das Statistische Bundesamt (Destatis) an der FG
7 Gleichstellungsatlas teil. Berlin übernimmt die Leitung der Fachgruppe.
- 8 3. Die Fachgruppe Gleichstellungsatlas fungiert als das zentrale Gremium der Länder für die
9 fachliche Begleitung der Erstellung und Weiterentwicklung des Gleichstellungsatlas.
10 Darüber hinaus dient sie der Entwicklung fachdatenspezifischer Expertise, dem
11 länderübergreifenden Austausch und dem Aufgreifen aktueller Fragestellungen.
- 12 4. Die Fachgruppe Gleichstellungsatlas wird sich im Jahr 2026 schwerpunktmäßig mit der
13 Prüfung der Aufnahme eines Indikators zur langfristigen Existenzsicherung befassen.
14 Darüber hinaus soll das Themenfeld Gesundheit konzeptionell weiterentwickelt werden,
15 um die Prüfung der Aufnahme weiterer Indikatoren aus diesem Bereich in den
16 Gleichstellungsatlas vorzubereiten.

Begründung:

17 Der Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland ist ein wichtiges
18 Instrument der Bereitstellung von Gleichstellungsdaten in Deutschland. Er liefert Frauen- und
19 Gleichstellungsbeauftragten, Entscheidungsträger*innen in Politik und Verwaltung,
20 Wissenschaftler*innen und der interessierten Öffentlichkeit einen umfassenden Überblick über
21 die regionalen Unterschiede bei der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland.

22 Auf der 32. GFMK wurde die Wiedereinsetzung der FG Gleichstellungsatlas beschlossen. Seit
23 der Wiedereinsetzung haben 12 Sitzungen stattgefunden.

24 **Zu 1. bis 3.** Die Fortsetzung der FG Gleichstellungsatlas ermöglicht einen regelmäßigen
25 fachlichen Austausch zwischen den Ländern, dem BMBFSFJ, Destatis sowie der
26 Bundesstiftung Gleichstellung über gendersensitive Daten. Alle beteiligten Akteur*innen
27 verfolgen das gemeinsame Ziel, den Gleichstellungsatlas als bundesweites Angebot zu
28 erhalten und auszubauen. Der gemeinsame Wunsch ist es, keine Doppelstrukturen zu
29 anderen Datenquellen auf Landes-, Bundes- oder europäischer Ebene zu schaffen, sondern
30 Synergien und Vernetzung voranzutreiben und das Produkt bekannter zu machen.

31 Zu den Zielen der FG Gleichstellungsatlas gehört es, den Gleichstellungsatlas als zentrales
32 Instrument im Sinne neuer Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten weiterzuentwickeln
33 und dem Bund dementsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Aufgaben der FG
34 Gleichstellungsatlas umfassen dabei u. a. die Erarbeitung von Vorschlägen für neue
35 Indikatoren und für technische Weiterentwicklungen der interaktiven Kartenanwendung.
36 Anregungen der kommunalen Ebene können bei diesen Vorschlägen berücksichtigt werden.
37 Außerdem treibt die FG Gleichstellungsatlas die Bekanntheit der interaktiven
38 Kartenanwendung voran, u. a. durch die Beratung von Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen. Die
39 FG Gleichstellungsatlas ist darüber hinaus auch zentrales Gremium für den fachlichen
40 Austausch zum Thema Gleichstellungsdaten zwischen den Ländern. Dafür werden in der FG
41 Gleichstellungsatlas Fachvorträge organisiert, Arbeitswissen ausgetauscht und aktuelle
42 relevante Fragestellungen besprochen.

43 **Zu 4.** Vor dem Hintergrund des Schwerpunktthemas „Gleichwertige Teilhabe durch
44 Ressourcengerechtigkeit: Armut von Frauen ganzheitlich verstehen und wirksam begegnen“
45 der 36. GFMK wird sich die Fachgruppe Gleichstellungsatlas im Jahr 2026 insbesondere mit
46 der Prüfung der Aufnahme eines Indikators zur langfristigen Existenzsicherung befassen. Eine
47 eigenständige Existenzsicherung über den Lebensverlauf ist eine zentrale Voraussetzung für
48 die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen und Männern. Für Frauen ist dies von
49 besonderer Bedeutung, da sie überdurchschnittlich häufig in Teilzeit, geringfügiger
50 Beschäftigung und niedrig entlohnten Tätigkeiten arbeiten und durch

51 Erwerbsunterbrechungen infolge von Sorgearbeit ein erhöhtes Risiko für wirtschaftliche
52 Abhängigkeit und Altersarmut tragen. Der Gleichstellungsatlas bildet bereits Indikatoren wie
53 Erwerbsquoten, Teilzeitquoten und Verdienstunterschiede ab; bislang wird jedoch nicht
54 systematisch erfasst, ob Erwerbstätigkeit eine eigenständige Existenzsicherung über den
55 Lebensverlauf ermöglicht. Ein entsprechender Indikator würde daher eine wichtige Grundlage
56 für gleichstellungspolitische Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit
57 von Frauen schaffen.

58 Auch der Themenbereich Gesundheit ist im Gleichstellungsatlas bislang nur begrenzt
59 abgebildet, obwohl er ein relevantes gleichstellungspolitisches Handlungsfeld darstellt.
60 Zugleich sind bereits zahlreiche geschlechterdifferenzierte Daten vor, die grundsätzlich für
61 eine durch Indikatoren gestützte Abbildung geeignet sind. Vor der möglichen Aufnahme
62 entsprechender Indikatoren ist jedoch zunächst eine konzeptionelle Klärung durch die FG
63 erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Gesundheitsdimensionen, die künftig im
64 Gleichstellungsatlas berücksichtigt werden sollen.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026
in Dresden

TOP 11.9 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“

Antragstellendes Land:

Berlin

Mitantragstellung:

keine

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und
- 2 -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortführung der Arbeitsgruppe
- 3 „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe wird bis zur
- 4 37. GFMK durch das Land Berlin koordiniert.

- 5 Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, politische Prozesse und gesetzliche Initiativen in
- 6 Wissenschaft und Forschung unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten zu begleiten
- 7 und zu bewerten sowie anlassbezogene Beschlussvorlagen für die GFMK zu erarbeiten.

- 8 Vorbehaltlich aktueller Entwicklungen befasst sich die Arbeitsgruppe schwerpunktmäßig mit
- 9 folgenden Themen:
- 10 – Personalstrukturen und Karrierewege an Hochschulen mit Fokus auf den MINT-
- 11 Bereich und
- 12 – Umsetzung der europäischen Entgelttransparenzrichtlinie in der Wissenschaft.

- 13 Über die genannten Schwerpunktthemen hinaus wird die Arbeitsgruppe die Entwicklungen auf
- 14 Bundesebene im Bereich Gendermedizin unter Berücksichtigung der von der 35. GFMK
- 15 gefassten Beschlüsse weiterverfolgen. Das gilt unter anderem für die Einbindung des Themas
- 16 in das Medizinstudium sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildungen der Gesundheitsberufe,
- 17 insbesondere vor dem Hintergrund der zu novellierenden Approbationsordnungen.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

18 Ferner wird die Arbeitsgruppe den begonnenen Diskussionsprozess zum Thema Gründungen
19 von Frauen in der Wissenschaft fortsetzen und sich vor allem mit strukturellen Barrieren der
20 Fördersysteme auf Bundes- und Länderebene befassen.

Begründung:

21 Wissenschaftlichen Spitzenpositionen an bundesdeutschen Hochschulen sind nach wie vor
22 durch eine deutliche Unterrepräsentanz von Frauen gekennzeichnet. Der Professorinnenanteil
23 insgesamt erhöhte sich zwar im Jahr 2024 auf 29,7 Prozent, die Steigerungsrate zum Jahr
24 2023 blieb mit 0,9 Prozentpunkten jedoch erneut hinter den Erwartungen zurück.

25 46,2 Prozent der Promotionen wurden 2024 von Frauen erfolgreich abgeschlossen.
26 Juniorprofessuren waren mit 50,3 Prozent paritätisch besetzt, der Frauenanteil bei den
27 Habilitationen bewegte sich mit 36,3 Prozent auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr. W2- und
28 W3-Professuren hingegen waren lediglich zu 30,9 Prozent bzw. 27,5 Prozent weiblich besetzt.
29 Positiv zu bewerten ist jedoch, dass der Frauenanteil bei den W2-Professuren mit Tenure
30 Track bei 41,0 Prozent und bei den W2-Professuren mit Tenure Track und
31 Nachwuchsgruppenleitung bei 40,0 Prozent lag.

32 Besonders gravierend zeigen sich Unterrepräsentanzen noch immer im MINT-Bereich. Die
33 Steigerungsraten im Vergleich zum Vorjahr blieben bei fast allen Kennzahlen unterhalb der
34 durchschnittlichen Zuwachsrate von 0,9 Prozentpunkten. In der Fächergruppe Mathematik,
35 Naturwissenschaften betrug der Frauenanteil im Jahr 2024 bei den Professuren insgesamt
36 nur 24,5 Prozent, bei den W2- und W3-Professuren 28,2 Prozent bzw. 21,6 Prozent. In den
37 Ingenieurwissenschaften lag der Professorinnenanteil insgesamt bei 16,6 Prozent, bei den
38 W2- und W3-Professuren bei 17,0 Prozent bzw. 15,6 Prozent.¹

39 Somit wirken nach wie vor nur wenige Expertinnen in jenen Forschungsbereichen und bei der
40 Entwicklung zentraler Schlüsseltechnologien, wie zum Beispiel auf dem Gebiet der
41 Künstlichen Intelligenz, die die gesellschaftliche Gegenwart und Zukunft wesentlich gestalten.
42 Dabei geht es nicht nur um eine geschlechtergerechte Teilhabe von Frauen, sondern zugleich

¹ Statistik des Hochschulpersonals. Statistik der Habilitationen. Statistik der Prüfungen. Berichtsjahr 2024. Statistisches Bundesamt 2025.

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

43 um Perspektivenvielfalt, die eine geschlechtersensible Gestaltung digitaler
44 Transformationsprozesse ermöglicht. Verlässliche und dauerhafte
45 Beschäftigungsperspektiven sowie familienfreundliche Arbeits- und
46 Qualifizierungsbedingungen in der Wissenschaft sind wichtige Stellschrauben, um hier
47 deutlichere Fortschritte zu erzielen.

48 Die Arbeitsgruppe beabsichtigt, sich diesem Themenbereich mit dem Fokus neuer
49 Personalstrukturen und Karrierewege in der Wissenschaft zu widmen, dabei auch erneut
50 Fragen der geschlechtsspezifischen Studienfachwahl aufzugreifen und sich zu Best-Practice-
51 Beispielen auszutauschen.

52 In die Debatte einzubeziehen ist das vom Wissenschaftsrat im Juli 2025 veröffentlichte
53 Positionspapier zu „Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem“², das unter
54 gleichstellungspolitischen Aspekten zu bewerten ist. Die Arbeitsgruppe wird darüber hinaus
55 das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes
56 weiterverfolgen und sich zu den möglichen Auswirkungen auf die Hochschulgesetze der
57 Länder verständigen.

58 Die erforderliche Umsetzung der europäischen Entgelttransparenzrichtlinie in
59 bundesdeutsches Recht tangiert auch den Teilarbeitsmarkt Wissenschaft. Daher wird sich die
60 Arbeitsgruppe mit dieser Thematik ebenfalls befassen. Dies erfolgt in Abhängigkeit davon,
61 inwieweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Arbeitsrechts nach
62 Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG Gebrauch macht und unter Berücksichtigung der spezifischen
63 Bedingungen in der Wissenschaft, insbesondere beim wissenschaftlichen Personal.
64 Bedeutsam in diesem Kontext sind zudem die Auswirkungen des Urteils des
65 Bundesarbeitsgerichts 8 AZR 450/21 vom 16. Februar 2023 zu Entgeltbenachteiligung wegen
66 des Geschlechts.

67 In ihre Beratungen zu den genannten Themen wird die Arbeitsgruppe auch das
68 Positionspapier der Wissenschaftsministerkonferenz in der Kultusministerkonferenz
69 „Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsagenda für ein zukunftsfähiges Deutschland“

² Wissenschaftsrat (2025): Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem | Positionspapier (Drs. 2639-25), Juli 2025; Köln. <https://doi.org/10.57674/j6sf-h296>

Hauptkonferenz am 18. und 19. Juni 2026 in Dresden

70 vom 31.01.2025 einbeziehen.³ Gleichzeitig beabsichtigt die Arbeitsgruppe, die Kontakte zu
71 den GFMK-Arbeitsgruppen „Digitalisierung“ sowie „Arbeitsmarkt für Frauen“ zu intensivieren.

72 Die Arbeitsgruppe trägt mit ihrer fachlichen Expertise zur Weiterentwicklung von
73 chancengleichheitsfördernden Konzepten und Maßnahmen sowie deren Integration in die
74 Hochschul- und Wissenschaftspolitik bei. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund
75 und Ländern im Bereich der Wissenschaft kommt dem Erfahrungsaustausch auf Fachebene
76 besondere Bedeutung zu. Dadurch werden wertvolle Erkenntnisse über
77 Steuerungsmaßnahmen, Förderprogramme sowie gleichstellungspolitisch relevante
78 Gesetzesinitiativen und deren Wirkung auf Bundes- und Landesebene generiert. Eine wichtige
79 Grundlage der Tätigkeit der Arbeitsgruppe bleibt der regelmäßige Dialog mit dem
80 Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie der Bundeskonferenz der
81 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (bukof).

³ Beschluss der Wissenschaftsministerkonferenz für die Kultusministerkonferenz vom 31.01.2025, abrufbar unter:
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_01_31-Positionspapier-Wissenschaftsagenda.pdf